

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20

München, den 29. September

2008

Datum	Inhalt	Seite
4.9.2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Kunsthochschulregelungsverordnung 2210-3-2-WFK	650
5.9.2008	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker (APOLmCh) 2125-1-3-UG	651
11.9.2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Da- tenschutzgesetzes 204-1-2-UK	676
11.9.2008	Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) 2232-2-UK	684
-	Druckfehlerberichtigung der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung -BSO) vom 30. August 2008 (GVBl S. 631) 2236-2-1-UK	727

2210-3-2-WFK

Zweite Verordnung zur Änderung der Kunsthochschulregelungsverordnung

Vom 4. September 2008

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 369), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

In der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an Kunsthochschulen (Kunsthochschulregelungsverordnung-KHSchRV) vom 27. Februar 2007 (GVBl S. 214, BayRS 2210-3-2-WFK), geändert durch Verordnung vom 21. August 2007 (GVBl S. 631), wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Studierendenvertretung an der Hochschule für Musik Nürnberg

(1) ¹Der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG wird an der Hochschule für Musik Nürnberg abweichend von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG vom Studentischen Konvent aus dessen Mitte gewählt. ²§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 338, BayRS

2210-1-1-2-WFK) findet auf diese Wahl keine Anwendung; näheres über die Wahl regelt die Grundordnung.

(2) Die vier Mitglieder, die mit dem Vertreter oder der Vertreterin der Studierenden im Senat nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG den Sprecher- und Sprecherinnenrat bilden, werden an der Hochschule für Musik Nürnberg abweichend von Art. 52 Abs. 3 Satz 7 Halbsatz 2 BayHSchG vom Studentischen Konvent aus dessen Mitte gewählt.

(3) Eine dem Sprecher- und Sprecherinnenrat vorsitzende Person wird an der Hochschule für Musik Nürnberg abweichend von Art. 52 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG nicht bestimmt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft.

München, den 4. September 2008

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister

2125-1-3-UG

**Verordnung
über die
Ausbildung und Prüfung der Staatlich geprüften
Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker
(APOLmCh)¹⁾**

Vom 5. September 2008

Auf Grund des Art. 34 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärmedizin, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 464), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Ausbildung und Prüfung
- § 2 Universitätsstudium
- § 3 Berufspraktische Ausbildung in der amtlichen Überwachung

Abschnitt II

Allgemeine Prüfungsvorschriften

- § 4 Prüfungsausschüsse
- § 5 Zuständiger Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzende
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zu den Prüfungsabschnitten
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Wissenschaftliche Abschlussarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Gesamtnoten
- § 13 Rücktritt, Versäumnis, Nachteilsausgleich
- § 14 Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren
- § 15 Wiederholung, Freiversuch
- § 16 Zeugnisse, Befähigungsausweis, Akteneinsicht

Abschnitt III

Prüfungsabschnitte und Anrechnung von Prüfungen

- § 17 Erster Prüfungsabschnitt
- § 18 Zweiter Prüfungsabschnitt
- § 19 Dritter Prüfungsabschnitt
- § 20 Anrechnung von Prüfungen

Abschnitt IV

Anerkennung von Berufsqualifikationen

- § 21 Begriffsbestimmungen
- § 22 Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- § 23 Ausgleichsmaßnahmen

- § 24 Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittländern
- § 25 Abschlüsse aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland
- § 26 Unterlagen und Formalitäten
- § 27 Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikationen
- § 28 Führen der Berufsbezeichnung
- § 29 Dienstleister
- § 30 Berufsbezeichnung bei Dienstleistungen
- § 31 Gleichstellung von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und sonstigen Vertragsstaaten
- § 32 Sprachkenntnisse bei Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit
- § 33 Zuständigkeit

Abschnitt V

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 34 Übergangsregelungen
- § 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1 Leistungsnachweise
- Anlage 2 Prüfungsfächer und inhaltliche Schwerpunkte des Ersten Prüfungsabschnitts
- Anlage 3 Prüfungsfächer und inhaltliche Schwerpunkte des Zweiten Prüfungsabschnitts
- Anlage 4 Prüfungsfächer und inhaltliche Schwerpunkte des Dritten Prüfungsabschnitts
- Anlage 5 Muster eines Zeugnisses über den Ersten Prüfungsabschnitt
- Anlage 6 Muster eines Zeugnisses über den Zweiten Prüfungsabschnitt
- Anlage 7 Muster eines Zeugnisses über den Dritten Prüfungsabschnitt
- Anlage 8 Muster eines Ausweises über die Befähigung als Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin bzw. Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker
- Anlage 9 Muster eines Zeugnisses über die Gesamtnote der Prüfungsabschnitte nach § 12 Abs. 4
- Anlage 10 Geeignete Forschungseinrichtungen
- Anlage 11 Unterlagen und Bescheinigungen

1) Diese Verordnung dient auch zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU 2005 Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 755/2008 der Kommission vom 31. Juli 2008 (ABl EU 2008 Nr. L 205 S. 10).

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Ausbildung und Prüfung

(1) ¹Die Ausbildung zur Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin und zum Staatlich geprüften Lebensmittelchemiker gliedert sich in

1. ein Studium der Lebensmittelchemie an einer Universität und
2. eine berufspraktische Ausbildung in der amtlichen Überwachung von Erzeugnissen nach § 2 Abs. 1 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl I S. 945), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl I S. 215) und Tabakerzeugnissen nach § 3 des Vorläufigen Tabakgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl I S. 2296), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3365).

²Die Regelstudienzeit an der Universität beträgt neun Semester einschließlich der Prüfungen des Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitts und einer innerhalb von sechs Monaten anzufertigenden wissenschaftlichen Abschlussarbeit. ³Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung beträgt einschließlich der Prüfungen des Dritten Prüfungsabschnitts zwölf Monate.

(2) Die Staatsprüfung gliedert sich in drei Prüfungsabschnitte:

1. den Ersten Prüfungsabschnitt (§ 17) in der Regel nach einem Studium der Lebensmittelchemie von vier Semestern,
2. den Zweiten Prüfungsabschnitt (§ 18) in der Regel nach einem Studium der Lebensmittelchemie von acht Semestern (Prüfung für Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker) und
3. den Dritten Prüfungsabschnitt (§ 19) am Ende der berufspraktischen Ausbildung (Prüfung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker).

§ 2

Universitätsstudium

(1) ¹Im Universitätsstudium werden die für die Ausbildung des Berufs Lebensmittelchemikerin und Lebensmittelchemiker erforderlichen naturwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die dazu notwendigen Rechtskenntnisse vermittelt. ²Das Universitätsstudium ist mit dem Bestehen des Zweiten Prüfungsabschnitts abgeschlossen.

(2) ¹Der zeitliche Gesamtumfang aller Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 235 Semesterwochenstunden. ²Einzelheiten zur Organisation der Lehrveranstaltungen und zur Erbringung der in **Anlage 1**

Abschnitte I und II aufgeführten Leistungsnachweise regelt die Universität durch Satzung. ³Dabei müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigt werden.

§ 3

Berufspraktische Ausbildung
in der amtlichen Überwachung

(1) ¹Während der berufspraktischen Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse angewandt, vertieft und erweitert werden. ²Die Ausbildung umfasst folgende Ausbildungsbereiche:

1. Lebensmittel sowie Wasser für den menschlichen Gebrauch,
2. kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände, Tabakerzeugnisse nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Futtermittel,
3. Qualitätssicherungssysteme in Laboratorien und Betrieben und
4. Verwaltungstätigkeit (insbesondere Außendienst und Gesetzesvollzug).

(2) ¹Die berufspraktische Ausbildung muss spätestens zwei Jahre nach dem Bestehen des Zweiten Prüfungsabschnitts begonnen werden. ²Auf die Frist von zwei Jahren werden nicht angerechnet:

1. Mutterschutz- und Elternzeiten,
2. Zeiten für eine Promotion auf dem Gebiet der Lebensmittelchemie, Chemie, Biochemie, Pharmazie oder eines verwandten Studienfachs,
3. Zeiten einer Unterbrechung, die von den Berufspraktikanten nicht zu vertreten sind.

(3) ¹Die berufspraktische Ausbildung erfolgt am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, im Ausbildungsbereich Verwaltungstätigkeit im Rahmen einer sechswöchigen Hospitation bei einer Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz. ²Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit erstellt für jeden Berufspraktikanten einen Ausbildungsplan und bescheinigt die berufspraktischen Tätigkeiten. ³Die Bescheinigung über Dauer und Inhalt der Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 erteilt die jeweilige Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz.

(4) ¹Eine nach Beendigung des Zweiten Prüfungsabschnitts durchgeführte wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, an einem Universitätsinstitut der Lebensmittelchemie, am Zentralen Institut des Sanitätsdienstes der Bundeswehr, an einer Einrichtung der Wirtschaft oder an einer geeigneten Forschungseinrichtung gemäß **Anlage 10** von mindestens vier Monaten kann auf die berufspraktische Ausbildung bis zu vier Monate angerechnet werden. ²Voraussetzung dafür ist, dass die dortige Tätigkeit mit der berufspraktischen Ausbildung nach Abs. 3 vergleichbar

ist. ³Die Vergleichbarkeit bewertet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Dritten Prüfungsabschnitt auf der Grundlage einer von der jeweiligen Stelle nach Satz 1 erteilten Bescheinigung über Dauer und Inhalte der Tätigkeit.

(5) ¹Die Anrechnung einer Tätigkeit nach Abs. 4 kann nur auf Antrag erfolgen. ²Der Antrag auf Anrechnung ist mit dem Gesuch auf Zulassung zur berufspraktischen Ausbildung am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einzureichen. ³Dem Antrag sind Nachweise beizufügen,

1. bei welchen Einrichtungen die Tätigkeit nach Abs. 4 abgeleistet wurde,
2. über die Art und Dauer der lebensmittelchemischen und lebensmittelrechtlichen Tätigkeiten sowie die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse und
3. mit welchem Erfolg die Tätigkeiten ausgeübt wurden.

(6) ¹Auf die berufspraktische Ausbildung werden Urlaubszeiten nach Maßgabe des Bundesurlaubsgesetzes angerechnet. ²Bei der Gewährung von Urlaub sind die Ausbildungsinhalte und -ziele zu berücksichtigen. ³Näheres entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Dritten Prüfungsabschnitt. ⁴Krankheitszeiten werden bis zu insgesamt drei Wochen auf die Ausbildungszeit angerechnet. ⁵Übersteigt die Krankheitszeit drei Wochen, so entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Dritten Prüfungsabschnitt über eine Verlängerung der Ausbildungszeit.

(7) Die berufspraktische Ausbildung ist mit dem Bestehen des Dritten Prüfungsabschnitts abgeschlossen.

Abschnitt II

Allgemeine Prüfungsvorschriften

§ 4

Prüfungsausschüsse

(1) ¹Für den Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitt wird jeweils ein Prüfungsausschuss bei den Universitäten gebildet, an denen die für das Studium der Lebensmittelchemie erforderlichen Lehrveranstaltungen belegt werden können. ²Die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter regelt die Universität durch Satzung.

(2) ¹Für den Dritten Prüfungsabschnitt wird ein Prüfungsausschuss beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gebildet. ²Er besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern. ³Die bzw. der Vorsitzende wird durch ein Mitglied, die Mitglieder werden durch mindestens ein stellvertretendes Mitglied vertreten.

(3) ¹Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihre Stellvertreter werden von dem für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständigen Staatsministerium auf die Dauer von vier Jahren bestellt. ²Es übt die Aufsicht über die Prüfungsausschüsse aus. ³Vor-

schläge für die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse des Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitts unterbreiten die Universitäten, für die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses des Dritten Prüfungsabschnitts das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

(4) Zu bestellen sind

1. als Vorsitzende und ihre Stellvertreter

- a) für den Ersten Prüfungsabschnitt: Die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Personen,
- b) für den Zweiten Prüfungsabschnitt: Beamtete Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Personen und Beamte des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes,
- c) für den Dritten Prüfungsabschnitt: Beamtete Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit;

2. als weitere Mitglieder und ihre Stellvertreter

- a) für den Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitt: Personen, die nach Art. 65 BayHSchG in dem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre oder nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind,
- b) für den Dritten Prüfungsabschnitt: Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und Beamte des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes.

(5) ¹Die bzw. der Vorsitzende eines Prüfungsausschusses organisiert die Prüfungen, bestimmt die Prüfungstermine sowie den Prüfungsort und trifft alle mit den Prüfungen im Zusammenhang stehenden Entscheidungen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Die Vorsitzenden können ihre Befugnisse auf die Stellvertreter übertragen. ³Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden bei der Erledigung ihrer Aufgaben vom Prüfungsamt der jeweiligen Hochschule unterstützt.

(6) ¹Ein Prüfungsausschuss ist mit der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern oder deren Stellvertretern beschlussfähig. ²Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters den Ausschlag.

§ 5

Zuständiger Prüfungsausschuss

(1) ¹Zuständig für Prüfungen des Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitts ist der jeweilige Prüfungsausschuss an der Universität, an der die Prüfungsbe-

werber zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung im Studiengang Lebensmittelchemie studiert oder zuletzt studiert haben. ²Zuständig für die Erteilung der Zeugnisse über den Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitt ist die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses an der Universität, an der der jeweilige Prüfungsabschnitt beendet wird. ³Zuständig für Wiederholungsprüfungen ist der Prüfungsausschuss, unter dessen Zuständigkeit eine Prüfung zum ersten Mal abgelegt worden ist.

(2) Zuständig für Prüfungen des Dritten Prüfungsabschnitts ist der Prüfungsausschuss für den Dritten Prüfungsabschnitt.

(3) Die Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungsausschüsse können in begründeten Fällen in gegenseitigem Einvernehmen Ausnahmen von Abs. 1 zulassen und anordnen.

§ 6

Prüfer und Beisitzende

(1) Prüfer sind die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreter.

(2) ¹Für jede mündliche Prüfung bestellen die Prüfer eine Beisitzende bzw. einen Beisitzenden. ²Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen bzw. Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker sind oder in den Fächern, die Gegenstand der jeweiligen Prüfung sind, die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. ³Die Beisitzenden haben nur beratende Funktion und besitzen kein Stimmrecht. ⁴Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7

Prüfungstermine

(1) ¹Die Prüfungen des Ersten und des Zweiten Prüfungsabschnitts sollen zweimal jährlich im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des vierten und achten Semesters abgehalten werden. ²Die Prüfungen des Dritten Prüfungsabschnitts sollen im zwölften Monat der berufspraktischen Ausbildung stattfinden. ³Die Prüfungen aller Prüfungsabschnitte können auch ausbildungsbegleitend durchgeführt werden.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine fest und lädt die Prüflinge bis spätestens 14 Tage vor diesem Termin.

§ 8

Zulassung zu den Prüfungsabschnitten

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitt ist spätestens sechs Wochen vor Semesterschluss, zum Dritten Prüfungsabschnitt spätestens zwei Monate vor Ende der berufspraktischen Ausbildung schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Zeitraum für die Antragstellung ist vom

Prüfungsausschuss zusammen mit den Prüfungsterminen rechtzeitig bekannt zu geben.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. für den Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitt
 - a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) der Nachweis der Immatrikulation und
 - c) eine Erklärung über etwaige bisher nicht bestandene Prüfungen, Prüfungsabschnitte oder schwebende Prüfungsverfahren in den Studiengängen Lebensmittelchemie, Chemie, Pharmazie, Biochemie oder in einem verwandten Studiengang,
2. für den Zweiten und Dritten Prüfungsabschnitt das Zeugnis über den jeweils vorangegangenen Prüfungsabschnitt, gegebenenfalls der Nachweis der Befreiung gemäß § 20 und die jeweiligen Prüfungsergebnisse der Fächer, für die keine Befreiung besteht,
3. die nach **Anlage 1** für die Zulassung zum jeweiligen Prüfungsabschnitt erforderlichen Leistungsnachweise.

²Ist es den Antragstellern nicht möglich, die genannten Unterlagen fristgerecht beizufügen, kann die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art innerhalb einer von der bzw. dem Vorsitzenden festzusetzenden Frist zu führen.

(3) ¹Über die Zulassung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Antrag nicht fristgerecht gestellt wird,
2. die nach Abs. 2 vorgeschriebenen Unterlagen und Nachweise nicht vorgelegt werden oder
3. eine Prüfung nicht mehr wiederholt werden darf.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung ist dem Prüfling von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen.

(5) ¹Meldet sich ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu Prüfungen des jeweiligen Prüfungsabschnitts an, dass er diese

1. beim Ersten Prüfungsabschnitt bis zum Beginn des siebten Fachsemesters,
2. beim Zweiten Prüfungsabschnitt bis zum Ende des dreizehnten Fachsemesters,
3. beim Dritten Prüfungsabschnitt bis zum Ende der berufspraktischen Ausbildung

abgelegt hat, so gelten diese Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Die Frist verlängert sich

jeweils um die für die Wiederholung von Prüfungen aus den vorangehenden Prüfungsabschnitten benötigten Semester.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer bzw. eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgelegt. ²Die Prüfungen sollen innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. ³Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten.

(2) ¹Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende des Studiengangs Lebensmittelchemie und Berufspraktikanten gemäß § 3 können als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Prüfling nicht widerspricht. ³Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind stets zuzulassen. ⁴Bei den Beratungen dürfen Prüfling und Zuhörer, bei der Bekanntgabe der Prüfungsleistung dürfen Zuhörer nicht anwesend sein.

(3) ¹Über den Prüfungsergang ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu erstellen:

1. Name des Prüflings, Name der Prüferin bzw. des Prüfers und Name der bzw. des Beisitzenden sowie Datum, Dauer, wesentliche Gegenstände, Ergebnisse der Prüfung und

2. die Note der Prüfungsleistung.

²Die Niederschrift ist von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer und der bzw. dem Beisitzenden zu unterschreiben.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss bekannt zu geben.

§ 10

Wissenschaftliche Abschlussarbeit

(1) ¹Die wissenschaftliche Abschlussarbeit wird von einer nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Person ausgegeben und betreut. ²Das Thema der Arbeit muss in enger Beziehung zu den Studieninhalten stehen und bedarf der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Zweiten Prüfungsabschnitts.

(2) ¹Die wissenschaftliche Abschlussarbeit kann auch außerhalb der Universität durchgeführt werden. ²Dazu bedarf es der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Zweiten Prüfungsabschnitts.

(3) ¹Die Frist zur Anfertigung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit beträgt sechs Monate nach Ausgabe des Themas. ²Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag hin die vorgeschriebene Bearbeitungszeit durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Zweiten Prüfungsabschnitts angemessen verlängert werden.

(4) ¹Die wissenschaftliche Abschlussarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer nach Abs. 1 und ei-

ner nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Person unabhängig bewertet. ²Letztere wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Zweiten Prüfungsabschnitt bestimmt. ³Für die Bewertung und Benotung gilt § 11 entsprechend. ⁴Die Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit.

(5) Bei der Abgabe der wissenschaftlichen Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Notenstufen von 1 bis 5 zu verwenden. ²Zur differenzierten Bewertung können die Werte der Einzelnoten um 0,3 erhöht oder verringert werden; die Notenwerte 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 dürfen nicht vergeben werden. ³Dabei entspricht

- eine Note bis 1,5 einer hervorragenden Leistung („sehr gut“),
- eine Note bis 2,5 einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt („gut“),
- eine Note bis 3,5 einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht („befriedigend“),
- eine Note bis 4,0 einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht („ausreichend“),
- die Note 5 einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht („nicht ausreichend“).

(2) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ²Die wissenschaftliche Abschlussarbeit und die Gutachterstellungen im Dritten Prüfungsabschnitt werden von zwei Prüfern unabhängig voneinander bewertet; die Bewertung muss schriftlich begründet werden. ³Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. ⁴Weichen die Einzelnoten in der Differenz um mehr als 1,0 voneinander ab und einigen sich die Prüfer nicht, wird die Note vom Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer festgesetzt.

(3) ¹Bei dem Errechnen der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Für die Benennung der Durchschnittsnote gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(4) ¹Ein Prüfungsabschnitt ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen dieses Prüfungsabschnitts mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. ²Die Bewertungen der Prüfungsleistungen sind bei nicht ausreichender Leistung schriftlich zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 12

Gesamtnoten

(1) Die Gesamtnote des Ersten Prüfungsabschnitts errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten in den Prüfungsfächern der **Anlage 2**.

(2) Zur Errechnung der Gesamtnote des Zweiten Prüfungsabschnitts werden die Noten in den Prüfungsfächern der **Anlage 3** Abschnitt I und der wissenschaftlichen Abschlussarbeit der **Anlage 3** Abschnitt II nach dem in **Anlage 6** dargestellten Bewertungsverfahren zusammengezählt und die Summe durch 11 geteilt.

(3) ¹Zur Errechnung der Gesamtnote des Dritten Prüfungsabschnitts werden aus den Noten der Gutachtererstellung und der thematisch zugehörigen Prüfplannerstellungen nach **Anlage 4** Nrn. 1 und 2 je eine Durchschnittsnote im Verhältnis 60 zu 40 errechnet. ²Die drei Durchschnittsnoten nach Satz 1 und die Note im Fach „Lebensmittelrecht und Lebensmittelüberwachung“ nach **Anlage 4** Nr. 3 werden zusammengezählt und die Summe durch 4 geteilt.

(4) Die Gesamtnote der Prüfung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker errechnet sich aus dem Durchschnitt der Gesamtnoten des Zweiten und Dritten Prüfungsabschnitts.

(5) Für die Bildung von Gesamtnoten nach den Abs. 1 bis 4 gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

§ 13

Rücktritt, Versäumnis, Nachteilsausgleich

(1) ¹Bleibt der Prüfling einer Prüfung aus von ihm zu vertretendem Grund fern oder tritt er ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von ihr zurück, erhält er die Note „nicht ausreichend“ (5,0). ²Dasselbe gilt, wenn die wissenschaftliche Abschlussarbeit nicht innerhalb der Bearbeitungszeit gemäß § 10 Abs. 3 erbracht wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Die Vorsitzenden können, wenn als Grund eine Krankheit des Prüflings angegeben wird, die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern. ³Die Geltendmachung eines Grundes darf keine Bedingung enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ⁴Erkennen die Vorsitzenden die Gründe an, so gilt die jeweilige Prüfung als nicht unternommen und ein neuer Termin wird anberaumt.

(3) Nach Abschluss der Prüfung kommt ein Rücktritt wegen eines Grundes im Sinn des Abs. 2 nicht mehr in Betracht, wenn der Prüfling an der Prüfung in Kenntnis dieses Grundes teilgenommen hat.

(4) Machen Prüflinge durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, hat die bzw. der Vorsitzende die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu gestatten.

§ 14

Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren

(1) Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er von der prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Der Prüfungsausschuss kann den Prüfling von den weiteren Prüfungen des laufenden Prüfungsabschnitts ausschließen.

§ 15

Wiederholung, Freiversuch

(1) Jede nicht bestandene Prüfung eines Prüfungsabschnitts kann einmal wiederholt werden.

(2) ¹Auf Antrag des Prüflings können einzelne Prüfungen des Ersten Prüfungsabschnitts wiederholt werden, wenn sie vor Beginn des vierten Semesters abgelegt wurden. ²Entsprechendes gilt für den Zweiten Prüfungsabschnitt, wenn die Prüfungen vor Beginn des achten Semesters abgelegt wurden. ³In den genannten Fällen gilt für eine Prüfungsleistung die bessere Note. ⁴Eine vor dem vierten bzw. achten Semester abgelegte und nicht bestandene Prüfung gilt als nicht abgelegt (Freiversuch).

(3) ¹Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung eines Prüfungsabschnitts ist nur im Härtefall auf schriftlichen Antrag bei der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses möglich. ²Über diesen Antrag entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. ³Eine zweite Wiederholung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

(4) ¹Der Prüfling wird von der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zur Wiederholungsprüfung geladen. ²Die Wiederholungsprüfung kann frühestens zwei Monate und muss spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden. ³Wird die in Satz 2 zuletzt genannte Frist überschritten, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(5) An anderen Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz in den Studiengängen Lebensmittelchemie, Chemie, Pharmazie, Biochemie oder in einem verwandten Studiengang nicht bestandene Prüfungen werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Abs. 1 bis 3 angerechnet.

§ 16

Zeugnisse, Befähigungsausweis, Akteneinsicht

(1) ¹Nach Abschluss eines Prüfungsabschnitts wird

dem Prüfling sein Ergebnis schriftlich mitgeteilt. ²Ist der Prüfungsabschnitt bestanden, erhält der Prüfling von der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses innerhalb einer Frist von einem Monat nach der letzten Prüfung ein Zeugnis nach den **Anlagen 5 bis 7**.

(2) Hat der Prüfling den Dritten Prüfungsabschnitt bestanden, legt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsunterlagen der für den Sitz des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zuständigen Regierung vor, die einen Ausweis über die Befähigung als Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin bzw. Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker nach **Anlage 8** und ein Zeugnis über die Gesamtnote aller Prüfungsabschnitte nach **Anlage 9** ausstellt.

(3) ¹Innerhalb eines Jahres nach Abschluss jedes Prüfungsabschnitts wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer und die Niederschriften der mündlichen Prüfungen gewährt. ²Das Anfertigen von Kopien ist nicht zulässig.

Abschnitt III

Prüfungsabschnitte und Anrechnung von Prüfungen

§ 17

Erster Prüfungsabschnitt

(1) ¹Der Erste Prüfungsabschnitt dient der Feststellung, ob der Prüfling die im Grundstudium vermittelten fachlichen und methodischen Grundlagen der Naturwissenschaften beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat. ²Er umfasst mündliche oder schriftliche Prüfungen in jedem der in **Anlage 2** aufgeführten Prüfungsfächer mit den dort genannten inhaltlichen Schwerpunkten.

(2) ¹Die schriftlichen Prüfungen können studienbegleitend vor dem in § 1 Abs. 2 genannten Zeitpunkt abgelegt werden, soweit jeweils die für die einzelnen Prüfungsleistungen erforderlichen Leistungsnachweise nach **Anlage 1** Abschnitt I erbracht worden sind. ²Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der von der Hochschule zu erlassenden Satzung (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2).

§ 18

Zweiter Prüfungsabschnitt

(1) ¹Im Zweiten Prüfungsabschnitt hat der Prüfling nachzuweisen, dass er wissenschaftliche Kenntnisse auf den Gebieten der Lebensmittelchemie, der Lebensmitteltechnologie, der Bedarfsgegenstände, der kosmetischen Mittel, der Futtermittel, der Mikrobiologie von Lebensmitteln und Futtermitteln, auf den mit Lebensmitteln zusammenhängenden Gebieten der Biochemie (einschließlich der Ernährungslehre) sowie der chemischen Toxikologie und der Umweltanalytik besitzt. ²Die Prüfungen sollen zeigen, dass der Prüfling fähig ist, in seinen künftigen beruflichen Tätigkeitsfel-

dern wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auf den in Satz 1 genannten Gebieten selbständig anzuwenden.

(2) ¹Der Zweite Prüfungsabschnitt umfasst je eine mündliche oder schriftliche Prüfung in jedem der in **Anlage 3** Abschnitt I aufgeführten Prüfungsfächer sowie im Anschluss daran die wissenschaftliche Abschlussarbeit nach **Anlage 3** Abschnitt II. ²Die wissenschaftliche Abschlussarbeit darf erst nach Bestehen aller Prüfungen dieses Prüfungsabschnitts aufgenommen werden.

(3) ¹Die schriftlichen Prüfungen in den Fächern der **Anlage 3** können studienbegleitend vor dem in § 1 Abs. 2 genannten Zeitpunkt abgelegt werden, soweit jeweils die für die einzelnen Prüfungsleistungen erforderlichen Leistungsnachweise nach **Anlage 1** Abschnitt II erbracht worden sind. ²Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der von der Hochschule zu erlassenden Satzung (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2).

(4) Mit Abschluss des Zweiten Prüfungsabschnitts erwirbt der Prüfling das Recht auf die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemikerin“ bzw. „Lebensmittelchemiker“.

§ 19

Dritter Prüfungsabschnitt

(1) Im Dritten Prüfungsabschnitt hat der Prüfling nachzuweisen, dass er über umfassende Kenntnisse in der amtlichen Überwachung von Erzeugnissen und Tabakerzeugnissen im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 verfügt und in der Lage ist, die notwendigen Untersuchungen und Beurteilungen vorzunehmen.

(2) Der Dritte Prüfungsabschnitt umfasst sechs Prüfungen, bestehend aus je drei Prüfplan- und drei Gutachtenerstellungen gemäß **Anlage 4** Nrn. 1 und 2 sowie einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung im Fach „Lebensmittelrecht und amtliche Überwachung von Erzeugnissen und Tabakerzeugnissen“ gemäß **Anlage 4** Nr. 3.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt je Gutachtenerstellung sechs Stunden, je Prüfplanerstellung vier Stunden.

(4) ¹Die Prüfung im Fach „Lebensmittelrecht und amtliche Überwachung von Erzeugnissen und Tabakerzeugnissen“ gemäß **Anlage 4** Nr. 3 wird im zwölften Monat der berufspraktischen Ausbildung durchgeführt. ²Die Bearbeitungszeit beträgt im Fall einer schriftlichen Prüfung mindestens zwei Stunden.

(5) Nach Erteilung des Ausweises gemäß § 16 Abs. 2 besteht das Recht, die Bezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ bzw. „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ zu führen.

§ 20

Anrechnung von Prüfungen

(1) Vom Ersten Prüfungsabschnitt wird befreit, wer

1. die Diplomvorprüfung oder die Prüfung zum Ba-

chelor of Science (B. Sc.) im Studiengang Chemie oder einem verwandten Studiengang,

2. die Diplomvorprüfung oder die Prüfung zum Bachelor of Science (B. Sc.) im Studiengang Lebensmittelchemie oder einem verwandten Studiengang oder
3. den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach dem Studium an einer deutschen Hochschule bestanden hat,

sofern die vorangegangene Ausbildung an einer Universität die in der **Anlage 2** genannten Inhalte vermittelt hat.

(2) Vom Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitt wird befreit, wer

1. die Diplomprüfung,
2. die Prüfung zum Master of Science (M. Sc.) oder
3. eine andere dem Zweiten Prüfungsabschnitt entsprechende Prüfung

im Studiengang Lebensmittelchemie oder einem verwandten Studiengang bestanden hat, sofern die vorausgegangene Ausbildung an einer Universität die in den **Anlagen 2** und **3** Abschnitt I genannten Inhalte vermittelt hat.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses erteilt die Befreiung nach Abs. 1 und 2, wenn und soweit die Gleichwertigkeit der vermittelten Inhalte vorliegt.

Abschnitt IV

Anerkennung von Berufsqualifikationen

§ 21

Begriffsbestimmungen

(1) Richtlinie im Sinn dieses Abschnitts ist die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ausbildungsnachweise im Sinn dieses Abschnitts sind Ausbildungsnachweise gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG, die dem in Art. 11 Buchst. c, d oder e dieser Richtlinie genannten Niveau entsprechen.

§ 22

Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) ¹Auf Antrag wird als Prüfung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen bzw. Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker ein Ausbildungsnachweis anerkannt, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaub-

nis zur Aufnahme oder Ausübung eines dem Beruf der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin bzw. des Staatlich geprüften Lebensmittelchemikers entsprechenden Berufs zu erhalten. ²Ist ein solcher entsprechender Beruf in einem anderen Mitgliedstaat nicht reglementiert, so wird der Ausbildungsnachweis nur anerkannt, wenn die Antragsteller diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in diesem anderen Mitgliedstaat ausgeübt haben und der Ausbildungsnachweis bescheinigt, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde. ³Die zweijährige Berufserfahrung gemäß Satz 2 darf nicht gefordert werden, wenn der Ausbildungsnachweis der Antragsteller eine reglementierte Ausbildung im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2005/36/EG der Qualifikationsniveaus gemäß Art. 11 Buchst. b, c, d oder e dieser Richtlinie abschließt. ⁴Als reglementierte Ausbildungen gelten die in Anhang III der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Ausbildungsgänge des Niveaus nach Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG.

(2) Dem Ausbildungsnachweis im Sinn des § 21 Abs. 2 ist jeder Ausbildungsnachweis oder jede Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen gleichgestellt, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sofern sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung abschließen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin bzw. des Staatlich geprüften Lebensmittelchemikers dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 sind dem Ausbildungsnachweis im Sinn des § 21 Abs. 2 Berufsqualifikationen gleichgestellt, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsstaates für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin bzw. des Staatlich geprüften Lebensmittelchemikers entsprechen, ihrem Inhaber jedoch erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen.

§ 23

Ausgleichsmaßnahmen

(1) ¹Von Antragstellern soll die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder die Ablegung einer Eignungsprüfung verlangt werden, wenn

1. die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in dieser Verordnung geregelten Ausbildungsdauer liegt,
2. die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind, oder
3. der Beruf der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin bzw. des Staatlich geprüften Lebensmittelchemikers eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin bzw. dem

Staatlich geprüften Lebensmittelchemiker entsprechenden reglementierten Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die nach dieser Verordnung gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragsteller vorlegen.

²Von einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung im Sinn des Satzes 1 ist abzusehen, wenn die Berufsqualifikationen der Antragsteller die Kriterien erfüllen, die in den gemäß Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG angenommenen Maßnahmen vorgegeben sind. ³Die Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.

(2) ¹Im Sinn des Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sind „Fächer, die sich wesentlich unterscheiden“ jene Fächer, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist (**Anlagen 2 bis 4**) und bei denen die bisherige Ausbildung der Antragsteller bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung aufweist. ²Im Rahmen der Entscheidung nach Abs. 1 Satz 1 ist insbesondere zu prüfen, ob die von den Antragstellern im Rahmen ihrer Berufsausbildung oder Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können.

§ 24

Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittländern

(1) ¹Auf Antrag wird als Prüfung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker eine in einem Drittland erworbene abgeschlossene Ausbildung in einem dem Beruf der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin bzw. des Staatlich geprüften Lebensmittelchemikers entsprechenden Beruf anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. ²Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. ³Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf die Inhalte des Ersten, Zweiten und Dritten Prüfungsabschnitts bezieht.

(2) Ausbildungsnachweise aus Drittländern stehen Ausbildungsnachweisen nach § 21 Abs. 2 gleich, sofern die Antragsteller in einem dem Beruf der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin bzw. des Staatlich geprüften Lebensmittelchemikers entsprechenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates, der diesen Ausbildungsnachweis anerkannt hat, besitzen und dieser Mitgliedstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.

§ 25

Abschlüsse aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland

Der in einem anderen Land der Bundesrepublik

Deutschland erworbene Berufsabschluss als „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ bedarf keiner Anerkennung.

§ 26

Unterlagen und Formalitäten

(1) ¹Bei Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Berufsqualifikation sind die in **Anlage 11** aufgeführten Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen. ²Die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben ist zu gewährleisten.

(2) ¹Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie von den Antragstellern stammen, in deutscher Sprache vorzulegen. ²Sonstige Unterlagen sollen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

(3) Hat die zuständige Behörde berechtigte Zweifel, so kann sie von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates eine Bestätigung der Authentizität der in jenem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise verlangen.

(4) Beziehen sich Ausbildungsnachweise, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellt wurden, auf eine Ausbildung, die ganz oder teilweise in einer rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates niedergelassenen Einrichtung absolviert wurde, so kann die nach § 33 zuständige Behörde bei berechtigten Zweifeln bei der zuständigen Stelle des Ausstellungsmitgliedstaates überprüfen, ob

1. der Ausbildungsgang in der betreffenden Einrichtung von der Ausbildungseinrichtung des Ausstellungsmitgliedstaates offiziell bescheinigt worden ist,
2. der ausgestellte Ausbildungsnachweis dem entspricht, der verliehen worden wäre, wenn der Ausbildungsgang vollständig im Ausstellungsmitgliedstaat absolviert worden wäre, und
3. mit dem Ausbildungsnachweis im Hoheitsgebiet des Ausstellungsmitgliedstaats dieselben beruflichen Rechte verliehen werden.

(5) ¹Die nach § 33 zuständige Behörde kann die Antragsteller auffordern, Informationen zu ihrer Ausbildung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob diese möglicherweise von der nach dieser Verordnung geforderten Ausbildung erheblich abweicht. ²Sind die Antragsteller nicht in der Lage, diese Informationen vorzulegen, so wendet sich die nach § 33 zuständige Behörde an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere einschlägige Stelle des Herkunftsstaates.

§ 27

Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikationen

(1) Die nach § 33 zuständige Behörde bestätigt den Antragstellern binnen eines Monats den Empfang der

Unterlagen und teilt ihnen gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

(2) ¹Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Zulassung zum Beruf der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin bzw. des Staatlich geprüften Lebensmittelchemikers muss innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen im Sinn des § 26 Abs. 1, 2 und 5 Satz 1. ²Die nach § 33 zuständige Behörde kann die Frist in Ausnahmefällen um einen Monat verlängern. ³Die Entscheidung über den Antrag muss von der nach § 33 zuständigen Behörde begründet werden.

§ 28

Führen der Berufsbezeichnung

Antragsteller, deren Berufsqualifikation nach den vorgenannten Vorschriften anerkannt wird, führen die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“.

§ 29

Dienstleister

(1) ¹Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die zur Ausübung eines dem Beruf der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin bzw. des Staatlich geprüften Lebensmittelchemikers entsprechenden Berufs in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig ansässig sind (nachstehend „Herkunftsmitgliedstaat“ genannt), dürfen als Dienstleister im Sinn des Art. 50 des EG-Vertrages vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieser Verordnung ausüben. ²Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.

(2) ¹Wenn der dem Beruf der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin bzw. des Staatlich geprüften Lebensmittelchemikers entsprechende Beruf im Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, müssen die Dienstleister diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre im Herkunftsmitgliedstaat ausgeübt haben, wenn sie sich zur Erbringung der Dienstleistung in den Geltungsbereich dieser Verordnung begeben. ²Die Bedingung, dass die Dienstleister den Beruf zwei Jahre ausgeübt haben müssen, gilt nicht, wenn entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist.

(3) Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die im Geltungsbereich dieser Verordnung den Beruf der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin bzw. des Staatlich geprüften Lebensmittelchemikers ausüben, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Bescheinigungen darüber auszustellen, dass sie

1. als „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ bzw. als „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemi-

ker“ ansässig sind und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,

2. über die zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügen und
3. keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

§ 30

Berufsbezeichnung bei Dienstleistungen

¹Die Dienstleistung wird unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates erbracht, sofern in diesem Mitgliedstaat für die betreffende Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung existiert. ²Die Berufsbezeichnung wird in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Herkunftsmitgliedstaates geführt, und zwar so, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaates möglich ist. ³Falls die genannte Berufsbezeichnung im Herkunftsmitgliedstaat nicht existiert, geben die Dienstleister ihren Ausbildungsnachweis in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses Mitgliedstaates an.

§ 31

Gleichstellung von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und sonstigen Vertragsstaaten

Einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stehen andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, gleich.

§ 32

Sprachkenntnisse bei Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit

Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

§ 33

Zuständigkeit

Zuständig für die aus diesem Abschnitt folgenden Aufgaben, insbesondere die Ausstellung oder Entgegennahme der in der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen, das Übermitteln von Unterlagen und Erteilen von Auskünften nach Art. 31 Abs. 3 bis 6 GDVG sowie für die Annahme von Anträgen und Meldungen und das Treffen von Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Richtlinie 2005/36/EG stehen, ist das Landesprüfungsamt der Regierung von Oberbayern.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34

Übergangsregelungen

¹Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Grund- oder Hauptstudium der Lebensmittelchemie befinden, schließen dieses nach den bisherigen Vorschriften ab. ²Wer sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der berufspraktischen Ausbildung befindet, schließt diese nach den bisherigen Vorschriften ab.

§ 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.
²Mit Ablauf des 30. September 2008 tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker (APOLmCh) vom 11. Juni 1975 (BayRS 2125-1-3-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 2005 (GVBl S. 520), außer Kraft.

München, den 5. September 2008

**Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Otmar B e r n h a r d , Staatsminister

Leistungsnachweise

I. Leistungsnachweise für den Ersten Prüfungsabschnitt

Für die Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt ist je ein Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen:

1. Praktika

- a) Allgemeine, anorganische und analytische Chemie,
- b) Organische Chemie,
- c) Physikalische Chemie,
- d) Physik,
- e) Allgemeine Biologie sowie Mikroskopie von Nutzpflanzen und mikroskopische Untersuchung von Lebensmitteln und Futtermitteln.

2. Lehrgebiete

- a) Allgemeine, anorganische und analytische Chemie,
- b) Organische Chemie,
- c) Physikalische Chemie,
- d) Physik,
- e) Allgemeine Botanik und Botanik der Nutzpflanzen,
- f) Mathematik.

II. Leistungsnachweise für den Zweiten Prüfungsabschnitt

Für die Zulassung zum Zweiten Prüfungsabschnitt ist je ein Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen:

1. Praktika

- a) Lebensmittelchemische Praktika I bis IV einschließlich Untersuchung und Beurteilung von kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen, Tabakerzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Futtermitteln,
- b) Mikrobiologisches Praktikum,
- c) Biochemisches Praktikum,
- d) Chemisch-toxikologisches Praktikum,
- e) Besichtigung einschlägiger Betriebe im Rahmen der Lehrveranstaltungen.

2. Lehrgebiete

- a) Chemie und Analytik der Lebensmittel, der Bedarfsgegenstände, der kosmetischen Mittel und der Tabakerzeugnisse nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
- b) Technologie der Lebensmittel, der Bedarfsgegenstände, der kosmetischen Mittel und der Tabakerzeugnisse nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
- c) Analytik der Futtermittel,
- d) Warenkunde einschließlich der Technologie der Futtermittel,
- e) Angewandte Biochemie einschließlich Ernährungslehre,

- f) Mikrobiologie und Lebensmittelhygiene,
- g) Toxikologie und Umweltanalytik,
- h) Grundlagen des Lebensmittelrechts,
- i) Grundlagen des Futtermittelrechts sowie berührte Rechtsbereiche (Tierarzneimittelrecht, Umweltrecht, Arbeitsschutzrecht, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Tierseuchenrecht, Handelsrecht, Gewerbe- und Eichrecht),
- j) Tabakrecht.

III. Leistungsnachweise für den Dritten Prüfungsabschnitt

Für die Zulassung zum Dritten Prüfungsabschnitt sind vorzulegen:

1. Nachweis(e) über die Absolvierung der Ausbildungsbereiche nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3,
2. Nachweis über die Hospitation bei einer Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4.

Prüfungsfächer und inhaltliche Schwerpunkte des Ersten Prüfungsabschnitts

1. Allgemeine, anorganische und analytische Chemie

Grundbegriffe und -gesetze; Nomenklatur; Atombau und Periodensystem; Arten chemischer Bindungen; zwischenmolekulare Bindungskräfte; Lösungen und heterogene Systeme; Grundlagen der Thermodynamik und Kinetik chemischer Reaktionen; chemisches Gleichgewicht; Massenwirkungsgesetz; Säure-Base- und Redox-Systeme; Reaktionsgleichungen und Stöchiometrie.

Vorkommen, Darstellung, Eigenschaften, Formeln (Summen-, Struktur- und Stereo-Formeln) und Reaktionsverhalten der Elemente und Stoffgruppen sowie deren qualitative und quantitative anorganische Analytik unter besonderer Berücksichtigung von häufig in Lebensmitteln vorkommenden, für den Umweltschutz oder aufgrund der Toxikologie relevanten Elementen.

2. Organische Chemie

Grundprinzipien, zum Beispiel Nomenklatur; Bindungsarten; Summen-, Strukturformeln; Reaktionstypen und Reaktionsmechanismen; Eigenschaften; Reaktionsverhalten und Darstellung der wichtigsten Verbindungsklassen insbesondere auch von Naturstoffen; Chemie funktioneller Gruppen und Stoffklassen; Struktur und Reaktivität; Grundlagen von synthetischen und Biopolymeren; Analytik unter Berücksichtigung physikalischer Trenn- und Messmethoden.

3. Physikalische Chemie

Grundlagen chemischer Thermodynamik, der Phasengleichgewichte, chemischer Gleichgewichte, der Elektrochemie, der Reaktionskinetik sowie einfacher Grenzflächenerscheinungen, des Aufbaus der Materie, der chemischen Bindung, der wichtigsten physikalischen und physikalisch-chemischen Messverfahren, zum Beispiel spektroskopischer Methoden und aktueller Verfahren instrumenteller Analytik.

4. Physik

Grundbegriffe und Messsysteme der Physik; Grundgesetze der Mechanik, der Wärmelehre, der Elektrizitätslehre, der Atom- und Kernphysik, des Magnetismus, der Optik; physikalische Messmethoden.

5. Biologie

Grundlagen der allgemeinen Biologie; Zytologie, Histologie, Genetik und Physiologie, Anatomie, Morphologie und Taxonomie von Tieren und Pflanzen unter besonderer Berücksichtigung der Nutzpflanzen; Grundlagen der mikroskopischen Untersuchungstechniken von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Futtermitteln.

Prüfungsfächer und inhaltliche Schwerpunkte des Zweiten Prüfungsabschnitts

I. Prüfungsfächer und inhaltliche Schwerpunkte

1. Chemie und Analytik der Lebensmittel einschließlich Wasser für den menschlichen Gebrauch, der kosmetischen Mittel, der Bedarfsgegenstände, der Tabakerzeugnisse nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und der Futtermittel

Chemische Zusammensetzung, Gewinnung und Analytik von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Futtermitteln, chemische Veränderungen bei der Be- und Verarbeitung, der Lagerung und dem Transport dieser Produkte sowie pharmakologisch-toxikologische Wirkung ihrer normalen und anormalen Bestandteile. Gründliche Kenntnisse über die Chemie der Lebensmittelbestandteile und über die Methoden der Analytik von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Futtermitteln einschließlich der Interpretation von Messdaten mit mathematisch-statistischen Methoden.

2. Technologie der Lebensmittel einschließlich Wasser für den menschlichen Gebrauch, der kosmetischen Mittel, der Bedarfsgegenstände, der Tabakerzeugnisse nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und der Futtermittel

Verfahrenstechnische Grundoperationen in Bezug auf die Herstellung, Be- und Verarbeitung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Futtermitteln; zum Beispiel mechanische Grundoperationen (Reinigen, Sortieren, Zerkleinern, Sieben, Mischen, Filtrieren, Pressen, Emulgieren, Zentrifugieren, Extrahieren), thermische Grundoperationen (Erhitzen, Kühlen und Gefrieren, Konzentrieren, Trocknen, Destillieren), biotechnologische Verfahren (zum Beispiel Gärung, Säuerung).

3. Angewandte Biochemie einschließlich Ernährungslehre

Quantitative und qualitative Aspekte der Ernährung, zum Beispiel Energiebilanz, Grundumsatz, physikalische und physiologische Brennwerte der Hauptnährstoffe, biologische Wertigkeit; Grundlagen der Diätetik und der besonderen Ernährungsformen; Funktionen der wichtigsten Organe; Grundlagen von Verdauung, Resorption, Ausscheidung, der Biosynthese und des Stoffwechsels von Lebensmittelinhaltsstoffen; Energiegewinnung; biologische Oxidation und Photosynthese; Enzyme und Biokatalyse; Wechselbeziehungen im Intermediärstoffwechsel; Prinzipien der Stoffwechselregulation und der hormonalen Regulation; Mineralstoffwechsel; Ernährung und Vitamine.

4. Mikrobiologie und Lebensmittelhygiene

Grundlagen der Systematik, Morphologie, Stoffwechselphysiologie der Mikroorganismen (Bakterien, Viren, Pilze, Mykoplasmen, Chlamydien, Rickettsien). Kenntnisse über die Bedeutung von Mikroorganismen für die Lebensmittelchemie und -technologie (Verderb, Lebensmittelinfektionen und -vergiftungen), Analytik mit Hilfe von Mikroorganismen sowie Biotechnologie und Kenntnisse der Methoden zum Nachweis und zur Bestimmung, Differenzierung (phänotypisch, genotypisch) von Mikroorganismen.

5. Toxikologie und Umweltanalytik

Grundlagen der Einwirkungsarten von natürlichen und synthetischen Chemikalien, Toxikodynamik (Rezeptor-Theorie, Dosis-Wirkungs-Beziehungen); Toxikokinetik (Aufnahme, Verteilung, Biotransformation, Elimination); Einteilung von Giftstoffen und ihrer biologischen Wirkung; Toxikologie und Tierversuche; Untersuchungsmethoden der Toxikologie (Prüfung auf akute, subakute, subchronische, chronische, kanzerogene, mutagene und teratogene Wirkungen); toxische Wirkungen auf das Öko-System; Prinzipien von epidemiologischen Erhebungen; Risikoabschätzung und Festlegung von Höchstmengen, Grenzwerten und Richtwerten.

6. Grundlagen des Lebensmittelrechts und der amtlichen Überwachung von Erzeugnissen und Tabakerzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

- a) Allgemeines Lebensmittelrecht

- aa) Aufbau und Inhalte des Lebensmittelrechts,

- bb) Aufbau und Inhalte des entsprechenden Rechts der Europäischen Union.

- b) Überblick über Organisation und Funktion der amtlichen Überwachung von Erzeugnissen und Tabakerzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

- aa) Organisation der Verwaltung in Bund und Ländern,

- bb) Staats- und allgemeines Verwaltungsrecht,
 - cc) Verwaltungsgerichtsbarkeit,
 - dd) Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren,
 - ee) Aufbau der Europäischen Union,
 - ff) Rechtsakte der Europäischen Union.
- c) Überblick über Qualitätssicherung in Laboratorien und Betrieben
- aa) Qualitätsmanagementsysteme in Laboratorien und Betrieben, insbesondere gemäß der Normenfamilie DIN EN ISO 9000 und der Normenserie EN 45000 oder ISO/IEC 17000 sowie den OECD-Grundsätzen der Guten Laborpraxis (GLP),
 - bb) deutsches und europäisches Recht auf den Gebieten der Konformitätsbewertung einschließlich Zertifizierungs- und Prüfwesen,
 - cc) Handbücher und Dokumentationen der Qualitätssicherung in Lebensmittelbetrieben und Laboratorien.

II. Wissenschaftliche Abschlussarbeit

Der Prüfling soll in der Lage sein, innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig unter Betreuung eine experimentelle Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu erstellen. Als Arbeitsgebiete kommen alle Prüfungsfächer des Zweiten Prüfungsabschnitts (**Anlage 3** Abschnitt I) in Betracht.

Prüfungsfächer und inhaltliche Schwerpunkte des Dritten Prüfungsabschnitts

1. Prüfplan

Der Prüfling erstellt anhand der Niederschrift über die Probenahme und anhand der Probe eines Erzeugnisses oder Tabakerzeugnisses im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nebst Verpackung einen Prüfplan, in dem die Gründe für die einzelnen Untersuchungen erläutert werden. Es sind drei Aufgaben aus unterschiedlichen Ausbildungsbereichen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 durchzuführen. Eine Aufgabe muss aus dem Ausbildungsbereich nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 sein.

2. Gutachten

Lebensmittelrechtliche Beurteilung eines Lebensmittels, eines kosmetischen Mittels, eines Bedarfsgegenstandes oder eines Tabakerzeugnisses nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Form eines gerichtsverwertbaren Sachverständigengutachtens, insbesondere anhand von vorgegebenen Analysendaten sowie einer Niederschrift über die Probenahme des Erzeugnisses oder Tabakerzeugnisses nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

Für drei Untersuchungsgegenstände aus jeweils unterschiedlichen Ausbildungsbereichen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 wird dem Prüfling die Niederschrift einer Probenahme, gegebenenfalls die Probe nebst Verpackung, Analysendaten und gegebenenfalls der Bericht einer Betriebskontrolle mit Angaben zum Qualitätssicherungssystem des Herstellungsbetriebes und der Produktlinie ausgehändigt. Anhand dieser Unterlagen erstellt der Prüfling jeweils eine lebensmittelrechtliche Beurteilung in Form eines gerichtsverwertbaren Sachverständigengutachtens. Eine Aufgabe muss aus dem Ausbildungsbereich nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 sein.

Prüfplan und Gutachten stehen jeweils thematisch im Zusammenhang.

3. Lebensmittelrecht und amtliche Überwachung von Erzeugnissen und Tabakerzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

a) Allgemeines Lebensmittelrecht

- aa) Aufbau und Inhalte des Lebensmittelrechts,
- bb) Aufbau und Inhalte des entsprechenden Rechts der Europäischen Union.

b) Organisation und Funktion der amtlichen Überwachung von Erzeugnissen und Tabakerzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

- aa) Organisation der Verwaltung in Bund und Ländern,
- bb) Staats- und allgemeines Verwaltungsrecht,
- cc) Verwaltungsgerichtsbarkeit,
- dd) Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeiten-, Straf-, Strafprozess- und Gefahrenabwehrrecht,
- ee) Aufbau der Europäischen Union,
- ff) Rechtsakte der Europäischen Union.

c) Qualitätssicherung in Laboratorien und Betrieben

- aa) Qualitätsmanagementsysteme in Laboratorien und Betrieben, insbesondere gemäß der Normenfamilie DIN EN ISO 9000 und der Normenserie EN 45000 oder ISO/IEC 17000 sowie den OECD-Grundsätzen der Guten Laborpraxis (GLP),
- bb) deutsches und europäisches Recht auf den Gebieten der Konformitätsbewertung einschließlich Zertifizierungs- und Prüfwesen,
- cc) Handbücher und Dokumentationen der Qualitätssicherung in Lebensmittelbetrieben und Laboratorien.

Muster eines Zeugnisses über den Ersten Prüfungsabschnitt

(XYZ-Universität)

Prüfungsausschuss für den Ersten Prüfungsabschnitt der Staatsprüfung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker

Zeugnis

über den

Ersten Prüfungsabschnitt

der Staatsprüfung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat den Ersten Prüfungsabschnitt der Staatsprüfung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker im Studiengang Lebensmittelchemie nach der geltenden Prüfungsordnung abgelegt und folgende Noten erhalten:

Fach	Note
Allgemeine, anorganische und analytische Chemie	_____
Organische Chemie	_____
Physikalische Chemie	_____
Physik	_____
Biologie	_____
Gesamtnote	_____

in Worten _____

_____ den _____

(Siegel)

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Anlage 6

Muster eines Zeugnisses über den Zweiten Prüfungsabschnitt*(XYZ-Universität)*

Prüfungsausschuss für den Zweiten Prüfungsabschnitt der Staatsprüfung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker

Zeugnis

über den

Zweiten Prüfungsabschnitt**der Staatsprüfung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker**

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat den Zweiten Prüfungsabschnitt der Staatsprüfung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker im Studiengang Lebensmittelchemie nach der geltenden Prüfungsordnung abgelegt und folgende Noten erhalten:

Fach	Note	Faktor	Ergebnis
Chemie und Analytik der Lebensmittel, der kosmetischen Mittel, der Bedarfsgegenstände, der Tabakerzeugnisse und der Futtermittel	_____	2	_____
Technologie der Lebensmittel, der kosmetischen Mittel, der Bedarfsgegenstände, der Tabakerzeugnisse und der Futtermittel	_____	1	_____
Angewandte Biochemie einschließlich Ernährungslehre	_____	1	_____
Mikrobiologie und Lebensmittelhygiene	_____	1	_____
Toxikologie und Umweltanalytik	_____	1	_____
Grundlagen des Lebensmittelrechts	_____	1	_____
Wissenschaftliche Abschlussarbeit	_____	4	_____

Thema: _____

Gesamtergebnis _____

Gesamtnote _____

in Worten _____

Herr / Frau.....ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemikerin“ bzw. „Lebensmittelchemiker“ zu führen.

_____, den _____

(Siegel)

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Muster eines Zeugnisses über den Dritten Prüfungsabschnitt**Muster eines Zeugnisses über den Dritten Prüfungsabschnitt**

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Prüfungsausschuss für den Dritten Prüfungsabschnitt der Staatsprüfung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker

Zeugnis

über den

Dritten Prüfungsabschnitt**der Staatsprüfung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker**

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat den Dritten Prüfungsabschnitt der Staatsprüfung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker im Studiengang Lebensmittelchemie nach der geltenden Prüfungsordnung abgelegt und folgende Noten erhalten:

Fach	Note
1. Lebensmittel	_____
2. Bedarfsgegenstand/Kosmetisches Mittel/ Tabakerzeugnis	_____
3. Prüfungsfach _____ (Lebensmittel/ Bedarfsgegenstand/Kosmetisches Mittel/ Tabakerzeugnis)	_____
4. Lebensmittelrecht	_____
Gesamtnote	_____

_____, den _____

(Siegel)

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

**Muster eines Ausweises über die Befähigung als
Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin bzw.
Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker**

**Muster eines Ausweises über die Befähigung als Staatlich geprüfte
Lebensmittelchemikerin bzw. Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker**

Regierung von...

Ausweis

über die Befähigung als Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin bzw. Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wird bestätigt, dass sie/er die Prüfung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker bestanden und damit die Befähigung als Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin/Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker nachgewiesen hat.

Herr/Frau _____ ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung
„Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“/„Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ zu führen.

_____, den _____

(Siegel)

**Muster eines Zeugnisses über die Gesamtnote der Prüfungsabschnitte
nach § 12 Abs. 4**

**Muster eines Zeugnisses über die Gesamtnote der Prüfungsabschnitte nach
§ 12 Abs. 4**

Regierung von ...

Gesamtnote der Staatsprüfung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker

Frau/Herrn _____

geboren am _____ in _____

wird bestätigt, dass sie/er die Staatsprüfung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker
mit der

Note _____

in Worten _____

bestanden hat.

_____, den _____

(Siegel)

Geeignete Forschungseinrichtungen

Geeignete Forschungseinrichtungen im Sinn von § 3 Abs. 4 Satz 1 sind:

1. Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel
2. Bundesforschungsanstalt für Fischerei
3. Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
4. Deutsche Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie
5. Umweltbundesamt
6. Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
7. Zolltechnische Prüf- und Lehranstalt, München
8. Fraunhofer-Institut für Verfahrenstechnik und Verpackung, Freising
9. Bayerisches Landesamt für Umwelt
10. Landesgewerbeamt Bayern
11. Süddeutsches Kunststoff-Zentrum, Würzburg.

Unterlagen und Bescheinigungen

1. Nachweis der Staatsangehörigkeit der betreffenden Person und
2. Kopie der Ausbildungsnachweise im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung, die zur Aufnahme des dem Beruf der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin bzw. des Staatlich geprüften Lebensmittelchemikers entsprechenden Berufs berechtigen, sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die von der betreffenden Person erworbene Berufserfahrung.

204-1-2-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des
Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes**

Vom 11. September 2008

Auf Grund von Art. 21a Abs. 6 Satz 1 und Art. 28 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 315), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 23. März 2001 (GVBl S. 113, ber. S. 212, BayRS 204-1-2-UK) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
2. In Anlage 2 Nr. 4.2 wird bei der Angabe des Zwecks das Wort „Öffentliche“ gestrichen.
3. Anlage 6 erhält folgende Fassung:

„Anlage 6

Verfahren Notenverwaltungsprogramm

1. Angaben zur speichernden Stelle:

Name und Anschrift der jeweiligen Schule

2. Angaben zum automatisierten Verfahren:**2.1 Allgemeine Bezeichnung des Verfahrens**

Notenverwaltungsprogramm

2.2 Aufgaben, zu deren Erfüllung die personenbezogenen Daten verarbeitet oder genutzt werden

- Bewertung von Schülerleistungen, Erstellung von Zeugnissen und schriftlichen Informationen über das Notenbild, Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber Schülerinnen, Schülern und deren Erziehungsberechtigten
- Information der Lehrkräfte über das fächerübergreifende Notenbild der von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler, soweit und solange dies im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlich ist

2.3 Örtliche und sachliche Zuständigkeit

Die jeweilige Schule

2.4 Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung

Bayerisches Datenschutzgesetz (Art. 15 bis 23) in Verbindung mit

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (insbesondere: Art. 85)
- Bestimmungen der Schulordnungen

2.5 Kreis der Betroffenen

Schulleitung, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler

3. Art der gespeicherten Daten:

- | | | |
|-----|---|--|
| 3.1 | Persönliche Daten der Schülerin oder des Schülers | Familiename, Namensbestandteile, Vorname(n), Rufname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort |
| 3.2 | Aktuelle Unterrichtsdaten der Schülerin oder des Schülers | Klasse, Klassenart, Unterrichtsart, Schule, Schulart, Jahrgangsstufe, Ausbildungsrichtung/Fachgruppe/Wahlpflichtfächergruppe, besuchter Religions-/Ethikunterricht, Fremdsprachen, Wahlpflichtfächer, Wahlunterricht/Förderunterricht/Pluskurse/Arbeitsgemeinschaften, differenzierter Sport einschließlich Sportart, Berufsfeld, Erfüllung der Schulpflicht |
| 3.3 | Leistungsdaten | Note, Art, Gewichtung, Datum der Leistungsbewertung, Zeugnisbemerkungen, (unentschuldigte) Versäumnisse, Erreichen des Klassenziels |
| 3.4 | Austritt | Ergänzungsprüfung, Prüfungsende, Eignung für weiterführende Schule, Austrittsdatum, Abschluss |
| 3.5 | Schuldaten | Schulart, Schulnummer, amtliche Bezeichnung, Anschrift, Schuljahr, Zeugnisdatum, (Amtsbezeichnung der) Unterzeichnenden, Vorsitz, Klasseleitungen |
| 3.6 | Persönliche Daten der Lehrkraft | Familiename, Namensbestandteile, Vorname(n), Rufname, Geschlecht, Amtsbezeichnung |
| 3.7 | Unterrichtselemente | Information, welche Lehrkraft welche Schülerinnen und Schüler in welchen Fächern unterrichtet; Berücksichtigung der besonderen Gewichtung bei einzelnen Schülerinnen und Schülern (insbesondere wegen Legasthenie) |

4. Art der regelmäßig an Dritte zu übermittelnden Daten:

Keine

5. Regelfristen für die Löschung oder die Prüfung für die Löschung:

Die gespeicherten Daten werden jeweils spätestens am Ende des laufenden Schuljahres gelöscht.

6. Personengruppen, die innerhalb der speichernden Stelle automatisiert nutzen und verarbeiten:

Lehrkräfte der Schule jeweils nur hinsichtlich der Daten von Schülerinnen und Schülern, die die jeweilige Lehrkraft unterrichtet bzw. deren Klasseitung sie wahrnimmt.

Fächerübergreifenden Zugriff auf Leistungsdaten (Nr. 3.3) dürfen erhalten

- die Lehrkräfte für die jeweils von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler nur im konkreten Einzelfall, insbesondere für den Zeitraum, für den dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied der Klassenkonferenz (insbesondere Zeugniserstellung, Entscheidung über das Vorrücken, Empfehlung an die Lehrerkonferenz im Fall des Vorrückens auf Probe) erforderlich ist,
- die Klassenleitungen darüber hinaus für die Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse, um schulische oder häusliche Probleme erkennen zu können, die sich durch einen plötzlichen Leistungsabfall in mehreren Fächern gleichzeitig bemerkbar machen, sowie für die Zeugnisvorbereitung und -erstellung,
- die Lehrkräfte an Berufsschulen darüber hinaus wegen der dort bestehenden schulorganisatorischen und didaktischen Besonderheiten für die jeweils von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler während des gesamten Schuljahres;

im Übrigen ist der Zugriff auf Leistungsdaten auf die von der jeweiligen Lehrkraft unterrichteten Fächer beschränkt; soweit Lehrkräfte insbesondere an Förderschulen gemeinsam ein Fach unterrichten, haben sie wechselseitigen Zugriff auf diese Leistungsdaten.“

4. Es werden folgende Anlagen 8 bis 10 angefügt:

„Anlage 8

Videoaufzeichnung an Schulen

1. Angaben zur speichernden Stelle:

Name und Anschrift der jeweiligen Schule

2. Angaben zum automatisierten Verfahren:

2.1 Allgemeine Bezeichnung des Verfahrens

Videoaufzeichnung an Schulen

2.2 Aufgaben, zu deren Erfüllung die personenbezogenen Daten verarbeitet oder genutzt werden

- Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum der Personen, die sich im Bereich der Schule oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten
- Schutz der schulischen Einrichtung vor Sachbeschädigung und Diebstahl

2.3 Örtliche und sachliche Zuständigkeit

Die jeweilige Schule

2.4 Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung

Bayerisches Datenschutzgesetz (insbesondere: Art. 21a) in Verbindung mit Bestimmungen der Schulordnungen

2.5 Kreis der Betroffenen

Alle Personen, die sich im Eingangsbereich der Schule aufhalten oder sich zwischen 22:00 Uhr und 6:30 Uhr außerhalb von schulischen oder sonstigen von der Schule zugelassenen Veranstaltungen auf dem Schulgelände befinden.

Darüber hinaus alle Personen, die sich außerhalb von schulischen oder sonstigen von der Schule zugelassenen Veranstaltungen an Feiertagen, Wochenenden oder in den Ferien auf dem Schulgelände befinden.

3. Art der gespeicherten Daten:

Mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen erhobene personenbezogene Daten (Videoaufzeichnungen)

4. Art der regelmäßig an Dritte zu übermittelnden Daten:

Keine

5. Regelfristen für die Löschung oder die Prüfung für die Löschung:

Die gespeicherten Daten werden jeweils spätestens einen Monat nach Aufzeichnung gelöscht, soweit sie nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

6. Personengruppen, die innerhalb der speichernden Stelle automatisiert nutzen und verarbeiten:

Die Schulleitung und von der Schulleitung beauftragte Angehörige des Lehr- oder Verwaltungspersonals

Internetauftritt von Schulen

1. Angaben zur speichernden Stelle:

Name und Anschrift der jeweiligen Schule

2. Angaben zum automatisierten Verfahren:

2.1 Allgemeine Bezeichnung des Verfahrens

Internetauftritt von Schulen

2.2 Aufgaben, zu deren Erfüllung die personenbezogenen Daten verarbeitet oder genutzt werden Präsentation der Schule nach außen, Information der Öffentlichkeit

2.3 Örtliche und sachliche Zuständigkeit

Die jeweilige Schule

2.4 Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung

Bayerisches Datenschutzgesetz (Art. 15 bis 23) in Verbindung mit

– Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (insbesondere: Art. 85)

– Bestimmungen der Schulordnungen

2.5 Kreis der Betroffenen

Schulleitung, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, sonstige Personen

3. Art der gespeicherten Daten:

3.1 Daten der Schulleitung und von Lehrkräften, die an der Schule eine Funktion mit Außenwirkung wahrnehmen

Name, Namensbestandteile, Vorname(n), Funktion, Amtsbezeichnung, Lehrbefähigung, dienstliche Anschrift, dienstliche Telefonnummer, dienstliche E-Mail-Adresse.

Andere Daten (z. B. Fotos), in deren Veröffentlichung auf den Internetseiten der Schule die Betroffenen wirksam eingewilligt haben.

3.2 Daten von Lehrkräften, die an der Schule keine Funktion mit Außenwirkung wahrnehmen, sowie von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und sonstigen Personen

Daten (z. B. Fotos), in deren Veröffentlichung auf den Internetseiten der Schule die Betroffenen, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Erziehungsberechtigten sowie bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst und die Erziehungsberechtigten wirksam eingewilligt haben.

4. Art der regelmäßig an Dritte zu übermittelnden Daten:

Keine

5. Regelfristen für die Löschung oder die Prüfung für die Löschung:

Die gespeicherten Daten von Personen, die auf Grund der Wahrnehmung einer Funktion mit Außenwirkung ohne Einwilligung gespeichert werden können, werden jeweils gelöscht, sobald die Person die Funktion mit Außenwirkung aufgegeben hat.

Die speichernde Stelle prüft jeweils spätestens am Ende eines Schuljahres, welche anderen gespeicherten Daten zu löschen sind. Diese Daten werden jeweils spätestens dann gelöscht, wenn die Betroffenen, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Erziehungsberechtigten sowie bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst oder die Erziehungsberechtigten die erteilte Einwilligung widerrufen.

6. Personengruppen, die innerhalb der speichernden Stelle automatisiert nutzen und verarbeiten:

Die Schulleitung und von der Schulleitung beauftragte Angehörige des Lehr- oder Verwaltungspersonals

Passwortgeschützte Lernplattform

1. Angaben zur speichernden Stelle:

Name und Anschrift der jeweiligen Schule

2. Angaben zum automatisierten Verfahren:

2.1 Allgemeine Bezeichnung des Verfahrens

Passwortgeschützte Lernplattform

2.2 Aufgaben, zu deren Erfüllung die personenbezogenen Daten verarbeitet oder genutzt werden

Unterstützung der Schulorganisation, Ergänzung der pädagogischen Arbeit durch virtuelle Klassenräume, Förderung der Kooperation innerhalb der Schule und zwischen Schulen

2.3 Örtliche und sachliche Zuständigkeit

Die jeweilige Schule

2.4 Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung

Bayerisches Datenschutzgesetz (Art. 15 bis 23) in Verbindung mit

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (insbesondere: Art. 85)
- Bestimmungen der Schulordnungen

2.5 Kreis der Betroffenen

Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, die an der Lernplattform teilnehmen.

3. Art der gespeicherten Daten:

3.1 Schuldaten

Schulnummer, amtliche Bezeichnung der Schule (kurz/lang), Postleitzahl, Schulort, Straße

3.2 Lehrerdaten

Lehrerdaten werden grundsätzlich nur gespeichert, soweit die jeweiligen Lehrkräfte wirksam eingewilligt haben. Einer Einwilligung bedarf es nicht, soweit die Lernplattform auf Grund von Regelungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (z.B. Lehrpläne) verpflichtender Bestandteil des Unterrichts ist. In diesem Fall sind die Betroffenen vor dem Einsatz der Lernplattform über Art und Umfang der Datenverarbeitung umfassend durch die Schule zu informieren.

3.2.1 Persönliche Daten

Name, Namensbestandteile, Vorname(n), Schule, Funktion, Amtsbezeichnung, Lehrbefähigung, E-Mail-Adresse im Rahmen der Lernplattform

3.2.2 Nutzungsbezogene Daten

Datum der Anmeldung, Benutzername, Datum des ersten Logins, Datum des letzten Logins, Summe der Logins, Gesamtnutzungsdauer der Lernplattform, in Anspruch genommener Speicherplatz, Mitgliedschaften im Rahmen der Lernplattform, in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge

3.3 Schülerdaten

Schülerdaten werden grundsätzlich nur gespeichert, soweit die Betroffenen bzw. bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Erziehungsberechtigten sowie bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst und die Erziehungsberechtigten wirksam eingewilligt haben. Einer Einwilligung bedarf es nicht, soweit die Lernplattform auf Grund von Regelungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (z.B. Lehrpläne) verpflichtender Bestandteil des Unterrichts ist. In diesem Fall sind die Betroffenen vor dem Einsatz der Lernplattform über Art und Umfang der Datenverarbeitung umfassend durch die Schule zu informieren.

3.3.1 Persönliche Daten

Name, Namensbestandteile, Vorname(n), Schule, Klasse, E-Mail-Adresse im Rahmen der Lernplattform

3.3.2 Nutzungsbezogene Daten

Datum der Anmeldung, Benutzername, Datum des ersten Logins, Datum des letzten Logins, Summe der Logins, Gesamtnutzungsdauer der Lernplattform, in Anspruch genommener Speicherplatz, Mitgliedschaften im Rahmen der Lernplattform, Datum der letzten Bearbeitung eines Kurses, bearbeitete Lektionen, Fehler, Fehlerzahl in den absolvierten Tests, Korrekturanmerkungen, in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge

4. Art der regelmäßig an Dritte zu übermittelnden Daten:

Keine

5. Regelfristen für die Löschung oder die Prüfung für die Löschung:

Soweit die Speicherung der Daten einer Einwilligung bedarf (vgl. Nrn. 3.2, 3.3), werden die gespeicherten Daten der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler gelöscht, wenn die Betroffenen, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Erziehungsberechtigten sowie bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst oder die Erziehungsberechtigten die erteilte Einwilligung widerrufen.

Das Datum der letzten Bearbeitung eines Kurses, die bearbeiteten Lektionen, die Fehler, die Fehlerzahl in den absolvierten Tests und die Korrekturanmerkungen werden jeweils spätestens am Ende des laufenden Schuljahres gelöscht.

Die sonstigen gespeicherten Daten der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler werden jeweils spätestens am Ende des Schuljahres gelöscht, in dem die Lehrkraft von der Schule abgegangen ist oder die Schülerin oder der Schüler ausgetreten ist.

6. Personengruppen, die innerhalb der speichernden Stelle automatisiert nutzen und verarbeiten:

Von der Schulleitung beauftragter Administrator der Lernplattform, Lehrkräfte der Schule, Schülerinnen und Schüler

Nur die jeweiligen Schülerinnen und Schüler, die betreffende Lehrkraft und der Administrator dürfen Einsicht in das Datum der letzten Bearbeitung eines Kurses, die bearbeiteten Lektionen, die Fehler, die Fehlerzahl in den absolvierten Tests und die Korrekturanmerkungen haben.

Nur der jeweilige Nutzer und der Administrator dürfen Einsicht in das Datum der Anmeldung, das Datum des ersten und des letzten Logins, die Summe der Logins, die Gesamtnutzungsdauer der Lernplattform und den in Anspruch genommenen Speicherplatz haben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft.

München, den 11. September 2008

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried Schneider, Staatsminister

2232-2-UK

Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO)

Vom 11. September 2008

Auf Grund von Art. 7 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 30 Abs. 1 Satz 7, Art. 37 Abs. 3 Satz 3, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 46 Abs. 4 Satz 3, Art. 65 Abs. 1 Satz 4, Art. 68, 69 Abs. 7, Art. 86 Abs. 15, Art. 89, 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Schulaufsicht

Teil 2

Schulgemeinschaft, Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulforum

Abschnitt 1

Schulgemeinschaft

- § 3 Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung

Abschnitt 2

Schulleiterin und Schulleiter

- § 4 Schulleiterin und Schulleiter

Abschnitt 3

Lehrkräfte

- § 5 Aufgaben der Lehrerkonferenz
§ 6 Sitzungen
§ 7 Einberufung
§ 8 Beschlussfassung
§ 9 Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinarausschuss

Abschnitt 4

Schülerinnen und Schüler

- § 10 Schülermitverantwortung und Verbindungslehrkräfte an Hauptschulen

- § 11 Klassensprecherinnen und Klassensprecher und Klassensprecherversammlung an Hauptschulen
§ 12 Schülersprecherinnen und Schülersprecher und Schülerausschuss an Hauptschulen
§ 13 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung an Hauptschulen
§ 14 Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen
§ 15 Entlassung

Abschnitt 5

Erziehungsberechtigte

- § 16 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten
§ 17 Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers
§ 18 Wahl des Elternbeirats
§ 19 Amtszeit und Mitgliedschaft
§ 20 Geschäftsgang
§ 21 Gemeinsamer Elternbeirat

Abschnitt 6

Schulforum

- § 22 Schulforum

Abschnitt 7

Finanzielle Abwicklung schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden, Erhebungen

- § 23 Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen
§ 24 Sammlungen und Spenden
§ 25 Erhebungen

Teil 3

Aufnahme und Schulwechsel

- § 26 Anmeldung und Aufnahme in die Volksschule
§ 27 Übertritt an eine andere Schule
§ 28 Überweisung an eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung
§ 29 Übertritt an ein Gymnasium, an eine Realschule oder an eine Wirtschaftsschule
§ 30 Aufnahme in Mittlere-Reife-Klassen
§ 31 Wechsel aus anderen weiterführenden Schularten
§ 32 Schülerinnen und Schüler ohne ständigen festen Aufenthalt

Teil 4

Schulbetrieb

Abschnitt 1

Klassen, Fächer, Fördermaßnahmen

- § 33 Klassen- und Gruppenbildung, Wahlpflichtfächer, Arbeitsgemeinschaften, besondere Fördermaßnahmen
- § 34 Kooperationsklassen
- § 35 Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache

Abschnitt 2

Teilnahme

- § 36 Teilnahme
- § 37 Beaufsichtigung
- § 38 Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen

Abschnitt 3

Stunden und Fächer

- § 39 Stundentafeln und Stundenpläne
- § 40 Unterrichtszeit
- § 41 Religiöse Erziehung, Religionsunterricht

Teil 5

Hausaufgaben, Probearbeiten, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

Abschnitt 1

Hausaufgaben und Probearbeiten

- § 42 Hausaufgaben
- § 43 Probearbeiten
- § 44 Bewertung der Leistungen
- § 45 Nachteilsausgleich

Abschnitt 2

Vorrücken und Wiederholen

- § 46 Entscheidung über das Vorrücken
- § 47 Vorrücken auf Probe
- § 48 Freiwilliges Wiederholen, Überspringen einer Jahrgangsstufe

Abschnitt 3

Schülerbogen, Schülerliste, Zeugnisse

- § 49 Schülerbogen und Schülerliste
- § 50 Zwischen- und Jahreszeugnisse

Teil 6

Abschlüsse

Abschnitt 1

Erfolgreicher Hauptschulabschluss

- § 51 Erfolgreicher Hauptschulabschluss

- § 52 Erwerb einer dem erfolgreichen Hauptschulabschluss entsprechenden Schulbildung

- § 53 Nachträglicher Erwerb des erfolgreichen Hauptschulabschlusses

Abschnitt 2

Qualifizierender Hauptschulabschluss

- § 54 Besondere Leistungsfeststellung: Fächer, Form, Aufgabenstellung, Inhalt und Durchführung
- § 55 Feststellungskommission
- § 56 Jahresfortgangsnoten, Bewertung der Leistungen, qualifizierender Hauptschulabschluss
- § 57 Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluss
- § 58 Nachholung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses
- § 59 Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber, Gleichwertigkeitsanerkennung

Abschnitt 3

Mittlerer Schulabschluss der Hauptschule

- § 60 Abschlussprüfung: Fächer, Form, Aufgabenstellung, Inhalt und Durchführung
- § 61 Prüfungsausschuss
- § 62 Jahresfortgangsnoten, Bewertung der Leistungen, freiwillige mündliche Prüfung, Festsetzung der Noten und des Prüfungsergebnisses, Notenausgleich
- § 63 Nachholung und Wiederholung
- § 64 Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber

Abschnitt 4

Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluss

- § 65 Zuerkennung des qualifizierten beruflichen Bildungsabschlusses

Teil 7

Schlussbestimmungen

- § 66 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1 MODUS21-Übersicht
- Anlage 2 Stundentafel der Grundschule
- Anlage 3 Stundentafel der Hauptschule
- Anlage 4 Stundentafel für die zweisprachigen Klassen
- Anlage 5 Stundentafel für die Übergangsklassen
- Anlage 6 Stundentafel für die Praxisklassen

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich
(vgl. Art. 1 und 3 BayEUG)

¹Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Grund-

schulen und Hauptschulen (Volksschulen) und die staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule. ²Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 und Art. 93 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

§ 2

Schulaufsicht (vgl. Art. 111 bis Art. 117 BayEUG)

(1) Soweit diese Verordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht der Schulaufsichtsbehörden unberührt.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (im Folgenden: Staatsministerium) kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

Teil 2

Schulgemeinschaft, Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulforum

Abschnitt 1

Schulgemeinschaft

§ 3

Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung (vgl. Art. 2 BayEUG)

¹Innerhalb der Schulgemeinschaft ist zu erörtern, welche der in Anlage 1 genannten, im Rahmen des Modellversuchs „MODUS21 Schule in Verantwortung“ freigegebenen Maßnahmen die Schule durchführt. ²Entscheidet sich die Lehrerkonferenz für die Durchführung solcher Maßnahmen, gelten hierfür die gesondert bekannt gemachten Bestimmungen des Staatsministeriums. ³Die Lehrerkonferenz ist in diesem Fall berechtigt, erforderlichenfalls von einzelnen Bestimmungen dieser Schulordnung abzuweichen.

Abschnitt 2

Schulleiterin und Schulleiter (vgl. Art. 57, 84 und 85 BayEUG)

§ 4

Schulleiterin und Schulleiter

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung, übt das Hausrecht in der Schul-

anlage aus und erlässt unter Mitwirkung des Schulforums, an Grundschulen des Elternbeirats, sowie des Schulaufwandsträgers eine Hausordnung.

(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet auch über die Verbreitung von Drucksachen und Plakaten sowie im Einvernehmen mit dem Schulaufwandsträger über die Zulässigkeit von Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule. ²Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit von Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 Abs. 5 die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Soweit diese Schulordnung keine andere Zuständigkeit festlegt, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Abschnitt 3

Lehrkräfte (vgl. Art. 51, 53, 58 und 59 BayEUG)

§ 5

Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 58 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden und
2. Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen.

§ 6

Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Lehrkräfte, die zur Unterrichtserteilung an mehreren Schulen eingesetzt werden, sowie mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit tätige Lehrkräfte von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen ganz oder teilweise befreien. ³Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll Dritte zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte in der Lehrerkonferenz hinzuziehen, soweit dies angezeigt ist. ⁴In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Elternbeirats fallen, ist der Elternbeirat anzuhören. ⁵Art. 62 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

(3) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. ²Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen, die nach Abs. 2 Hinzugezogenen nur hinsichtlich der Punkte, bei denen sie anwesend waren. ³Die Niederschrift ist acht Jahre aufzubewahren.

§ 7

Einberufung

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, ein. ²Die Lehrerkonferenz muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern sowie dem Elternbeirat mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekannt zu geben. ²Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. ³In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter an die Frist nicht gebunden.

(3) Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte entscheidet die Lehrerkonferenz.

§ 8

Beschlussfassung

(1) ¹Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. ³Art. 87 Abs. 1 Satz 2 BayEUG bleibt unberührt.

(2) ¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz, es sei denn, es besteht die Besorgnis der Befangenheit nach Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. ²Die anwesenden stimmberechtigten Lehrkräfte sind bei den Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. ³Dies gilt nicht für nach Art. 86 Abs. 9 BayEUG eingeschaltete Lehrkräfte.

(3) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Art. 87 Abs. 1 Satz 1 BayEUG bleibt unberührt. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters den Ausschlag.

§ 9

Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinarausschuss
(vgl. Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG)

(1) ¹Dem Lehr- und Lernmittelausschuss gehören die Schulleiterin als Vorsitzende oder der Schulleiter als Vorsitzender sowie für jedes an der Schule erteilte Fach eine von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkraft an; wählbar ist, wer die Lehrbefähigung für das betreffende Fach besitzt. ²Dem Disziplinarausschuss gehören die Schulleiterin als Vorsitzende oder der Schulleiter als Vorsitzender, die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter und sieben weitere Mitglieder an; diese sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden von der Lehrerkonferenz gewählt.

(2) ¹Für das Verfahren gelten die Bestimmungen für die Lehrerkonferenz entsprechend. ²Der Disziplinar-

ausschuss berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.

Abschnitt 4

Schülerinnen und Schüler
(vgl. Art. 62 und 63 BayEUG)

§ 10

Schülermitverantwortung und
Verbindungslehrkräfte an Hauptschulen

(1) Über das Verfahren der Wahl und die Zahl von Verbindungslehrkräften entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(2) ¹Veranstaltungen im Rahmen der Schülermitverantwortung unterliegen der Aufsicht der Schule. ²Die Durchführung von Veranstaltungen und die Bildung von Arbeitsgruppen sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen.

(3) ¹Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der Schülermitverantwortung an die Schülerinnen und Schüler ist nur dem Schülerausschuss gestattet. ²Sie bedarf der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten oder bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

§ 11

Klassensprecherinnen und Klassensprecher und
Klassensprecherversammlung an Hauptschulen

(1) ¹Über das Verfahren der Wahl und die Zahl von Klassensprecherinnen und Klassensprechern entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter; die Wahl findet innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn statt. ²Scheidet eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt; Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Amt ausscheidet.

(2) ¹Die Klassensprecherversammlung tritt bei Bedarf zusammen. ²Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung von der Schülersprecherin oder vom Schülersprecher bei der Schulleiterin oder beim Schulleiter zu stellen.

§ 12

Schülersprecherinnen und Schülersprecher und
Schülerausschuss an Hauptschulen

(1) ¹Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Über das Wahlverfahren entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(2) ¹Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecherinnen und Klassensprecher statt. ²Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Schülersprecherinnen und Schülersprecher weiter. ³Scheidet eine Schülersprecherin oder ein Schülersprecher aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt.

§ 13

Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung an Hauptschulen

(1) ¹Die notwendigen Kosten der Schülermitverantwortung trägt der Aufwandsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. ²Aufwendungen der Schülermitverantwortung können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der Schülermitverantwortung dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der Schülermitverantwortung widersprechen.

(3) ¹Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein geeigneter Nachweis zu führen. ²Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontoführung und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülersausschuss gemeinsam mit einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestellten Lehrkraft; eine Überprüfung erfolgt in regelmäßigen Abständen durch ein Mitglied der Schulleitung und ein Mitglied der Klassensprecherversammlung.

§ 14

Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen (vgl. Art. 86, 87 und 88a BayEUG)

(1) Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

(2) Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 4 bis 6a BayEUG und Nacharbeiten unter Aufsicht einer Lehrkraft werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor Vollzug schriftlich unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts mitgeteilt, im Fall des Art. 87 Abs. 1 Satz 6 BayEUG erst nach der Entscheidung des Staatlichen Schulamtes.

(3) ¹Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 BayEUG besteht nicht. ²Eine Ordnungsmaßnahme kann auch wiederholt getroffen werden.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die die Hauptschule nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht besuchen (Art. 38 BayEUG), und bei denen die Aufnahme mit Auflagen verbunden worden ist, um die Sicherheit und die Ordnung des Schulbetriebs zu gewährleisten, kommen die Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2

Satz 1 Nrn. 8 und 9 BayEUG auch in Betracht, wenn die Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 15

Entlassung

(1) Die Untersuchung ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einem beauftragten Mitglied der Lehrerkonferenz oder des Disziplinarausschusses zu führen.

(2) ¹Das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wird den Erziehungsberechtigten durch Einschreiben mitgeteilt. ²Die Erziehungsberechtigten sind gleichzeitig unter angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und auf ihre Rechte nach Art. 86 Abs. 9 und Art. 87 Abs. 1 Satz 3 BayEUG hinzuweisen. ³Das Ergebnis der Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten schriftlich niedergelegt. ⁴Im Falle der beantragten Mitwirkung des Elternbeirats erhält die oder der Vorsitzende des Elternbeirats einen Abdruck des Untersuchungsberichts zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist.

Abschnitt 5

Erziehungsberechtigte (vgl. Art. 64 bis 68, 74 und 76 BayEUG)

§ 16

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) ¹Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen. ²Die Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, die die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen, bedarf des Einvernehmens des Elternbeirats.

(2) ¹Die an einer Schule mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräfte halten wöchentlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab, die übrigen Lehrkräfte jeweils nach Vereinbarung, jedoch mindestens einmal im Monat. ²Zeit und Ort der Elternsprechstunden werden zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben. ³Im Übrigen werden Elternsprechstunden nach Bedarf abgehalten.

(3) ¹In jedem Schuljahr sind mindestens zwei Elternsprechtage abzuhalten, an denen alle Lehrkräfte den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen. ²In jedem Schuljahr hat die Schulleiterin oder der Schulleiter in den ersten drei Monaten nach Unterrichtsbeginn Klassenelternversammlungen einzuberufen, in denen den Erziehungsberechtigten insbesondere Erziehungs- und Unterrichtsziele sowie unterrichtliche Verfahrensweisen erläutert werden; eine weitere Versammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Erziehungsberechtigten einer Klasse beantragt. ³Elternsprechtage und Elternversammlungen sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit so anzusetzen, dass berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch in der Regel möglich ist.

§ 17

Wahl der Klassenelternsprecherin oder
des Klassenelternsprechers

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Schuljahres die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. ²Die Leitung der Wahl obliegt der Person, die von den Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte bestimmt wird. ³Die Wahl soll innerhalb von zwei Wochen nach Schuljahresbeginn stattfinden.

(3) ¹Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. ²Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden. ³Die Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur von einem sorgeberechtigten Elternteil abgegeben ist.

(4) Nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrkräfte sowie Förderlehrerinnen und Förderlehrer.

(5) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ²Haben mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, findet eine Stichwahl statt. ³Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los. ⁴Die übrigen Gewählten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl.

(6) Eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter kann innerhalb einer Volksschule nur in einer Klasse Klassenelternsprecherin bzw. Klassenelternsprecher sein.

(7) ¹Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. ²Diese enthält den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(8) ¹Die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers können eine andere volljährige Person, die die Schülerin oder den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers teilzunehmen. ²Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher einer oder einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen; sie gilt für die Dauer einer Amtszeit, soweit sie nicht schriftlich widerrufen wird.

§ 18

Wahl des Elternbeirats

¹Der Elternbeirat wird in Schulen mit mehr als neun Klassen für die Dauer eines Jahres in einem Wahlgang gewählt. ²Jede Klassenelternsprecherin und jeder Klassenelternsprecher hat neun Stimmen; für eine Bewerberin oder einen Bewerber darf nur eine Stimme abgegeben werden. ³Gewählt sind die neun Bewerberinnen bzw. Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁵Die

übrigen Gewählten sind Ersatzleute in der entsprechenden Reihenfolge.

§ 19

Amtszeit und Mitgliedschaft

(1) Die Amtszeit der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses; sie endet mit dem Ablauf des Schuljahres.

(2) Die Amtszeit des Elternbeirats beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats im darauf folgenden Schuljahr.

(3) Die Tätigkeit als Klassenelternsprecherin oder Klassenelternsprecher sowie die Tätigkeit im Elternbeirat sind ehrenamtlich.

(4) ¹Das Amt als Klassenelternsprecherin oder als Klassenelternsprecher und die Mitgliedschaft im Elternbeirat enden mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Klasse, der Auflösung der Klasse, der Niederlegung des Amtes, dem Widerruf der Ermächtigung nach § 17 Abs. 8 oder dem Verlust der Wählbarkeit. ²Scheidet eine Klassenelternsprecherin oder ein Klassenelternsprecher während der Amtszeit aus, so wird die Ersatzperson mit der nächst höheren Stimmenzahl Klassenelternsprecherin oder Klassenelternsprecher. ³Scheidet ein Mitglied des Elternbeirats während der Amtszeit aus, rückt die Ersatzperson mit der nächst höheren Stimmenzahl aus der Wahl des Elternbeirats nach; ist keine Ersatzperson gewählt, rückt die nach Satz 2 gewählte Klassenelternsprecherin oder der nach Satz 2 gewählte Klassenelternsprecher nach.

§ 20

Geschäftsgang

(1) Der Elternbeirat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

(3) Der Aufwandsträger und die Schulleiterin oder der Schulleiter müssen vom Elternbeirat zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.

(4) ¹Der Elternbeirat kann die Anwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie einer Vertreterin oder eines Vertreters des Aufwandsträgers verlangen. ²Der Elternbeirat kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.

(5) ¹Die Zustimmung des Elternbeirats ist außer in den Fällen des Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 6, 7 und 13 BayEUG erforderlich für die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulsikursen, Studienfahrten sowie von Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs. ²Zudem bedürfen Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule, zur Festlegung von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unter-

richtsfreien Zeit des Einvernehmens des Elternbeirats; § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 40 Abs. 1 bleiben unberührt.

(6) ¹Die Mitglieder des Elternbeirats sowie die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher haben nach Beendigung der Mitgliedschaft beziehungsweise der Amtszeit über die bei ihrer Tätigkeit als Elternvertreter bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 21

Gemeinsamer Elternbeirat (vgl. Art. 66 Abs. 4 BayEUG)

(1) ¹Der gemeinsame Elternbeirat wird für die Dauer eines Jahres in einem Wahlgang gewählt. ²Im Vertretungsfall wird die Wahlberechtigung durch den Vertreter wahrgenommen.

(2) ¹Das Staatliche Schulamt setzt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Elternbeiräte Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. ²Die oder der Vorsitzende des amtierenden gemeinsamen Elternbeirats leitet die Wahl. ³Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte hat für die von ihr bzw. ihm vertretene Schule neun Stimmen; für eine Bewerberin bzw. einen Bewerber darf nur eine Stimme abgegeben werden. ⁴Gewählt sind die neun Bewerberinnen bzw. Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁶Die übrigen Gewählten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahl. ⁷§ 17 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 gelten entsprechend.

(3) § 19 Abs. 2 bis 4 und § 20 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 gelten entsprechend.

Abschnitt 6

Schulforum (vgl. Art. 69 BayEUG)

§ 22

Schulforum

(1) ¹Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. ³Für die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 20 Abs. 6 entsprechend. ⁴Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzuziehen.

(2) ¹Das Schulforum ist über Art. 69 Abs. 6 BayEUG hinaus auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. ²Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. ⁴Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.

(3) ¹Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrkräfte. ²Elternbeirat, Lehrerkonferenz und Klassensprecherver-

sammlung können für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. der Mitglieder des Schülersausschusses treffen.

(4) ¹An Grundschulen ist bei den in Art. 69 Abs. 4 Satz 2 BayEUG genannten Angelegenheiten das Einvernehmen des Elternbeirats erforderlich, bei den in Art. 69 Abs. 4 Sätze 4 und 5 BayEUG genannten Angelegenheiten eine Beteiligung des Elternbeirats. ²Art. 69 Abs. 4 Satz 3 BayEUG gilt entsprechend.

Abschnitt 7

Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden, Erhebungen

§ 23

Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen

(1) ¹Fallen für die Durchführung von Schulkikursen, Schullandheimaufenthalten, Lehr- und Studienfahrten, Schüler- und Lehrwanderungen sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Kosten an, so können die von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden. ²In besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen. ³Die Schule hat den Erziehungsberechtigten auf Wunsch des Elternbeirats über die Verwendung ihrer Kostenbeiträge zu berichten. ⁴Haushaltsmittel dürfen über das Konto nach Satz 1 nicht abgewickelt werden. ⁵Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeträge obliegt der Schule. ⁶Im Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt, dessen drei Mitglieder aus der Mitte der Lehrerkonferenz gewählt werden.

(2) ¹Für Schülerfirmen kann die Schule ein Sonderkonto einrichten. ²Die Verwaltung des Kontos obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm damit beauftragten Lehrkraft sowie einer Schülerin oder einem Schüler, die oder der an der Schülerfirma mitwirkt. ³Pro Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch eine nicht mit der Kontoverwaltung befasste Lehrkraft statt. ⁴Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat im Übrigen ein jederzeitiges Prüfungsrecht. ⁵Haushaltsmittel dürfen über das Sonderkonto nicht abgewickelt werden.

(3) ¹Für Schülerinnen und Schüler an Hauptschulen, die am Betriebspraktikum teilnehmen, ist vom Schulträger für die Zeit des Betriebspraktikums eine Schülerhaftpflichtversicherung abzuschließen. ²Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Beiträge für die Schülerhaftpflichtversicherung rechtzeitig an die Schule zu entrichten.

§ 24

Sammlungen und Spenden (vgl. Art. 84 BayEUG)

(1) ¹In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schülerin-

nen und Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. ²Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulforum, an Grundschulen im Einvernehmen mit dem Elternbeirat, genehmigen. ³Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

(2) Spenden der Erziehungsberechtigten für schulische Zwecke dürfen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und von Lehrkräften und Förderlehrerinnen und Förderlehrern nicht angeregt oder beeinflusst werden.

(3) ¹Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, kann auf Antrag der oder des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. ²Unzulässig ist eine über die Nennung der zuwendenden Person oder Einrichtung, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. ³Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung des Schulforums, bei Grundschulen nach Anhörung des Elternbeirats.

§ 25

Erhebungen (vgl. Art. 85 BayEUG)

(1) ¹Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftliche Untersuchungen sind in den Schulen nur nach Zustimmung des Staatlichen Schulamts zulässig. ²Bezieht sich die Erhebung auf Volksschulen in mehreren Schulamtsbezirken, so entscheidet die Regierung, wenn nur Volksschulen innerhalb eines Regierungsbezirks betroffen sind, im Übrigen entscheidet das Staatsministerium.

(2) ¹Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Schulen in zumutbarem Rahmen hält. ²Genehmigungsbedürftige Erhebungen, die sich an die Erziehungsberechtigten richten, bedürfen des Einvernehmens des jeweiligen Elternbeirats, es sei denn, die Erziehungsberechtigten sind auf Grund von anderen Rechtsvorschriften zur Angabe von Daten verpflichtet. ³Die Vorgaben des Datenschutzes sind zu beachten.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und – im Rahmen seiner Aufgaben – des jeweiligen Aufwandsträgers.

Teil 3

Aufnahme und Schulwechsel (vgl. Art. 35 bis 38, 41 bis 43, 49 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayEUG)

§ 26

Anmeldung und Aufnahme in die Volksschule

(1) Ein Kind, das nach Art. 37 BayEUG schulpflich-

tig wird oder werden soll, ist von den Erziehungsberechtigten zum Anmeldetermin an der öffentlichen Volksschule, in deren Sprengel es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder an einer privaten Volksschule anzumelden, soweit nicht eine unmittelbare Anmeldung an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung nach den Bestimmungen der Volksschulordnung-F (VSO-F) erfolgt.

(2) ¹Der Anmeldetermin soll im April liegen. ²Ort und Zeit werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, in Gemeinden und Schulverbänden mit mehreren öffentlichen Grundschulen von der dienstältesten Schulleiterin oder vom dienstältesten Schulleiter, in kreisfreien Gemeinden vom Staatlichen Schulamt festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht.

(3) ¹Mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter soll mit dem Kind persönlich zur Schulanmeldung kommen und die notwendigen Angaben zur Person des Kindes machen, die erforderlichenfalls durch entsprechende Urkunden zu belegen sind; bei Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache sind auch Angaben über einen Besuch eines Kindergartens oder eines Vorkurses gemäß Art. 37a BayEUG zu machen. ²Ein in einem Heim untergebrachtes Kind kann von der Heimleitung angemeldet werden. ³Die Erziehungsberechtigten haben zur Schulanmeldung einen Nachweis über eine Schuleingangsuntersuchung nach Art. 80 Satz 1 BayEUG mitzubringen; die Erziehungsberechtigten sollen die Schule informieren, soweit diese Untersuchung Feststellungen erbracht hat, die für die Unterrichtsgestaltung und das Schulleben von Bedeutung sind. ⁴Die Schule kann die Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit verlangen. ⁵Stellt die Schule fest, dass die Voraussetzungen für eine Unterrichtung an der Volksschule nach Art. 41 Abs. 1 BayEUG nicht gegeben sind, lehnt sie die Aufnahme des Kindes schriftlich ab und weist die Erziehungsberechtigten auf die Pflicht zur Anmeldung an der voraussichtlich zuständigen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung hin. ⁶Bleibt zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für einen Besuch der Volksschule nach Art. 41 Abs. 1 BayEUG gegeben sind, kann die Volksschule das Kind zunächst bis zu drei Monate probeweise aufnehmen und nach Ablauf der Probezeit abschließend entscheiden; § 28 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Ein Antrag auf vorzeitige Einschulung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG ist spätestens bei der Schulanmeldung zu stellen. ²Die Erziehungsberechtigten können ein auf Antrag aufgenommenes Kind nach dem 31. Juli nicht mehr abmelden. ³Eine Erklärung der Erziehungsberechtigten, erst den nächsten Einschulungstermin wahrnehmen zu wollen (Art. 37 Abs. 2 Satz 6 BayEUG), muss der Schule spätestens am 15. Mai zugegangen sein; im Fall einer solchen Erklärung ist die Anwesenheit der Erziehungsberechtigten erst beim nächsten Anmeldetermin erforderlich.

(5) Der Träger einer privaten Volksschule hat die Aufnahme eines Kindes der öffentlichen Volksschule mitzuteilen, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(6) Ein Kind, das nach Beginn der Vollzeitschulpflicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern nimmt, ist unverzüglich anzumelden; Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 27

Übertritt an eine andere Schule

(1) ¹Tritt eine Schülerin oder ein Schüler an eine andere Schule über, benachrichtigt die abgebende Schule die aufnehmende Schule. ²Geht bei der abgebenden Schule innerhalb eines Monats keine Bestätigung über den Übertritt ein, verständigt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Kreisverwaltungsbehörde.

(2) ¹Endet der Volksschulbesuch mit dem Ende der Vollzeitschulpflicht, wird der Schülerin oder dem Schüler mit dem Zeugnis eine Abmeldebescheinigung ausgehändigt, die sie oder er bei der Anmeldung bei einer Berufsschule oder einer anderen Schule, an der die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann, abgibt. ²Fordert die Berufsschule oder Berufsfachschule oder die entsprechende Förderschule innerhalb eines Monats nach Beginn des Unterrichts den Schülerbogen nicht an, verständigt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Kreisverwaltungsbehörde.

(3) Werden ausländische Schüler vom Schulbesuch in Bayern abgemeldet, so verständigt die Schule das Einwohnermeldeamt.

§ 28

Überweisung an eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung

(1) Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter meldet nach eingehender Erörterung mit den Erziehungsberechtigten Schüler, die für eine Überweisung an eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung in Betracht kommen, der Schulleiterin oder dem Schulleiter und legt einen Bericht über die Schulleistungen und das Lernverhalten, über den vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf sowie die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen vor; eine vorhandene Stellungnahme der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste ist beizufügen.

(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter fordert unter Übermittlung des Berichts nach Abs. 1 von der voraussichtlich zuständigen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung ein sonderpädagogisches Gutachten gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 3 BayEUG an und informiert die Erziehungsberechtigten darüber. ²Nach Vorliegen des Gutachtens unterrichtet die Schulleiterin oder der Schulleiter die Erziehungsberechtigten über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens und gibt ihnen Gelegenheit zu einer Stellungnahme. ³Die Erziehungsberechtigten können auch verlangen, dass die Beratungslehrkraft oder die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe gehört wird.

(3) ¹Empfiehlt das sonderpädagogische Gutachten eine Überweisung an eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung und sind die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, überweist die Volksschule die Schülerin oder den Schüler an die öffentliche Förderschule mit dem im Gutachten bezeichneten Förderschwerpunkt. ²Soweit die nächstgelegene, dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers entsprechende Förderschule eine Schule in privater Trägerschaft ist, erfolgt eine Überweisung an eine Förderschule mit entsprechendem sonderpädagogischem

Schwerpunkt unter Hinweis auf die betreffende private Förderschule.

(4) ¹Ist nach dem sonderpädagogischen Gutachten die Volksschule der richtige Förderort, kann die Volksschule, wenn sie dennoch eine Überweisung an eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung für erforderlich hält, einen entsprechenden Antrag beim Staatlichen Schulamt stellen. ²Der Antrag ist ausführlich zu begründen.

(5) ¹Empfiehlt das sonderpädagogische Gutachten eine Überweisung an eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung und sind die Erziehungsberechtigten damit nicht einverstanden, legt die Volksschule die Angelegenheit dem Staatlichen Schulamt zur Entscheidung nach Art. 41 Abs. 3 Sätze 7 bis 10 BayEUG vor. ²Die Volksschule fügt eine eigene Stellungnahme bei.

(6) ¹Bleibt zweifelhaft, ob die Volksschule oder die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung der richtige schulische Förderort ist, kann das Staatliche Schulamt die Schülerin oder den Schüler für die Dauer von bis zu drei Monaten probeweise an die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung überweisen. ²Die Schülerin oder der Schüler wird für diese Zeit Schülerin oder Schüler der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung. ³Die Probezeit kann um bis zu drei Monate, längstens jedoch bis zum Ende des Schulhalbjahres verlängert werden. ⁴Nach Ablauf der Probezeit entscheidet das Staatliche Schulamt abschließend, ob eine Überweisung an eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung erfolgt.

(7) ¹Wird ein schulpflichtiges Kind, das eine Volksschule besucht, auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder auf Grund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung in ein Heim aufgenommen, das mit einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung verbunden ist, hat die Volksschule ein sonderpädagogisches Gutachten gemäß Abs. 2 Satz 1 anzufordern. ²Für das weitere Verfahren gelten die Abs. 3 bis 6.

§ 29

Übertritt an ein Gymnasium, an eine Realschule oder an eine Wirtschaftsschule

(1) ¹Zu Beginn der Jahrgangsstufen 4 und 6 führt die Volksschule Informationsveranstaltungen zur Wahl des schulischen Bildungswegs und zum Übertrittsverfahren durch. ²Den Erziehungsberechtigten wird außerdem eine eingehende Beratung angeboten.

(2) ¹Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 öffentlicher oder staatlich anerkannter Volksschulen erhalten am ersten Unterrichtstag des Monats Mai ein Übertrittszeugnis. ²Schülerinnen und Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Volksschulen, die in die unterste Jahrgangsstufe der drei- oder vierstufigen Wirtschaftsschule übertreten wollen, erhalten auf Antrag der Erziehungsberechtigten an den ersten drei Unterrichtstagen des Monats März ein Übertrittszeugnis. ³Das Übertrittszeugnis stellt fest, für welche Schulart die Schülerin oder der Schüler geeignet ist.

(3) ¹Das Übertrittszeugnis enthält

1. in der Jahrgangsstufe 4 die Jahresfortgangsnoten in allen Fächern, in den Fächern Deutsch und Mathematik mit zusätzlichen Erläuterungen, die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht, eine zusammenfassende Beurteilung zur Übertrittseignung, eine Bewertung des Sozial- sowie des Lern- und Arbeitsverhaltens gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 und – soweit erforderlich – einen Hinweis entsprechend § 50 Abs. 8 Satz 3,
2. in der Jahrgangsstufe 5 die Jahresfortgangsnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik, die Gesamtdurchschnittsnote aus diesen Fächern und eine zusammenfassende Beurteilung zur Übertrittseignung,
3. ab der Jahrgangsstufe 6 die Jahresfortgangsnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch, die Gesamtdurchschnittsnote aus diesen Fächern und eine zusammenfassende Beurteilung zur Übertrittseignung.

²Im Fall des Abs. 2 Satz 2 gelten die Noten des Zwischenzeugnisses als Jahresfortgangsnoten.

(4) Die Eignung für einen weiterführenden Bildungsweg wird in der zusammenfassenden Beurteilung festgestellt:

1. In der Jahrgangsstufe 4 liegt die Eignung für den Bildungsweg Gymnasium vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,33 beträgt. Die Eignung für den Bildungsweg der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,33 beträgt; beträgt die Gesamtdurchschnittsnote 2,66, so wird eine bedingte Eignung festgestellt.
2. In der Jahrgangsstufe 5 liegt die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,0 beträgt. Die Eignung für den Bildungsweg der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt.
3. Die Eignung für den Bildungsweg der Wirtschaftsschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,33 beträgt.

(5) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben, kann auch bis zu einer Gesamtdurchschnittsnote von 3,33 die Eignung festgestellt werden, wenn dies auf Schwächen in der deutschen Sprache zurückzuführen ist, die noch behebbar erscheinen. ²Für Schülerinnen und Schüler, die zweisprachige Klassen besuchen, tritt an die Stelle des Fachs Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache und ab der Jahrgangsstufe 6 an die Stelle des Fachs Englisch das Fach Muttersprache. ³Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums, der Realschule oder der Wirtschaftsschule setzt für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und für Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler grundsätzlich die Bestätigung im Übertrittszeugnis voraus, dass die Schülerin oder der Schüler dem deutschsprachigen Unterricht folgen kann.

(6) Das Übertrittszeugnis gilt nur für den Übertritt

an das Gymnasium, die Realschule oder die Wirtschaftsschule im folgenden Schuljahr.

§ 30

Aufnahme in Mittlere-Reife-Klassen
(vgl. Art. 7 Abs. 6 Satz 4 BayEUG)

(1) ¹In die Jahrgangsstufe 7 werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 6 eine Durchschnittsnote von mindestens 2,33 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erreicht haben; auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Lehrerkonferenz die Aufnahme auch bei einer Durchschnittsnote von 2,66 zulassen, in besonders gelagerten Fällen auch darüber hinaus, wenn für die Schülerin oder den Schüler auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Leistungen die Aussicht besteht, den mittleren Schulabschluss zu erwerben; für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache gilt § 29 Abs. 5 entsprechend. ²In die Jahrgangsstufen 8 und 9 werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die im Zwischenzeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe eine Durchschnittsnote von mindestens 2,0 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erreicht haben; auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Lehrerkonferenz die Aufnahme auch bei einer Durchschnittsnote von 2,33 zulassen, in besonders gelagerten Fällen auch darüber hinaus, wenn für die Schülerin oder den Schüler auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Leistungen die Aussicht besteht, den mittleren Schulabschluss zu erwerben; für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache gilt § 29 Abs. 5 entsprechend. ³In die Jahrgangsstufe 10 werden Schülerinnen und Schüler mit qualifizierendem Hauptschulabschluss aufgenommen, die eine Gesamtbewertung von mindestens 2,3 und eine Durchschnittsnote von mindestens 2,0 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erreicht haben, wobei keine Note dieser Fächer schlechter als die Note 3 sein darf, oder die eine Aufnahmeprüfung bestanden haben; wurde der qualifizierende Hauptschulabschluss mit dem Fach Muttersprache erworben, so tritt dieses an die Stelle des Fachs Englisch.

(2) ¹Zur Aufnahmeprüfung nach Abs. 1 Satz 3 werden nur Schülerinnen und Schüler zugelassen, denen die zuletzt besuchte Schule in einem pädagogischen Wortgutachten bestätigt, dass sie auf Grund ihrer bisherigen Leistungen Aussicht haben, die Jahrgangsstufe 10 erfolgreich abzuschließen. ²Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch bzw. Muttersprache, sofern im Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluss nicht mindestens die Note 2 erzielt wurde. ³Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn in den zu prüfenden Fächern jeweils mindestens die Note 2 erzielt wird. ⁴Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache und bei Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern, die nicht am Englischunterricht teilnehmen konnten und für die kein muttersprachlicher Unterricht angeboten wurde, entfällt die Aufnahmeprüfung im Fach Englisch oder Muttersprache. ⁵Wurde der qualifizierende Hauptschulabschluss mit dem Fach Deutsch als Zweitsprache erworben, so tritt an die Stelle einer Aufnahmeprüfung im Fach Deutsch ein Aufnahmegespräch, in dem zu prüfen ist, ob die Schülerin oder der Schüler auf Grund ihrer oder

seiner bisherigen Leistungen Aussicht hat, im Fach Deutsch den Anforderungen der Jahrgangsstufe 10 zu entsprechen.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache oder Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler, die aus nicht selbst zu vertretenden Gründen den erforderlichen Leistungsstand in Englisch nicht aufweisen, können bei der vorläufigen Anmeldung zu den Jahrgangsstufen 9 und 10 beantragen, statt in Englisch in der Muttersprache geprüft zu werden. ²Das Staatsministerium entscheidet allgemein oder im Einzelfall, für welche Sprachen eine Genehmigung erteilt werden kann. ³Ein Unterricht in der Muttersprache findet nicht statt; während des Schuljahres werden zwei Leistungsfeststellungen (Fernprüfung) durchgeführt. ⁴Die Schülerinnen und Schüler können zur Teilnahme an anderem Unterricht verpflichtet werden.

(4) ¹In die Jahrgangsstufe 10 können auch Aussiedlerinnen und Aussiedler, die nicht Hauptschülerinnen und Hauptschüler sind, aufgenommen werden, wenn sie die nach Abs. 1 Satz 3 erforderlichen Leistungen nachgewiesen haben. ²Darüber hinaus kann in besonderen Fällen auch eine andere Bewerberin die nicht Schülerin, oder ein anderer Bewerber, der nicht Schüler einer allgemein bildenden Schule ist, in die Jahrgangsstufe 10 aufgenommen werden, wenn sie als andere Bewerberin oder er als anderer Bewerber im qualifizierenden Hauptschulabschluss die Gesamtbewertung 2,3 und eine Durchschnittsnote von mindestens 1,66 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erreicht hat.

§ 31

Wechsel aus anderen weiterführenden Schularten

(1) ¹Vollzeitschulpflichtige Schülerinnen und Schüler aus anderen Schularten treten nach Abschluss eines Schuljahres in der Regel in die Regelklasse der nächst höheren Jahrgangsstufe der Volksschule über. ²Sie treten während eines Schuljahres in der Regel in die Jahrgangsstufe über, die sie in der anderen Schule besucht haben. ³Über Ausnahmen sowie in sonstigen Fällen der Rückkehr entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des Leistungsstands der Schülerin oder des Schülers.

(2) ¹Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aus anderen Schularten, die die Erlaubnis zum Vorrücken oder zum Vorrücken auf Probe erhalten haben, können zu Schuljahresbeginn in die Mittlere-Reife-Klasse der nächst höheren Jahrgangsstufe übertreten. ²Entsprechendes gilt, wenn sich das Nichtvorrücken auf Fächer bezieht, die an der Hauptschule nicht unterrichtet werden. ³Über die Aufnahme in sonstigen Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter; sie oder er kann hierzu eine Aufnahmeprüfung durchführen. ⁴Im Übrigen kann eine Aufnahme in eine Mittlere-Reife-Klasse nur erfolgen, wenn die Jahrgangsstufe 10 spätestens im zwölften Schulbesuchsjahr erreicht werden kann.

(3) Der Wechsel von der Mittlere-Reife-Klasse in die Regelklasse der gleichen Jahrgangsstufe ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten jederzeit möglich.

(4) In die Praxisklasse können auf Antrag der Erzie-

hungsberechtigten Schülerinnen und Schüler in der Regel im neunten Schulbesuchsjahr aufgenommen werden, die durch eine spezifische Förderung mit hohen berufsbezogenen Praxisanteilen zu einer positiven Lern- und Arbeitshaltung geführt werden können.

§ 32

Schülerinnen und Schüler ohne ständigen festen Aufenthalt

Vollzeitschulpflichtige Kinder von beruflich Reisenden und von Personen ohne ständigen festen Aufenthalt führen ein Schultagebuch mit sich, in das die Zeit des Schulbesuchs und die behandelten Lernziele und Lerninhalte von der jeweils besuchten Schule eingetragen werden.

Teil 4

Schulbetrieb

Abschnitt 1

Klassen, Fächer, Fördermaßnahmen (vgl. Art. 49 und 50 BayEUG)

§ 33

Klassen- und Gruppenbildung, Wahlpflichtfächer, Arbeitsgemeinschaften, besondere Fördermaßnahmen

(1) Das Staatliche Schulamt bildet im Rahmen der vom Staatsministerium festgelegten Richtlinien die Klassen nach pädagogischen und schulorganisatorischen Erfordernissen auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(2) ¹In jahrgangskombinierten Klassen wird jahrgangsstufenübergreifend unterrichtet. ²Zur Sicherstellung des Unterrichtsangebots kann das Staatliche Schulamt auch für Jahrgangsklassen in Pflichtfächern jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht anordnen. ³Abweichend von Satz 2 entscheidet über die Einrichtung von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht in den Pflichtfächern Religionslehre, Ethik und Sport die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung der amtlichen Vorgaben für die Klassen- und Gruppenbildung. ⁴Über die Einrichtung von klassenübergreifendem Unterricht in Pflichtfächern entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) ¹Unterricht in Wahlpflichtfächern und Wahlfächern kann klassenübergreifend, in besonderen Fällen auch jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet werden; soweit erforderlich kann er auch für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen gemeinsam durchgeführt werden. ²Arbeitsgemeinschaften und Fördermaßnahmen können klassen- und jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet werden. ³Arbeitsgemeinschaften können auch nur für Teile des Schuljahres eingerichtet werden. ⁴Über die Einrichtung von Wahlpflichtfächern, Wahlfächern, Arbeitsgemeinschaften und Fördermaßnahmen entscheidet die Lehrerkonferenz.

(4) In den Jahrgangsstufen 7 und 8 muss ein Middle-

re-Reife-Kurs bezogen auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch angeboten werden, wenn die Schule keine Mittlere-Reife-Klassen der Jahrgangsstufen 7 und 8 führt und nicht im Einzugsbereich von Mittlere-Reife-Klassen der Jahrgangsstufen 7 und 8 liegt.

(5) Ein Wahlpflichtfach kann während des Schuljahres nur in besonderen Fällen mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters gewechselt werden.

(6) Ein an der Schule eingerichtetes Wahlpflichtfach kann auch als Wahlfach besucht werden.

(7) ¹Der Besuch von Wahlfächern und Arbeitsgemeinschaften darf während ihrer Dauer nur mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters abgebrochen oder begonnen werden. ²Über den Abschluss vom Besuch eines Wahlfachs oder einer Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(8) Besonderer Förderunterricht kann insbesondere eingerichtet werden für Schülerinnen und Schüler

1. mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens,
2. mit besonderem Förderbedarf.

(9) ¹Im Fach Englisch kann für Schülerinnen und Schüler mit insgesamt sehr schwachen Leistungen besonderer Förderunterricht eingerichtet werden. ²Dies ist im Zeugnis zu vermerken.

§ 34

Kooperationsklassen

(vgl. Art. 30 Abs. 1 Sätze 4, 6 und 7 BayEUG)

(1) Eine Kooperationsklasse als Klasse einer Volksschule kann eingerichtet werden, wenn in der Klasse eine Gruppe von mindestens drei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet wird.

(2) Die bei der Errichtung der Klasse erforderliche Zustimmung der Schulaufwandsträger (Art. 30 Abs. 1 Satz 4 BayEUG) soll entweder den Zeitraum bis einschließlich der Jahrgangsstufe 4 oder den Zeitraum bis einschließlich der Jahrgangsstufe 9 umfassen.

§ 35

Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache

(1) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit gleicher nichtdeutscher Muttersprache, die dem Unterricht in einer deutschsprachigen Klasse nicht zu folgen vermögen, können zweisprachige Klassen eingerichtet werden. ²Die Entscheidung trifft das Staatliche Schulamt. ³Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine zweisprachige Klasse entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. ⁴Ist eine Schülerin oder ein Schüler in der zweisprachigen Klasse soweit gefördert, dass sie oder er dem Unterricht in einer deutschsprachigen Klasse folgen kann, kann die Schulleiterin oder der

Schulleiter nach Anhörung der Erziehungsberechtigten die Schülerin oder den Schüler zu Beginn eines Schuljahres oder mit der Aushändigung des Zwischenzeugnisses einer deutschsprachigen Klasse zuweisen.

(2) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die dem Unterricht in einer deutschsprachigen Klasse nicht zu folgen vermögen, können Übergangsklassen eingerichtet werden. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Einer Übergangsklasse werden von der Schulleiterin oder vom Schulleiter Schülerinnen und Schüler zugewiesen, die einer zweisprachigen Klasse nicht zugewiesen werden können oder die erst in die Hauptschule in Bayern eintreten. ⁴Ist eine Schülerin oder ein Schüler einer Übergangsklasse so weit gefördert, dass sie oder er dem Unterricht in einer deutschsprachigen Klasse zu folgen vermag, weist die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerin oder den Schüler nach Anhörung der Erziehungsberechtigten einer deutschsprachigen Klasse in der zuständigen Volksschule zu. ⁵Die Zuweisung in eine deutschsprachige Klasse erfolgt zu Beginn eines Schuljahres oder mit der Aushändigung des Zwischenzeugnisses, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten voll besuchten Schuljahres in der Übergangsklasse.

(3) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die weder einer zweisprachigen noch einer Übergangsklasse zugewiesen werden können und ohne ausreichende Deutschkenntnisse deutschsprachige Klassen besuchen müssen, werden vom Staatlichen Schulamt Deutschfördermaßnahmen eingerichtet. ²Die Anzahl der Unterrichtsstunden richtet sich nach dem Förderbedarf und den Lernfortschritten der Schülerinnen und Schüler.

(4) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die eine deutschsprachige Klasse besuchen, kann muttersprachlicher Ergänzungsunterricht eingerichtet werden. ²Er umfasst bis zu fünf Wochenstunden. ³Eine Befreiung vom Unterricht in der deutschsprachigen Klasse findet nicht statt. ⁴Diesem Unterricht werden von der Schulleiterin oder vom Schulleiter solche ausländische Schülerinnen und Schüler zugewiesen, deren Erziehungsberechtigte dies beantragen. ⁵Der Antrag der Erziehungsberechtigten gilt bis zum Widerruf, mindestens jedoch jeweils bis zum Ende des Schuljahres. ⁶Die Entscheidung über die Einrichtung des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts trifft das Staatliche Schulamt.

Abschnitt 2

Teilnahme

(vgl. Art. 56 BayEUG)

§ 36

Teilnahme

(1) ¹Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. ²Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

(2) ¹Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ²Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. ²Den Schülerinnen und Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

(4) ¹Schülerinnen und Schüler im 9. Schulbesuchsjahr, die noch nicht in der Jahrgangsstufe 9 sind und die voraussichtlich den erfolgreichen Hauptschulabschluss nicht erreichen, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Teilnahme am Unterricht im Fach Englisch befreit werden. ²Die Befreiung wird mit der Auflage verbunden, an anderem Unterricht teilzunehmen, der sich auf die Lern- und Leistungsrückstände insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik bezieht.

§ 37

Beaufsichtigung

(1) ¹Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltung. ²Als angemessene Zeit vor Beginn des Unterrichts gelten 15 Minuten, als angemessene Zeit nach Beendigung des Unterrichts gilt die Zeit bis zum Weggang der Schülerinnen und Schüler aus der Schulanlage. ³Darüber hinaus werden die Grundschülerinnen und Grundschüler bei Bedarf ab 7.30 Uhr beaufsichtigt. ⁴Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf Freistunden, auf sonstige Zeiten, in denen sich Schülerinnen und Schüler berechtigt im Schulgebäude aufhalten, und auf Pausen; während einer Mittagspause besteht die Aufsichtspflicht der Schule, sofern keine anderweitige Beaufsichtigung besteht, z. B. durch eine Mittagsbetreuung, und es den Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf die Pausenzeit nicht zumutbar ist, für die Mittagspause nach Hause zu gehen.

(2) ¹Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler. ²Schülerinnen und Schülern ab der Jahrgangsstufe 5 kann gestattet werden, während der unterrichtsfreien Zeit die Schulanlage zu verlassen. ³Die Grundsätze stimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit dem Schulforum, an Grundschulen mit dem Elternbeirat ab.

§ 38

Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen

(1) Der Konsum alkoholischer Getränke ist Schüle-

rinnen und Schülern innerhalb der Schulanlage sowie bei schulischen Veranstaltungen untersagt; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulforum.

(2) ¹Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülerinnen und Schülern untersagt. ²Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen. ³In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören. ⁴Über die Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter; in den Fällen des Satzes 2 darf die Rückgabe, soweit dieser nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern nur an die Erziehungsberechtigten erfolgen. ⁵Für Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien gilt die spezielle Regelung in Art. 56 Abs. 5 BayEUG.

Abschnitt 3

Stunden und Fächer (vgl. Art. 45 bis 48 BayEUG)

§ 39

Stundentafeln und Stundenpläne

(1) ¹Für die Grundschule und die Hauptschule gelten die als **Anlagen** angefügten Stundentafeln einschließlich der Bestimmungen zu den Stundentafeln. ²Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Schuljahres vornehmen.

(2) ¹Der Hauptstundenplan wird von der Schulleiterin oder vom Schulleiter, der Klassenstundenplan wird von der Klassenleiterin oder vom Klassenleiter im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt. ²Der Klassenstundenplan ist den Schülerinnen und Schülern zur Unterrichtung der Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. ³Die Stundenpläne werden dem Staatlichen Schulamt vorgelegt.

(3) ¹Änderungen des Klassenstundenplans bedürfen der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters und sind den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig bekannt zu geben. ²Auf Dauer beabsichtigte Stundenplanänderungen werden dem Staatlichen Schulamt vorgelegt.

§ 40

Unterrichtszeit

(1) ¹Der Unterricht wird an fünf Wochentagen, regelmäßig am Vormittag, erteilt; er wird möglichst gleichmäßig auf die Wochentage verteilt. ²An Schulen mit Ganztagszügen kann sich der Unterricht auf Vormittag und Nachmittag verteilen. ³Die Unterrichtszeiten werden im Benehmen mit dem Aufwandsträger und dem Schulforum, bei Grundschulen mit dem Elternbeirat, festgesetzt. ⁴Der Vormittagsunterricht soll in der Regel um 8.00 Uhr beginnen.

(2) ¹Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. ²Ausreichende Pausen sind vorzusehen. ³Diese betra-

gen am Unterrichtsvormittag mindestens 30 Minuten.
⁴Dem Nachmittagsunterricht soll eine angemessene Pause vorangehen. ⁵Über die Pausen entscheidet die Lehrerkonferenz nach Anhörung des Schulforums, in der Grundschule nach Anhörung des Elternbeirats.

(3) ¹Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinander folgenden Schultagen aus, so ist die versäumte Zeit im gleichen Schuljahr nachzuholen. ²Das Staatliche Schulamt kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.

§ 41

Religiöse Erziehung, Religionsunterricht

(1) ¹Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder. ²Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulandacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung; die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist zu ermöglichen und zu fördern. ³Die Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, die religiösen Empfindungen aller zu achten.

(2) ¹Die Abmeldung vom Religionsunterricht muss schriftlich und spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung ab dem folgenden Schuljahr erfolgen; eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. ²Die Abmeldung gilt für die Zeit des Verbleibens an der betreffenden Schule, solange sie nicht widerrufen wird.

(3) ¹Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten lässt die Schule Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach zu, wenn die Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist, zustimmt und zwingende schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. ²Dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart an öffentlichen Schulen in Bayern nicht eingerichtet ist; in diesem Fall ist dem Antrag die Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft beizufügen. ³Für den Zeitpunkt des Antrags und für die Abmeldung gilt Abs. 2 entsprechend. ⁴Die Zulassung gilt für die Dauer des Besuchs der betreffenden Schulart, soweit nicht die Zustimmung einer beteiligten Religionsgemeinschaft widerrufen wird.

Teil 5

Hausaufgaben, Probearbeiten, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

Abschnitt 1

Hausaufgaben und Probearbeiten (vgl. Art. 52 BayEUG)

§ 42

Hausaufgaben

¹Um den Lehrstoff einzuüben und die Schülerinnen

und Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die von Schülerinnen und Schülern mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in der Grundschule in einer Stunde, in der Hauptschule in ein bis zwei Stunden bearbeitet werden können. ²An Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht werden keine schriftlichen Hausaufgaben für den nächsten Tag gestellt; hiervon kann im Einvernehmen mit dem Schulforum, an Grundschulen im Einvernehmen mit dem Elternbeirat, abgewichen werden. ³Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

§ 43

Probearbeiten

(1) Die Lehrerkonferenz trifft vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen; die Festlegungen sind den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten bekannt zu geben.

(2) ¹Schriftliche Leistungsnachweise werden durch Probearbeiten erbracht. ²In der Grundschule müssen sie sich aus dem unmittelbaren Unterrichtsablauf ergeben und werden nicht angekündigt. ³In der Hauptschule können Probearbeiten je nach Art und Umfang angekündigt werden; sie müssen angekündigt werden, wenn größere Lernabschnitte bearbeitet werden sollen. ⁴In der Grundschule darf an einem Tag nur eine Probearbeit, in der Woche sollen nicht mehr als zwei Probearbeiten abgehalten werden; in der Hauptschule darf an einem Tag nur eine angekündigte Probearbeit, in der Woche sollen nicht mehr als zwei angekündigte Probearbeiten abgehalten werden. ⁵Kann der Leistungsstand einer Schülerin oder eines Schülers wegen nicht zu vertretender Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden, so kann die Lehrkraft das Nachholen von Probearbeiten anordnen.

(3) ¹In der Jahrgangsstufe 1 werden keine Probearbeiten geschrieben. ²Die Probearbeiten im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 2 werden nicht benotet, jedoch mit Bemerkungen versehen, die den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers beschreiben.

(4) ¹Bewertete Probearbeiten sind innerhalb einer angemessenen Frist den Schülerinnen und Schülern zurückzugeben und zu besprechen. ²Bewertete Probearbeiten sollen den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben werden; sie sind der Schule binnen einer Woche zurückzugeben und werden von der Schule bis zum Ablauf des übernächsten Schuljahres aufbewahrt. ³Werkstücke, Zeichnungen und andere praktische Arbeiten können bereits nach der Bewertung an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben werden.

§ 44

Bewertung der Leistungen

(1) ¹Bei der Bewertung einer Probearbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. ²Bei allen Probearbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwerere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen; hiervon kann in der Jahrgangsstufe 2 und bei

Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache abgesehen werden. ³Zwischennoten werden nicht erteilt.

(2) Die Lehrerkonferenz kann entscheiden, dass in begründeten Einzelfällen aus pädagogischen Gründen auf eine Bewertung der Leistungen durch Noten zeitweilig verzichtet wird; die Erziehungsberechtigten sind vorher anzuhören.

(3) ¹Bei Schülerinnen und Schülern, bei denen zu Beginn der Schulpflicht oder zu Beginn eines Schuljahres ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde und die im Sinn des Art. 41 Abs. 1 BayEUG aktiv am Unterricht der Volksschule teilnehmen können, kann die Lehrerkonferenz mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten entscheiden, dass Leistungsnachweise nicht durch Noten bewertet, sondern mit einer allgemeinen Bewertung versehen werden. ²Diese Bewertung geht insbesondere auf die individuellen Leistungen und die aktuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ein. ³Soweit in einzelnen Fächern Leistungen erbracht werden, die dem Anforderungsniveau der jeweiligen Jahrgangsstufe entsprechen, können in diesen Fächern Noten erteilt werden. ⁴Die Erziehungsberechtigten sind vorher eingehend zu beraten.

(4) ¹Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei der Anfertigung einer Probearbeit unerlaubter Hilfe, kann die Probearbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet werden. ²Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. ³Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(5) Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der Schülerin oder des Schülers, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden.

(6) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung eine angekündigte Probearbeit oder wird eine Leistung verweigert, wird die Note 6 erteilt.

§ 45

Nachteilsausgleich

¹Bei Leistungsnachweisen sowie bei Abschlussprüfungen kann die Bearbeitungszeit für Schülerinnen und Schüler mit besonders ausgewiesenem sonderpädagogischem Förderbedarf, mit einer erheblichen vorübergehenden Beeinträchtigung der Motorik oder mit erheblichen Behinderungen um bis zu 50 v. H. der vorgesehenen Zeit verlängert werden. ²Soweit im Einzelfall erforderlich können spezielle Hilfen zugelassen oder Alternativaufgaben gestellt werden, die im Anforderungsniveau gleichwertig sind und von der Schülerin oder dem Schüler unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, der Beeinträchtigung der Motorik oder der Behinderung im Sinn des Satzes 1 bearbeitet werden können. ³Die Entscheidung über die Verlängerung und die Zulassung erforderlicher spezieller Hilfen trifft die Klassenleiterin oder der Klassenleiter bzw. die für die Prüfung eingesetzte Kommission. ⁴Soweit für die Schülerin oder den Schüler Mobile Sonderpädagogische Dienste eingesetzt sind, sind diese an der Entscheidung zu beteiligen;

im Übrigen kann eine Stellungnahme einer Förderschule mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt eingeholt werden.

Abschnitt 2

Vorrücken und Wiederholen (vgl. Art. 53 BayEUG)

§ 46

Entscheidung über das Vorrücken

(1) ¹Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 rücken ohne besondere Entscheidung vor. ²Ergeben sich aus dem Bericht nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Zweifel, ob die Schülerin oder der Schüler dem Unterricht in der nächsten Jahrgangsstufe folgen kann, entscheidet die Lehrerkonferenz.

(2) Das Vorrücken in den Jahrgangsstufen 3 mit 8 soll nur dann versagt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Entwicklung oder in den Leistungen erheblich unter dem altersgemäßen Stand der betreffenden Jahrgangsstufe liegt und nicht erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht in der nächsten Jahrgangsstufe mit Erfolg teilnehmen kann.

(3) In den Jahrgangsstufen 3 und 4 liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 in der Regel vor, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. im Fach Deutsch oder im Fach Mathematik die Note 6 und in dem anderen dieser Fächer oder im Fach Heimat- und Sachunterricht keine bessere Note als 5 erhält oder
2. in den Fächern Deutsch und Mathematik die Note 5 und im Fach Heimat- und Sachunterricht die Note 6 erhält.

(4) ¹In den Jahrgangsstufen 5 mit 8 der Regelklasse liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 in der Regel vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus allen Vorrückungsfächern schlechter als 4,00 ist oder in mehr als drei Fächern eine schlechtere Note als die Note 4 erzielt wurde; die Note 6 zählt dabei wie zweimal die Note 5. ²Vorrückungsfächer sind alle Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer mit Ausnahme des Fachs Sport.

(5) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und für Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler, die Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erhalten, tritt in den Abs. 3 und 4 an die Stelle des Fachs Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache. ²Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache in deutschsprachigen Klassen und bei Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern, die keinen Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache erhalten, sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht zu berücksichtigen. ³Für Schülerinnen und Schüler, die Unterricht im Fach Muttersprache erhalten, tritt in Abs. 4 das Fach Muttersprache an die Stelle des Fachs Englisch.

(6) ¹In den Mittlere-Reife-Klassen der Jahrgangsstufen 7 bis 9 liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 vor, wenn in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder in mehr als einem Vorrückungsfach eine schlechtere Note als die Note 4 erzielt wurde und kein Notenausgleich gewährt wird. ²Vorrückungsfächer sind alle Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer mit Ausnahme des Fachs Sport. ³Falls das Zeugnis höchstens zwei Noten 5 oder eine Note 6 ausweist, kann einer Schülerin oder einem Schüler Notenausgleich gewährt werden, wenn in Vorrückungsfächern eine Note 1 oder zwei Noten 2 oder drei Noten 3 erteilt wurden. ⁴Notenausgleich ist ausgeschlossen bei Schülerinnen und Schülern, die die nicht bestandene Jahrgangsstufe bereits zum zweiten Mal besuchen oder deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind oder die im Fach Deutsch die Note 6 erhalten haben. ⁵Bei Schülerinnen und Schülern, die vom Gymnasium, der Realschule oder der Wirtschaftsschule übergetreten sind, kann Satz 3 entsprechend angewendet werden.

(7) Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen gemäß § 44 Abs. 3 von einer Bewertung der Leistungen durch Noten abgesehen wird, ist abweichend von den Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 das Vorrücken zu ermöglichen, wenn zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen für eine aktive Teilnahme voraussichtlich auch in der nächst höheren Jahrgangsstufe gegeben sind.

(8) ¹Über das Vorrücken entscheidet die Klassenleiterin oder der Klassenleiter im Einvernehmen mit den sonstigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften. ²Über den Notenausgleich nach Abs. 6 entscheidet die Lehrerkonferenz.

§ 47

Vorrücken auf Probe

(1) ¹Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 9 der Mittlere-Reife-Klassen, die das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen. ²Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz.

(2) Wird einer Schülerin oder einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Abs. 1 oder nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Schülerin bzw. der Schüler erhält die vorläufige Erlaubnis zum Besuch der Jahrgangsstufe...“.

(3) ¹Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember; sie kann von der Lehrerkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. ²Die Lehrerkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die am Gymnasium, an der Realschule oder an der Wirtschaftsschule die Erlaubnis zum Vorrücken auf Probe erhalten haben und die in die nächst höhere Klasse des Regelzugs ein-

treten, entfällt eine Probezeit; soweit sie in die nächst höhere Mittlere-Reife-Klasse eintreten, gilt Abs. 3, es sei denn, die Entscheidung, das Vorrücken nur auf Probe zu gestatten, beruht auf den Leistungen in mindestens einem Fach, das in der entsprechenden Jahrgangsstufe der Hauptschule nicht unterrichtet wird.

§ 48

Freiwilliges Wiederholen, Überspringen einer Jahrgangsstufe

(1) ¹Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen oder Schüler freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluss an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten. ²Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz unter Würdigung der schulischen Leistungen der Schülerin oder des Schülers.

(2) ¹Besonders befähigten Schülerinnen und Schülern kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Überspringen gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass sie nach Reife und Leistungsfähigkeit den Anforderungen dieser Jahrgangsstufe gewachsen sind. ²Bedeutet ein zweites Überspringen den Übertritt in das Gymnasium oder die Realschule, so bedarf es der Einholung eines schulpsychologischen Gutachtens. ³Das Überspringen erfolgt im Fall des Satzes 1 zum Schuljahresende, in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 auch im Anschluss an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses, im Fall des Satzes 2 zum Schuljahresende. ⁴Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Abschnitt 3

Schülerbogen, Schülerliste, Zeugnisse (vgl. Art. 52 Abs. 3 BayEUG)

§ 49

Schülerbogen und Schülerliste

(1) ¹Die Schule führt für alle Schülerinnen und Schüler einen Schülerbogen. ²In diesen werden die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen. ³An Hauptschulen erstellt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter im Benehmen mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften und Förderlehrerinnen und Förderlehrern im Schülerbogen eine zusammenfassende Schülerbeurteilung, wenn das Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe versagt wird, und in der Jahrgangsstufe 8 im Hinblick auf die Berufsfindung. ⁴Der Schülerbogen ist neben den Zeugnisdurchschriften und sonstigen Unterlagen über die Schülerin oder den Schüler Bestandteil der Schülerakten. ⁵Die Erziehungsberechtigten können den Schülerbogen einsehen.

(2) ¹Der Schülerbogen und die Zeugnisdurchschriften werden bei einem Wechsel an eine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule weitergeleitet. ²Bei einem Wechsel an eine andere Schule verbleiben der Schülerbogen und die Zeugnisdurchschriften zwanzig Jahre bei der Schule; die Erziehungsberechtigten erhalten auf Antrag eine beglaubigte Abschrift des Schülerbogens.

(3) ¹Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter führt für jede Schülerin und jeden Schüler der Klasse eine Schülerliste nach dem Muster der **Anlage 7**; die Schülerliste gilt jeweils für die Zeit des Besuchs der Grundschule oder der Hauptschule. ²Die Schülerliste wird nach Beendigung des Besuchs der Grundschule oder der Hauptschule oder nach dem Verlassen der Hauptschule ein Schuljahr aufbewahrt.

§ 50

Zwischen- und Jahreszeugnisse

(1) ¹Die Zwischenzeugnisse in den Jahrgangsstufen 1 und 2 sowie die Jahreszeugnisse in der Jahrgangsstufe 1 enthalten einen Bericht mit Beobachtungen insbesondere zum Sozialverhalten, zum Lern- und Arbeitsverhalten, zum Leistungsstand in den einzelnen Fächern und zu den individuellen Lernfortschritten. ²Die Jahreszeugnisse in den Jahrgangsstufen 2 bis 4 sowie die Zwischenzeugnisse in der Jahrgangsstufe 3 enthalten Noten in den Pflichtfächern, zusätzliche Erläuterungen zu den Noten in den Fächern Deutsch und Mathematik, eine Bewertung des Sozialverhaltens sowie des Lern- und Arbeitsverhaltens nach den Stufen

- sehr gut,
- gut,
- befriedigend,
- nicht befriedigend,

wobei diese Bewertungen zusätzlich zu erläutern sind, und Bemerkungen gemäß Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG. ³In der Grundschule werden im Fach Englisch keine Noten erteilt, die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und am Förderunterricht wird vermerkt. ⁴In der Jahrgangsstufe 4 ersetzt das Übertrittszeugnis nach § 29 Abs. 2 Satz 1 das Zwischenzeugnis; am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche des Monats Januar erhalten die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 eine Zwischeninformation zum Leistungsstand, die die Jahresfortgangsnoten in allen Fächern und – soweit erforderlich – einen Hinweis gemäß § 50 Abs. 8 Satz 3 enthält.

(2) ¹Die Zwischen- und Jahreszeugnisse in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 enthalten Noten in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern sowie Bemerkungen gemäß Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG. ²In den Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 darf ein Zeugnis keine Formulierung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert. ³Die Teilnahme am Unterricht in Wahlfächern wird durch eine allgemeine Bewertung bestätigt; auf Antrag wird eine Note erteilt. ⁴Ferner wird die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften vermerkt.

(3) ¹In den Jahrgangsstufen 9 und 10 werden Zwischenzeugnisse sowie bei erfolgreichem Abschluss Abschlusszeugnisse – jeweils in doppelter Fertigung – ausgestellt. ²Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Schülerinnen und Schüler, die mit Erfüllung der Vollzeiterschulpflicht den erfolgreichen Hauptschulabschluss nicht erreicht haben, erhalten in doppelter Fertigung ein Jahreszeugnis mit folgendem Vermerk: „Sie/er ist zum Besuch der Berufsschule oder einer sie

ersetzenden schulischen Einrichtung verpflichtet, sofern nicht freiwillig die Hauptschule besucht wird.“ ²Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 10 ohne Erfolg besucht haben, erhalten ein Jahreszeugnis; hierbei ist zu vermerken, dass die Schülerin oder der Schüler sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen hat. ³Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahrs die Volksschule verlassen, erhalten ein Zwischenzeugnis, das als Abgangszeugnis zu kennzeichnen ist.

(6) Bei der Entlassung von der Hauptschule als Ordnungsmaßnahme (Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 BayEUG) erhält der Schüler an Stelle eines Zeugnisses eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs während des laufenden Schuljahres.

(7) ¹Schülerinnen und Schüler, die an Stelle des Unterrichts im Fach Deutsch ausschließlich auf der Grundlage des Lehrplans für das Fach Deutsch als Zweitsprache unterrichtet werden, erhalten eine Note für das Fach Deutsch als Zweitsprache. ²Auf Antrag der Erziehungsberechtigten erhalten Schülerinnen und Schüler, die neben einem Unterricht auf der Grundlage des Lehrplans für das Fach Deutsch als Zweitsprache den Deutschunterricht zumindest teilweise besuchen, eine Note im Fach Deutsch; die Leistungen aus dem Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache werden in pädagogischer Verantwortung einbezogen. ³Wird kein Antrag nach Satz 2 gestellt, wird eine Note im Fach Deutsch als Zweitsprache erteilt.

(8) ¹In den Jahreszeugnissen der Regelklassen in den Jahrgangsstufen 3 bis 8 und in den Jahreszeugnissen der Mittlere-Reife-Klassen in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 wird vermerkt, ob die Schülerin oder der Schüler in die nächst höhere Klasse vorrückt. ²In das Jahreszeugnis der Jahrgangsstufen 1 und 2 wird ein Vermerk nur aufgenommen, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht vorrückt; dieser Vermerk ist schriftlich zu begründen. ³Lassen es die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im ersten Schulhalbjahr fraglich erscheinen, ob ihr oder ihm am Ende des Schuljahres die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt werden kann, wird die Gefährdung im Zwischenzeugnis angegeben; in den Jahrgangsstufen 9 und 10 werden die Erziehungsberechtigten von der Gefährdung des Erwerbs des erfolgreichen Abschlusses durch ein gesondertes Schreiben benachrichtigt.

(9) ¹In Jahreszeugnissen und Abschlusszeugnissen soll die Tätigkeit in der Schülermitverantwortung und bei sonstigen freiwilligen Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft vermerkt werden. ²Ordnungsmaßnahmen werden in Abschlusszeugnissen und Jahreszeugnissen nach Abs. 4 nicht, in anderen Jahreszeugnissen und in Übertrittszeugnissen nur aus besonderem Anlass aufgeführt.

(10) Die Zeugnisse müssen den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern entsprechen.

(11) ¹Der Bericht nach Abs. 1, die Zeugnisnoten und die Bewertung des Sozialverhaltens sowie des Lern- und Arbeitsverhaltens werden von der Klassenleiterin oder vom Klassenleiter im Einvernehmen mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften festgesetzt; die Bewertungen in den einzelnen Fächern erfolgen auf

Grund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung. ²Wurden in einem Fach keine Leistungsnachweise erbracht, wird anstelle einer Zeugnisnote eine Bemerkung gegeben. ³Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die Förderunterricht Englisch nach § 33 Abs. 9 erhalten haben.

(12) ¹Schülerinnen und Schüler, die im Gymnasium in einer anderen ersten Fremdsprache als Englisch unterrichtet wurden und in die Hauptschule übertreten, erhalten bei einem Übertritt während der Jahrgangsstufe 5 im ersten Hauptschulzeugnis, bei einem Übertritt während der Jahrgangsstufe 6 in den nächsten zwei Hauptschulzeugnissen nach dem Übertritt keine Note im Fach Englisch, soweit nicht die Erziehungsberechtigten eine Benotung wünschen. ²Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, die in eine deutschsprachige Klasse eintreten und bisher keinen Englischunterricht erhalten haben, sowie für Schülerinnen und Schüler, die aus der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung an die Hauptschule überwiesen werden.

(13) ¹Bei Schülerinnen und Schülern, bei denen nach § 44 Abs. 3 von einer Benotung der Leistungen abgesehen wurde, sind in den Zeugnissen die Noten durch allgemeine Bewertungen zu ersetzen. ²Wenn in einzelnen Fächern benotete Leistungen erbracht wurden, können auch im Zeugnis Noten erteilt werden. ³Soweit nach § 44 Abs. 2 zeitweilig auf eine Bewertung der Leistungen mit Noten verzichtet wurde, kann auf die Erteilung von Zeugnisnoten verzichtet werden; die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz. ⁴Soweit Mobile Sonderpädagogische Dienste eingeschaltet waren, sollen sie bei den Bewertungen nach Satz 1 und bei der Erteilung von Noten nach Satz 2 beteiligt werden.

(14) ¹Das Zwischenzeugnis wird am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar ausgestellt. ²Die Jahreszeugnisse und Abschlusszeugnisse werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgestellt, soweit nicht für Schüler in Abschlussklassen durch Bekanntmachung ein anderer Tag festgelegt ist.

(15) ¹Auf Zwischenzeugnissen und Jahreszeugnissen bestätigt eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter durch Unterschrift die Kenntnisnahme. ²Die Zwischenzeugnisse und Jahreszeugnisse sind nach Überprüfung der Kenntnisnahme zurückzugeben. ³Sätze 1 und 2 gelten nicht für Jahreszeugnisse nach Abs. 4.

Teil 6

Abschlüsse

Abschnitt 1

Erfolgreicher Hauptschulabschluss (vgl. Art. 7 Abs. 7 Satz 2 BayEUG)

§ 51

Erfolgreicher Hauptschulabschluss

(1) ¹Der erfolgreiche Hauptschulabschluss ist erreicht, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus allen

Vorrückungsfächern mindestens 4,00 beträgt und in höchstens drei Fächern eine schlechtere Note als die Note 4 erzielt wurde; die Note 6 zählt dabei wie zweimal die Note 5. ²Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so trägt die Schule auf Antrag in das Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 der Mittlere-Reife-Klasse folgenden Vermerk ein: „Dieses Zeugnis schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses ein.“.

(2) ¹Staatlich genehmigte Hauptschulen können dem Staatlichen Schulamt das Abschlusszeugnis zusammen mit einer Dokumentation über die erbrachten Leistungen im letzten Schuljahr vorlegen. ²Das Staatliche Schulamt bestätigt den Erwerb des erfolgreichen Hauptschulabschlusses, wenn sich aus dem Zeugnis und der Dokumentation ergibt, dass die Schülerin oder der Schüler Leistungen erbracht hat, mit denen an einer staatlichen Hauptschule der erfolgreiche Hauptschulabschluss nach Abs. 1 Satz 1 hätte zuerkannt werden können.

§ 52

Erwerb einer dem erfolgreichen Hauptschulabschluss entsprechenden Schulbildung

(1) ¹Eine dem erfolgreichen Hauptschulabschluss entsprechende Schulbildung hat erworben, wer

1. in öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasien, Realschulen oder Wirtschaftsschulen im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 oder im Zeugnis über die entsprechende Feststellungsprüfung Noten erzielt hat, mit denen er auch die Jahrgangsstufe 9 der Hauptschule mit Erfolg besucht hätte oder
2. die Berufsschule oder eine mindestens zweijährige berufliche Vollzeitschule erfolgreich besucht hat oder
3. ein einjähriges Vollzeitschuljahr an der Berufsschule oder Berufsfachschule, ausgenommen Ergänzungsschule, erfolgreich abgeschlossen hat; Leistungen im fachpraktischen Bereich bleiben insoweit unberücksichtigt.

²Die Möglichkeit des Erwerbs des erfolgreichen Hauptschulabschlusses nach den Bestimmungen der Volksschulordnung-F bleibt unberührt.

(2) In ein Zeugnis nach Abs. 1 trägt die zuletzt besuchte Schule auf Antrag folgenden Vermerk ein: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses ein.“.

§ 53

Nachträglicher Erwerb des erfolgreichen Hauptschulabschlusses

(1) Der erfolgreiche Hauptschulabschluss kann nachträglich durch eine Leistungsfeststellung erworben werden.

(2) ¹Die Leistungsfeststellung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch und Mathematik sowie nach Wahl der

Bewerberin oder des Bewerbers auf zwei der Fächer Englisch, Physik/Chemie/Biologie, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Arbeit-Wirtschaft-Technik.

²Für Bewerberinnen oder Bewerber mit nichtdeutscher Muttersprache tritt auf Antrag an die Stelle des Fachs Englisch das Fach Muttersprache (Griechisch, Italienisch, Portugiesisch, Serbokroatisch, Spanisch, Türkisch). ³Für Bewerberinnen oder Bewerber mit nichtdeutscher Muttersprache, die weniger als sechs Jahre eine deutsche Schule besucht haben, tritt auf Antrag an die Stelle des Fachs Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache. ⁴Für Aussiedlerinnen und Aussiedler gilt Satz 3 entsprechend.

(3) ¹In der Leistungsfeststellung können schriftliche und/oder mündliche Leistungsnachweise verlangt werden. ²In den Fächern Deutsch und Mathematik sind in jedem Fall schriftliche Arbeiten von der Dauer je einer Unterrichtsstunde zu fertigen. ³Die Dauer der Leistungsfeststellung beträgt für jede Bewerberin und jeden Bewerber zweimal zwei Stunden. ⁴Bei der inhaltlichen Gestaltung der Leistungsfeststellung soll auf die berufliche Situation der Bewerberin oder des Bewerbers Rücksicht genommen werden.

(4) ¹Zur Leistungsfeststellung wird zugelassen, wer die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat. ²Die Bewerberin oder der Bewerber kann sich der Leistungsfeststellung an jeder Volksschule mit einer Jahrgangsstufe 9 unterziehen.

(5) ¹Die Volksschule bildet eine Feststellungskommission. ²Diese besteht aus drei Lehrkräften, die an der Hauptschule unterrichten. ³Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt das vorsitzende Mitglied und setzt unverzüglich den Zeitpunkt der Leistungsfeststellung fest.

(6) ¹Der erfolgreiche Hauptschulabschluss ist erworben, wenn die Durchschnittsnote aus allen Fächern der Leistungsfeststellung mindestens 4,00 beträgt und in höchstens einem Fach eine schlechtere Note als die Note 4 erzielt wurde. ²Hierüber wird ein Zeugnis ausgestellt.

(7) ¹Der erfolgreiche Hauptschulabschluss ist auch nachgewiesen, wenn in der besonderen Leistungsfeststellung nach § 59 die Gesamtdurchschnittsnote aus allen Fächern mindestens 4,00 beträgt und in höchstens zwei Fächern eine schlechtere Note als die Note 4 erzielt wurde; die Note 6 zählt dabei wie zweimal die Note 5. ²Die Bewerberin oder der Bewerber erhält auf Antrag ein Zeugnis.

Abschnitt 2

Qualifizierender Hauptschulabschluss (vgl. Art. 7 Abs. 7 Satz 2 BayEUG)

§ 54

Besondere Leistungsfeststellung:
Fächer, Form, Aufgabenstellung,
Inhalt und Durchführung

(1) Die besondere Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Hauptschulabschluss umfasst

1. für alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler

die Fächer Deutsch, Mathematik und Arbeit-Wirtschaft-Technik,

2. nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eines der Fächer Englisch, Physik/Chemie/Biologie oder Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde,

3. das Wahlpflichtfach Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich oder Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich, das die Schülerin oder der Schüler besucht hat,

4. nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eines der Fächer Religionslehre, Ethik, Sport, Musik, Kunst, Informatik, Buchführung, Werken/Textiles Gestalten; hierbei kann nur ein Fach gewählt werden, das die Schülerin oder der Schüler als benotetes Fach besucht hat.

(2) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache tritt auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten an die Stelle des Fachs Englisch das Fach Muttersprache, wenn muttersprachlicher Unterricht besucht wird und das Staatsministerium eine besondere Leistungsfeststellung in dieser Muttersprache anbietet. ²Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die weniger als sechs Jahre eine deutsche Schule besucht haben, tritt auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten an die Stelle des Fachs Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache. ³Für Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler gilt Satz 2 entsprechend.

(3) ¹Die besondere Leistungsfeststellung besteht

1. aus einem schriftlichen Teil in den Fächern Deutsch, Mathematik, Arbeit-Wirtschaft-Technik, Englisch, Physik/Chemie/Biologie, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde, Deutsch als Zweitsprache, Muttersprache, Religionslehre, Ethik, Informatik, Buchführung,

2. zusätzlich aus einem mündlichen Teil in den Fächern Englisch und Deutsch als Zweitsprache,

3. aus einem praktischen Teil in den Fächern Sport, Musik, Kunst, Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich, Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich, Informatik, Werken/Textiles Gestalten; in den Fächern Musik und Kunst werden auch mündliche, in den Fächern Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich und Sport auch schriftliche Leistungen verlangt.

²Schülerinnen und Schüler, die nicht die nach § 56 Abs. 5 erforderliche Gesamtbewertung erzielt haben, können sich einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und/oder Mathematik unterziehen.

(4) ¹Die Schülerinnen und Schüler können sich auch nur in einem oder mehreren der Fächer Englisch, Sport, Musik, Kunst, Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich, Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich, Informatik, Buchführung und Werken/Textiles Gestalten der besonderen Leistungsfeststellung unterziehen. ²Die Teilnahme setzt den Besuch des entsprechenden Fachs voraus.

(5) ¹Die Aufgaben werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Deutsch als Zweitsprache und Muttersprache durch das Staatsministerium, in den

übrigen Fächern durch die Schule gestellt. ²Im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik kann das Staatsministerium die Aufgaben stellen.

(6) Die Aufgaben der besonderen Leistungsfeststellung werden im Rahmen der Lehrpläne der Jahrgangsstufe 9 gestellt.

(7) ¹Die Arbeitszeit beträgt

1. in den Fächern Deutsch und Muttersprache je 180 Minuten,
2. im Fach Mathematik 100 Minuten,
3. in den Fächern Englisch und Deutsch als Zweitsprache im schriftlichen Teil je 90 Minuten, im mündlichen Teil für jeden Schüler je 15 Minuten,
4. im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik 60 Minuten,
5. in den Fächern Physik/Chemie/Biologie und Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde je 60 Minuten,
6. in den Fächern Religionslehre und Ethik je 50 Minuten,
7. im schriftlichen Teil des Fachs Sport 30 Minuten,
8. im Fach Musik 30 Minuten,
9. im Fach Gewerblich-technischer Bereich 240 Minuten,
10. im Fach Kommunikationstechnischer Bereich 100 Minuten,
11. im Fach Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich im praktischen Teil 150 Minuten, im schriftlichen Teil, einschließlich informationstechnische Bildung, 50 Minuten,
12. in den Fächern Kunst und Werken/Textiles Gestalten je 150 Minuten,
13. im Fach Informatik 120 Minuten,
14. im Fach Buchführung 60 Minuten.

²Die Dauer der zusätzlichen mündlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik beträgt je 10 Minuten.

(8) Im mündlichen Teil der Leistungsfeststellung im Fach Englisch können mehrere Schülerinnen und Schüler zusammengefasst werden.

§ 55

Feststellungskommission

(1) ¹Zur Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung bildet die Schule eine Feststellungskommission. ²Ihre Mitglieder sind die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender, die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter und die Lehrkräfte, die in der Jahrgangsstufe 9 in den für die besondere Leistungsfeststellung gewählten Fächern unterrichten. ³Die oder der Vorsitzende kann weitere Lehrkräfte in die Feststellungskommission

berufen. ⁴Von der Mitgliedschaft in der Feststellungskommission und der Mitwirkung bei der besonderen Leistungsfeststellung ist ausgeschlossen, wer das Sorgerecht für eine teilnehmende Schülerin oder einen teilnehmenden Schüler hat oder zu ihr oder ihm in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. ⁵Kommt ein derartiger Ausschluss in Betracht, so ist dies spätestens bis zum 1. Oktober des der besonderen Leistungsfeststellung vorausgehenden Jahres dem Staatlichen Schulamt anzuzeigen, das eine Sonderregelung trifft.

(2) ¹Die Feststellungskommission entscheidet über die Auswahl der vom Staatsministerium gestellten Aufgaben, die Festlegung der von der Schule zu stellenden Aufgaben, die Bestellung der Lehrkräfte, die die besondere Leistungsfeststellung abnehmen, und trifft – soweit erforderlich – Entscheidungen nach § 58 Abs. 1. ²Für die übrigen Entscheidungen ist die oder der Vorsitzende zuständig. ³Sie oder er kann Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung der Feststellungskommission zur Entscheidung übertragen.

(3) ¹Die Feststellungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) ¹Über die besondere Leistungsfeststellung werden eine Niederschrift und ein Verzeichnis erstellt, das für jede Schülerin und jeden Schüler in den gewählten Fächern die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung, die Jahresfortgangsnoten in diesen Fächern und die Gesamtnoten enthält. ²Die schriftlichen Leistungsnachweise sind zwei Schuljahre aufzubewahren.

§ 56

Jahresfortgangsnoten, Bewertung der Leistungen, qualifizierender Hauptschulabschluss

(1) Vor Beginn der besonderen Leistungsfeststellung sind den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern die Jahresfortgangsnoten in den Fächern mitzuteilen, in denen sie sich der besonderen Leistungsfeststellung unterziehen.

(2) ¹Die Leistungen werden von je zwei Lehrkräften bewertet. ²Stimmt die Bewertung nicht überein und kommt keine Einigung zustande, wird die Note von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden festgesetzt.

(3) In Fächern, in denen zu praktischen Leistungen auch mündliche oder schriftliche Leistungen verlangt werden, wird die Note in pädagogischer Verantwortung festgesetzt.

(4) ¹Im Fall einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik wird die schriftliche Leistung im Verhältnis zur mündlichen Leistung wie 2 : 1 gewichtet. ²Gleiches gilt für das Fach Deutsch als Zweitsprache im Verhältnis zu den jeweiligen Teilleistungen.

(5) Der qualifizierende Hauptschulabschluss ist erreicht, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Fächern der besonderen Leistungsfeststellung eine Gesamtbewertung von mindestens 3,0 erzielt hat; dabei bleibt die zweite Stelle nach dem Komma unberücksichtigt.

(6) ¹Die Gesamtbewertung errechnet sich wie folgt: Die Jahresfortgangsnoten und die Noten der besonderen Leistungsfeststellung werden für alle Fächer zusammengezählt. ²Dabei sind die Jahresfortgangsnoten und die Noten der besonderen Leistungsfeststellung in den Fächern Deutsch, Mathematik, Physik/Chemie/Biologie, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Muttersprache sowie die Jahresfortgangsnoten in den Fächern Englisch und Deutsch als Zweitsprache doppelt zu zählen; die Noten im schriftlichen und mündlichen Teil der besonderen Leistungsfeststellung in den Fächern Englisch und Deutsch als Zweitsprache werden je einfach gewichtet. ³Die erzielte Notensumme wird durch den Teiler 18 geteilt.

§ 57

Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluss

(1) ¹Über den Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses erhalten die Schülerinnen und Schüler zusätzlich zum Abschlusszeugnis ein besonderes Zeugnis. ²Dieses enthält die Gesamtbewertung und die Gesamtnoten in den Fächern der besonderen Leistungsfeststellung. ³Bei der Bildung der Gesamtnoten werden die Jahresfortgangsnoten und die Noten der besonderen Leistungsfeststellung gleich gewichtet. ⁴In den Fächern Englisch und Deutsch als Zweitsprache wird die Gesamtnote aus der doppelt gewichteten Jahresfortgangsnote und den einfach gewichteten Noten des schriftlichen Teils und des mündlichen Teils der besonderen Leistungsfeststellung gebildet.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern, die auf Grund der Gesamtbewertung den qualifizierenden Hauptschulabschluss nicht erhalten, wird die in den in § 54 Abs. 4 genannten Fächern jeweils erzielte Gesamtnote in das Abschluss- oder Jahreszeugnis aufgenommen, soweit sie nicht zu einer Verschlechterung der Jahresfortgangsnote führt; insoweit wird die Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung im Zeugnis wie folgt vermerkt: „Im Fach/In den Fächern ... hat sie/er sich einer besonderen Leistungsfeststellung unterzogen.“

(3) In den Fällen des § 54 Abs. 4 werden die nach Abs. 1 erzielten Gesamtnoten in das Abschluss- oder Jahreszeugnis nach Maßgabe des Abs. 2 aufgenommen.

(4) Schülerinnen und Schüler, die in den Fällen der Abs. 2 oder 3 im Fach Englisch mindestens die Gesamtnote 3 erzielt haben, erhalten ein Zeugnis über den Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse für den mittleren Schulabschluss der Berufsschule und Berufsfachschule und für den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss.

§ 58

Nachholung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses

(1) ¹Wer infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Grundes an der besonderen Leistungsfeststellung teilweise nicht teilgenommen hat, kann diese im laufenden Schuljahr oder zu Beginn des folgenden Schuljahres nachholen. ²Über die näheren Einzelheiten, insbesondere die Anrechnung abgelegter Teile der be-

sonderen Leistungsfeststellung, die Festlegung von Terminen und die Aufgabenstellung entscheidet die Feststellungskommission.

(2) Wer infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Grundes an der gesamten besonderen Leistungsfeststellung nicht teilgenommen hat, kann diese zu einem vom Staatsministerium allgemein festgesetzten Termin nachholen.

§ 59

Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber, Gleichwertigkeitsanerkennung

(1) ¹An der besonderen Leistungsfeststellung können auch Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen, die nicht Schülerin oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hauptschule sind. ²Schülerinnen oder Schüler einer anderen Schule als einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hauptschule müssen sich jedoch mindestens in der Jahrgangsstufe 9 befinden.

(2) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber müssen den Antrag unter Angabe der von ihnen gewählten Fächer (ein Fach nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 und zwei Fächer nach § 54 Abs. 1 Nrn. 3 und 4, wobei eines der Nr. 4 angehören muss) bis zum 1. März an der Hauptschule stellen, in deren Sprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. ²Später eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(3) ¹Bei der Festlegung der Gesamtnoten werden Jahresfortgangsnoten nicht miteinbezogen. ²Zur Errechnung der Gesamtbewertung wird die erzielte Notensumme durch den Teiler 9 geteilt.

(4) ¹Anträge mehrerer Bewerberinnen und Bewerber, die gemeinsam an einer staatlich genehmigten Hauptschule unterrichtet werden, sollen von dieser Schule bei der prüfenden öffentlichen Schule gesammelt eingereicht werden. ²Die Abschlussprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Schule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Schule es zulassen. ³Die oder der Vorsitzende der Feststellungskommission soll Lehrkräfte der staatlich genehmigten Schule bei der Auswahl der zentral gestellten Prüfungsaufgaben mitwirken lassen. ⁴In die Feststellungskommission sollen Lehrkräfte der staatlich genehmigten Schule mit der Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen berufen werden. ⁵Sie sollen, soweit Schülerinnen und Schüler der staatlich genehmigten Schule betroffen sind, bei der Korrektur der Prüfungsarbeiten und bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung der oder des Vorsitzenden der Feststellungskommission mitwirken. ⁶Entscheidungen nach den Sätzen 2, 4 und 5 trifft die oder der Vorsitzende der Feststellungskommission.

(5) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die das Gymnasium, die Realschule oder die Wirtschaftsschule besuchen, stellt das Staatsministerium für das Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik Aufgaben, die den Lehrplan der Jahrgangsstufe 9 der jeweiligen Schulart berücksichtigen. ²Die Aufgaben werden für diese Bewerberinnen und Bewerber von zwei Lehrkräften der jeweiligen Schulart bewertet.

(6) ¹Schülerinnen und Schüler von Berufsschulen und Berufsfachschulen sowie Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, können sich der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch unterziehen; Abs. 2 gilt entsprechend. ²Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens die Gesamtnote 3 erzielt haben, erhalten ein Zeugnis über den Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse für den mittleren Schulabschluss der Berufsschule und Berufsfachschule und für den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss.

(7) Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend für Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund der Gesamtbewertung den qualifizierenden Hauptschulabschluss nicht erhalten.

(8) Über die Gleichwertigkeit von deutschen Schulabschlüssen mit dem qualifizierenden Hauptschulabschluss entscheidet das Staatsministerium.

Abschnitt 3

Mittlerer Schulabschluss der Hauptschule

(vgl. Art. 7 Abs. 7 Satz 3, Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Art. 54 BayEUG)

§ 60

Abschlussprüfung: Fächer, Form, Aufgabenstellung, Inhalt und Durchführung

(1) Die Abschlussprüfung umfasst

1. für alle Schülerinnen und Schüler die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch,
2. nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik oder das besuchte Wahlpflichtfach.

(2) Die Abschlussprüfung im Fach Englisch wird auf Antrag bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache und bei Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern durch eine Prüfung in der nichtdeutschen Muttersprache ersetzt, wenn der Antrag bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 9 oder 10 gestellt und genehmigt worden ist.

(3) ¹Die Abschlussprüfung besteht

1. im Fach Deutsch aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung (Referat),
2. in den Fächern Mathematik und Arbeit-Wirtschaft-Technik aus einer schriftlichen Prüfung,
3. im Fach Englisch aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung,
4. im Wahlpflichtfach aus einer praktischen und schriftlichen Prüfung.

²Die Abschlussprüfung im Fach Muttersprache besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Fernprüfung).

(4) ¹Die Aufgaben werden für die schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Muttersprache vom Staatsministerium, in den übrigen Fächern durch die Schule gestellt. ²Die münd-

liche Prüfung im Fach Deutsch kann ab Mai abgenommen werden.

(5) Die Aufgaben der Abschlussprüfung werden im Rahmen der Lehrpläne der Jahrgangsstufe 10 gestellt.

(6) Die Arbeitszeit beträgt

1. im Fach Deutsch für die schriftliche Prüfung 200 Minuten und für die mündliche Prüfung (Referat) 15 Minuten,
2. im Fach Mathematik 150 Minuten,
3. im Fach Englisch für die schriftliche Prüfung 120 Minuten und für die mündliche Prüfung 15 Minuten,
4. im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik 60 Minuten,
5. im Fach Gewerblich-technischer Bereich insgesamt 240 Minuten (210 Minuten praktische Prüfung, die informationstechnische Inhalte einschließt, und 30 Minuten schriftliche Prüfung),
6. im Fach Kommunikationstechnischer Bereich insgesamt 110 Minuten,
7. im Fach Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich insgesamt 200 Minuten (150 Minuten praktische Prüfung und 50 Minuten schriftliche Prüfung, die informationstechnische Inhalte einschließt),
8. im Fach Muttersprache 120 Minuten.

(7) In der mündlichen Prüfung im Fach Englisch können mehrere Schülerinnen und Schüler zusammengefasst werden.

§ 61

Prüfungsausschuss

¹Zur Durchführung der Abschlussprüfung bildet die Schule einen Prüfungsausschuss. ²§ 55 gilt entsprechend.

§ 62

Jahresfortgangsnoten, Bewertung der Leistungen, freiwillige mündliche Prüfung, Festsetzung der Noten und des Prüfungsergebnisses, Notenausgleich

(1) Vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung sind die Jahresfortgangsnoten in den Prüfungsfächern festzusetzen und den Schülerinnen und Schülern mitzuteilen.

(2) ¹Die Prüfungsleistungen werden von je zwei Lehrkräften bewertet. ²Stimmt die Bewertung nicht überein und kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden festgesetzt.

(3) ¹Die schriftliche Leistung wird im Verhältnis zur mündlichen Prüfung im Fach Deutsch wie 3 : 1, im Fach Englisch wie 2 : 1 gewichtet. ²In den Wahlpflichtfächern wird die Gesamtnote aus den Noten der praktischen Prüfung und der schriftlichen Prüfung in pädagogischer Verantwortung festgesetzt.

(4) ¹Schülerinnen und Schüler können sich freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen.

1. in einem Prüfungsfach, wenn sich Jahresfortgangsnote und Prüfungsnote um eine Notenstufe unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,
2. in einem sonstigen Abschlussfach, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

²Die Note der mündlichen Prüfung wird im Verhältnis zur Prüfungsnote (Satz 1 Nr. 1) oder zur Jahresfortgangsnote (Satz 1 Nr. 2) wie 1 : 2 gewichtet.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt nach der schriftlichen bzw. praktischen Prüfung fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. ²Steht fest, dass die Abschlussprüfung auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Prüfung nicht bestanden werden kann, so entfällt die mündliche Prüfung.

(6) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung; sie dauert je Fach 10 Minuten.

(7) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Prüfungsnoten und Gesamtnoten fest.

(8) ¹Die Gesamtnote wird in den Prüfungsfächern aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ²Dabei gibt in der Regel die Prüfungsnote den Ausschlag. ³Die Jahresfortgangsnote kann nur dann überwiegen, wenn sie nach dem Urteil des Prüfungsausschusses der Gesamtleistung der Schülerin oder des Schülers in dem betreffenden Fach mehr entspricht als die Prüfungsnote. ⁴In Nichtprüfungsfächern gelten die Jahresfortgangsnoten als Gesamtnoten; mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe des Abs. 4 Satz 2 berücksichtigt.

(9) ¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ²Sie ist nicht bestanden bei

1. Gesamtnote 6 in einem Abschlussfach, sofern nicht Notenausgleich gewährt wird,
2. Gesamtnote 5 in zwei Abschlussfächern, sofern nicht Notenausgleich gewährt wird,
3. Gesamtnote 6 im Fach Deutsch.

³Abschlussfächer sind alle Fächer mit Ausnahme des Fachs Sport.

(10) Schülerinnen und Schülern mit Gesamtnote 6 in einem Abschlussfach oder Gesamtnote 5 in zwei Abschlussfächern kann vom Prüfungsausschuss Notenausgleich gewährt werden, wenn sie

1. in einem Abschlussfach die Gesamtnote 1 oder
2. in zwei Abschlussfächern die Gesamtnote 2 oder
3. in drei Abschlussfächern die Gesamtnote 3 erreicht haben.

§ 63

Nachholung und Wiederholung

(1) Wer infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung ganz oder teilweise nicht teilgenommen hat, kann diese zu einem vom Staatsministerium festgesetzten Termin nachholen.

(2) ¹Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ²Voraussetzung ist der nochmalige Schulbesuch.

(3) ¹Die Abschlussprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. ²Soll zu diesem Zweck die Jahrgangsstufe wiederholt werden, bedarf dies der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

§ 64

Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber

(1) ¹An der Abschlussprüfung können auch Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen, die nicht Schülerinnen oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hauptschule sind. ²Schülerinnen oder Schüler einer anderen Schule als einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hauptschule müssen sich jedoch mindestens in der Jahrgangsstufe 10 befinden.

(2) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber müssen den Antrag unter Angabe des von ihnen gewählten Wahlpflichtfachs und des gewählten Wahlfachs bis zum 1. März an der Hauptschule stellen, die eine Jahrgangsstufe 10 führt und in deren Einzugsbereich sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. ²Später eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(3) ¹Gegenstand der Abschlussprüfung sind die Prüfungsfächer nach § 60 Abs. 1 Nr. 1, ferner die Fächer Arbeit-Wirtschaft-Technik, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Physik/Chemie/Biologie sowie nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers eines der Wahlpflichtfächer oder der an der betreffenden Hauptschule angebotenen Wahlfächer, ausgenommen das Fach Kurzschrift; § 60 Abs. 2 gilt entsprechend. ²Die Durchführung der Abschlussprüfung in den Fächern nach § 60 Abs. 1 Nr. 1, im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik und in den Wahlpflichtfächern richtet sich nach § 60. ³Für die Abschlussprüfung in den Wahlfächern gelten § 54 Abs. 3 und 7 entsprechend. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber können sich freiwillig einer mündlichen Prüfung in den Fächern unterziehen, in denen sie die Note 5 oder 6 erzielt haben, höchstens jedoch in zwei Fächern; § 62 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. ⁵In den Fächern Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Physik/Chemie/Biologie finden mündliche Prüfungen mit einer Dauer von jeweils mindestens 15 Minuten statt; hierbei soll auf Lehrplaninhalte der Jahrgangsstufe 10 eingegangen werden, mit denen sich die Bewerberin oder der Bewerber besonders gründlich beschäftigt hat; mindestens die Hälfte der Prüfungszeit muss den anderen Lerninhalten des Lehrplans der Jahrgangsstufe 10 vorbehalten bleiben.

(4) Für die Teilnahme anderer Bewerberinnen und Bewerber, die staatlich genehmigte Hauptschulen besuchen, gilt § 59 Abs. 4 entsprechend.

(5) ¹Die Gesamtnoten der Abschlussfächer ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. ²Die Note einer freiwilligen mündlichen Prüfungsleistung wird im Verhältnis zur Note der bisher erbrachten Prüfungsleistungen wie 1 : 2 gewichtet. ³Das Bestehen der Abschlussprüfung richtet sich nach § 62 Abs. 9 und 10.

Abschnitt 4

Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluss (vgl. Art. 7 Abs. 8 BayEUG)

§ 65

Zuerkennung des qualifizierten beruflichen Bildungsabschlusses

(1) ¹Ein überdurchschnittlicher Berufsabschluss wird nachgewiesen durch eine Gesamtnote von mindestens 2,50 im Abschlusszeugnis einer staatlich anerkannten Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren. ²Teilnoten werden gleich gewichtet, wenn im Zeugnis keine Gesamtnote festgesetzt ist.

(2) Die geforderten Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch die Note „befriedigend“ in diesem Fach

1. im Abschlusszeugnis einer Hauptschule (erfolgreicher oder qualifizierender Hauptschulabschluss) oder
2. im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 oder 10 eines Gymnasiums (Englisch als erste Fremdsprache), einer Realschule, einer Wirtschaftsschule oder einer Schule besonderer Art oder
3. im Zeugnis über den Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse für den mittleren Schulabschluss der Berufsschule und Berufsfachschule und für den

qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss (§ 59 Abs. 6) oder

4. im Abschlusszeugnis der Berufsschule oder Berufsfachschule im Pflichtfach oder Wahlfach; dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule steht das Jahreszeugnis des letzten Schuljahres der Berufsfachschule gleich.

(3) Liegt dem qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss eine dem qualifizierenden Hauptschulabschluss als gleichwertig anerkannte Schulbildung zugrunde, so sind die vom Staatsministerium bestimmten Hauptschulen für die Ausstellung des Zeugnisses zuständig.

Teil 7

Schlussbestimmungen

§ 66

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 2008 tritt die Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung-VSO) vom 23. Juli 1998 (GVBl S. 516, ber. S. 917, BayRS 2232-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. September 2005 (GVBl S. 479), außer Kraft.

München, den 11. September 2008

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried Schneider, Staatsminister

MODUS21 – Übersicht

Das Staatsministerium hat mit Bekanntmachungen vom 3. August 2005 (KWMBI I S. 329) und 13. Dezember 2005 (KWMBI I 2006 S. 6 ff.) insgesamt 60 MODUS21-Maßnahmen für alle bayerischen Schulen freigegeben.

Wenn die Belange des Aufwandsträgers oder des Aufgabenträgers im Sinn des Art. 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs berührt werden, ist das Einvernehmen mit dem Träger herzustellen. Gegebenenfalls sind die Maßnahmen an die Besonderheiten der Volksschulen anzupassen.

In der nachfolgenden Übersicht werden die Maßnahmen dargestellt, die sich für die Umsetzung an Grund- und Hauptschulen eignen:

1. Teil: aus den Maßnahmen Nrn. 1 bis 30:

a) Schulorganisation

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
1	Flexibilisierung der Stundentafel	Gymnasium	Die Schule weicht zeitlich begrenzt von der Stundentafel ab, um Defizite in der Klasse auszugleichen; zusätzliche Stunden werden durch vorübergehende Reduzierung in anderen Fächern gewonnen. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
2	jahrgangs- und klassenübergreifender Unterricht	Grundschule, Gymnasium	Das Unterrichtsangebot wird erweitert; durch eine an der Leistungsfähigkeit orientierte Gruppenzusammenstellung kann die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler gezielter gefördert werden. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
3	Organisation des Unterrichts in Doppelstunden	Gymnasium	Schule gewinnt Zeit und Ruhe im Unterrichtstag.
4	themenbezogene Projektwochen	Gymnasium	Schülerinnen und Schüler gewinnen Einblick in übergeordnete Zusammenhänge; Schlüsselqualifikationen werden gefördert.
5	Einbeziehung externer Partner	alle	Praxisbezug wird verstärkt durch Partner aus dem Kreis der Eltern, der Hochschule, der Kirchen und der Wirtschaft. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
6	Pädagogischer Tag statt Wandertag	Gymnasium	Wandertage haben ihre ursprüngliche Zielsetzung weitgehend verloren; die Schule setzt selbst das Thema eines Pädagogischen Tags fest.
7	Jahrgangsstufenversammlungen	Gymnasium	Durch themen- oder anlassbezogene Versammlungen der Klassen eines Jahrgangs wird der Zusammenhalt der gesamten Altersgruppe gestärkt; der Informationsfluss in der Schule wird verbessert.
8	Jahrgangsstufensprecherinnen und –sprecher	Gymnasium	Alle Klassen eines Jahrgangs wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher; die Identifikation mit schulischen Entscheidungen wird gestärkt.
9	Einrichtung einer „Klassenstunde“	Realschule	Schule verkürzt rollierend an einem Tag in der Woche alle Stunden um fünf Minuten; Gewinn einer Klassenleiterstunde zur Besprechung klasseninterner Probleme, Vorbereitung von Klassenfahrten, Einsammeln von Geldern etc. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
10	Schülerinnen und Schüler gestalten eigenverantwortlich Unterricht	Hauptschule, Gymnasium	Schülerinnen und Schüler dürfen in festgelegten Abständen eine Stunde zu selbst gewählten Themen gestalten; sie trainieren Präsentation und Moderation.

b) Förderung jeder einzelnen Schülerin oder jedes einzelnen Schülers (Individualförderung)

11	Förderunterricht nach dem Zwischenzeugnis	Realschule, Gymnasium	Durch gezielten Förderunterricht kann die Wiederholerquote gesenkt werden. Die Schule gewinnt die erforderlichen Stunden durch geeignete andere MODUS21-Maßnahme wie z.B. Vorlesungsunterricht.
12	Vorlesungsbetrieb	Gymnasium	Die Lehrkräfte arbeiten verstärkt in Teams, entwickeln gemeinsam die Grundlagen für die Vorlesungen und vermitteln ausgewählte Inhalte einer Gruppe aus mehreren Klassen im Vorlesungsbetrieb. Die Schule gewinnt Stunden für zusätzliche pädagogische Maßnahmen. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
13	Schülerinnen und Schüler lehren Schülerinnen und Schüler	Gymnasium	Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler fördern während der Unterrichtszeit in kleinen Gruppen außerhalb des Klassenverbandes leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler.
14	Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler	Realschule	Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten Auswertungsbogen, mit denen sie die eigene Vorbereitung und Leistung einschätzen können und übernehmen Verantwortung für ihre Leistung.

c) Leistungserhebungen

15	Schulaufgabe mit Gruppenarbeitsphase	Gymnasium	Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten z.B. in Deutsch im Team eine Rahmengeschichte, die die oder der Einzelne anschließend ausgestaltet; die individuelle Leistung der Teammitglieder in der Gruppenarbeitsphase wird erfasst und geht in die Note ein. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
16	Angesagte „Tests“ im Turnus von sechs Wochen statt Schulaufgaben	Gymnasium	Gleichmäßige Verteilung angesagter Leistungserhebungen über das Schuljahr gewährleisten gleich bleibend hohes Leistungsniveau, reduzieren Wissenslücken und Prüfungsangst. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
17	Debatte ersetzt je eine Schulaufgabe (Aufsatz) in Deutsch und/oder Fremdsprachen	Gymnasium	Die Schülerinnen und Schüler müssen ihren Standpunkt zu einem vorgegebenen Thema vorbereiten, überzeugend vertreten, Toleranz gegenüber anderen Meinungen üben; sprachliche und argumentative Kompetenzen werden gestärkt. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
18	Präsentation ersetzt eine Aufsatzschulaufgabe	Gymnasium	Durch die Erarbeitung und Darstellung eines komplexen Themas werden eigenständiges Arbeiten, Umgang mit neuen Medien und mündliche Sprachkompetenz gefördert.
19	Test aus formalsprachlichen und Sprachverständnisanteilen in Deutsch ersetzt eine Aufsatzschulaufgabe	Gymnasium	Klassen mit Schwächen in der formalen Sprachbeherrschung werden gezielt gefördert.
20	Schwerpunkte des Jahrestoffs in letzter schriftlicher Leistungserhebung	Gymnasium	Vor den Sommerferien wird der Jahrestoff in seinen Schwerpunkten abgesichert; die Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.

21	Leistungserhebungen (auch nicht angekündigte) über die Lerninhalte mehrerer Unterrichtsstunden	Gymnasium	Das Grundwissen wird gesichert, kleinschrittiges Lernen wird verhindert. Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
22	schulinterne Jahrgangsstufentests zum Grundwissen	Gymnasium	Die Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert; die Klassen einer Jahrgangsstufe können verglichen werden. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
23	Neugewichtung schriftlicher und mündlicher Leistungen in den Fremdsprachen	Gymnasium	Durch andere Gewichtung (z.B. 1:1 statt 2:1) wird bei Bedarf die mündliche Sprachkompetenz gefördert. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
24	Verstärkte Einbeziehung von Grundwissen in schriftliche Leistungserhebungen	Gymnasium	Schriftliche Leistungserhebungen prüfen immer auch die Verfügbarkeit von Grundwissen und Kernkompetenzen; die Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert.
25	Trennung von Unterrichts- und Prüfungsphasen	Gymnasium	Z.B. angekündigte Prüfungsphasen statt permanenten Abfragens; die Klasse gewinnt Ruhe im Unterrichtsalltag. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
26	Ganz- und Halbjahresprojekte in der Klasse	Gymnasium	Die Schülerinnen und Schüler arbeiten über längeren Zeitraum fächerübergreifend und eigenverantwortlich an ausgewählten Themen; Ausdauer, Teamfähigkeit und Kreativität werden gestärkt.

d) Personalmanagement und Personalführung

27	Bildung von jahrgangs- und stufenbezogenen Pädagogischen Lehrkräfteteams	Gymnasium	Lehrkräfte arbeiten im Team; pädagogische Beobachtungen und Maßnahmen werden zielführender abgestimmt.
28	Unterrichtsplanung im Lehrkräfteteam	Gymnasium	Lehrkräfte arbeiten im Team; der Gesamtaufwand für die Unterrichtsvorbereitung wird verringert.
29	Planung und Durchführung von schriftlichen Leistungserhebungen im Lehrkräfteteam	Gymnasium	Lehrkräfte arbeiten im Team; der Gesamtaufwand wird verringert; die Ergebnisse dienen der internen Evaluation.
30	„Mitarbeitergespräche“ mit Zielvereinbarungen der Lehrkraft mit allen Schülerinnen und Schülern	Berufsschule	Lehrkräfte leisten gezielte Hilfestellung; Schülerinnen und Schüler übernehmen Verantwortung für ihre Leistungsentwicklung; Schülerinnen und Schüler erfahren individuelle Unterstützung bei persönlichen Problemen.

2. Teil: aus den Maßnahmen Nrn. 31 bis 60:

a) Schulorganisation

Nr.	Titel	erprobt an	Kurzerläuterung
31	Innerschulischer Praxistag	Förderschule	Die Schule führt an einem Tag fächer- und klassenübergreifenden Kursunterricht als Orientierungshilfe für die Schülerinnen und Schüler bei der Berufsfindung durch.
32	Pflichtwahlfach „Business-English“ an der Hauptschule	Hauptschule	Die Schülerinnen und Schüler der Regelklasse 9 nehmen fakultativ, die Schülerinnen und Schüler der M-Zweige obligatorisch am Wahlfach „Business English“ teil, das nach zwei Jahren zum Erwerb eines Zusatzzertifikates führt.
33	Rhythmisierung des Schultags	Hauptschule	Durch Neustrukturierung und Rhythmisierung des Schulvormittags mit integrierter Mittagsbetreuung wird der Schultag dem Biorhythmus der Kinder entsprechend entzerrt. Ein Schultag dauert bis 15.30 Uhr, Hausaufgaben werden durch individuelles Üben ersetzt. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
34	Zeitungslektüre zur Förderung der Allgemeinbildung	Hauptschule	Die Maßnahme, die auf der regelmäßigen Lektüre von Tageszeitungen beruht, wird den Fächern Deutsch und GSE (Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde) zugeordnet und in den Jgst. 7 und 8 durchgeführt.
36	Neues Lernkonzept in der Berufsfachschule für Kinderpflege	Berufsfachschule	Der Lehrstoff der Jahrgangsstufe 11 wird in Modulen („Lernbausteinen“) aufbereitet und von den Schülern selbstständig und eigenverantwortlich an verschiedenen Lernorten erarbeitet. Der Abschluss eines Lernbausteins erfolgt in Form eines schriftlichen Tests, einer Einzel- oder einer Gruppenpräsentation.

b) Individualförderung

37	Einrichtung von Partnerklassen zwischen Unter- und Oberstufe	Förderschule	Die Schülerinnen und Schüler der 5. bis 9. Jahrgangsstufe der Förderschule unterstützen die Schülerinnen und Schüler der ersten und zweiten Klasse. Je nach Klassengröße sind die Patinnen und Paten ca. alle drei Wochen für eine Stunde im Einsatz.
38	Erweitertes Screening zur Einschulung	Grundschule	Die Schule erweitert das bestehende Screeningverfahren: Sprachstandserhebungen werden bei allen Schülerinnen und Schülern durchgeführt und um den mathematischen Bereich erweitert.

39	Förderung besonders begabter Grundschülerinnen und Grundschüler	Grundschule	Die Schule bietet in Kooperation mit Eltern und externen Partnern ein qualitativ hochwertiges Zusatzangebot, das begabte Schülerinnen und Schüler besonders fördert.
40	Förderung von Vorschulkindern mit Entwicklungsverzögerung	Grundschule	Vorschul Kinder mit Entwicklungsverzögerungen werden auf den Unterricht der Regelklasse vorbereitet. Durch die intensive Zusammenarbeit der Schule mit verschiedenen Einrichtungen werden die Kinder im Bereich Sprach-, Merk- und Denkfähigkeit, aber auch in ihrem Spiel- und Sozialverhalten gefördert.
41	„Freiwilliges Soziales Jahr“ an der Schule	Grundschule	An der Schule leistet eine Freiwillige das „Freiwillige Soziale Jahr“ ab. Die Freiwillige unterstützt die Lehrkräfte im Unterricht (z.B. bei Differenzierungsmaßnahmen und bei der Planung und Organisation des Schulalltags).
42	Zeugnisergänzung basierend auf einer Schülerberatungsstunde	Hauptschule	Mehrmals im Schuljahr findet eine Schülerberatungsstunde als Einzelgespräch statt, in der individuelle Probleme der Schülerin oder des Schülers besprochen und Ziele für die nächste Lern- und Entwicklungsphase formuliert werden.
43	„Unterricht Plus“	Hauptschule	In den Nachmittagsstunden werden semesterweise in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch (Grund- und Hauptschule) projektorientierte Kurse angeboten. In leistungsheterogenen Gruppen werden Unterrichtsinhalte thematisiert, vertieft und geübt.
44	Lernen in Kleingruppen	Realschule	Einmal wöchentlich werden in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik die Klassen gedrittelt; die Schülerinnen und Schüler arbeiten in Kleingruppen. Begleitet werden sie dabei durch Eltern, Praktikantinnen und Praktikanten (Exercitium Paedagogicum) oder in Seminarschulen durch Referendarinnen und Referendare. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
45	Module zur Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz	Gymnasium	Auf der Grundlage eines Curriculums, das aus sechs aufeinander aufbauenden Modulen besteht (z. B. Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft, Verantwortungsfähigkeit, Problemlösungs- und Konfliktfähigkeit), wird Selbst- und Sozialkompetenz vermittelt.
46	Teamtraining im Schullandheim	Gymnasium	Der fünftägige Aufenthalt in einem speziell ausgestatteten Schullandheim wird für ein ca. 25-stündiges Trainingsprogramm kooperativer Kompetenzen genutzt.
47	Erstellung einer Referenzmappe für Schülerinnen und Schüler	Gymnasium	Alle sozialen und fachlichen Kompetenzen, die eine Schülerin oder ein Schüler im Laufe seiner Gymnasialaufbahn erwirbt, werden in einer Mappe dokumentiert. Die Schülerinnen und Schüler erhalten dadurch die Möglichkeit, ihren eigenen Lernprozess zu reflektieren.

48	Unterricht in Notebookklassen	Berufsschule	Das mobile Lernen in der Schule, im Betrieb und zu Hause und die hochindividuelle Förderung durch interaktive Unterrichtsprogramme qualifiziert die Schülerinnen und Schüler, um so ihre Chancen im Berufsleben zu erhöhen. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
49	Ausbildungsvereinbarung mit Schülerinnen und Schülern und Eltern	Berufsfachschule	Die Schule vereinbart gemeinsam mit Eltern und Schülerinnen und Schülern individuelle Ziele der Ausbildung. Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler können frühzeitig diagnostiziert, entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

c) Leistungserhebungen

50	Besondere mündliche Prüfung in den Grund- und Leistungskursen Englisch	Gymnasium	Zusätzlich zu den herkömmlichen mündlichen Noten wird am Ende des Semesters eine „Besondere mündliche Prüfung“ durchgeführt. Sie gibt den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, in einem längeren Prüfungsgespräch ihr sprachliches Können unter Beweis zu stellen. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
----	--	-----------	---

d) Personalmanagement und Personalführung

51	Methoden- und Teamtraining	Volksschule	Das gesamte Kollegium wird nach dem Methodentraining von Klippert geschult und das Methodenrepertoire aufbauend in allen Jahrgangsstufen umgesetzt.
52	Begleitung neuer Lehrkräfte im ersten Jahr	Realschule	Den neuen Lehrkräften werden durch Fachkollegen und Schulleiterin bzw. Schulleiter, Unterrichtsbesuche, Feedback und Beratung konkrete Hilfestellungen gegeben.
53	„Runder Tisch“ für Lehrkräfte einer Schule	Gymnasium	Zu vom Kollegium gewünschten Themen wird ein offenes Fortbildungsangebot erarbeitet, z. B. Handhabung des mobilen Laptopklassenzimmers, Prävention und Krisenintervention, Schulung im EFQM-Modell und Zeitmanagement.

e) Inner- und außerschulische Partnerschaften

54	Lehrkräftepraktikum	Förderschule	Die Lehrkräfte leisten an zwei bis drei Tagen pro Jahr ein Praktikum in einem Unternehmen vor Ort ab. Sie gewinnen dadurch fundierte Einblicke in die Beruhsanforderungen und knüpfen intensive Kontakte zu den Betrieben der Region.
55	Neigungsorientiertes Lernen mit externen Fachleuten	Grundschule	Angeleitet durch externe Fachkräfte lernen die Schülerinnen und Schüler der zweiten und dritten Klassen einmal im Monat in interessengeleiteten und jahrgangsübergreifenden Lerngruppen. Externe Kräfte arbeiten ehrenamtlich. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
56	Berufsorientierung „Brückenschlag“	Hauptschule	Unternehmerinnen und Unternehmer aus der Region, die Ausbildungsplätze anbieten, begleiten Schülerinnen und Schüler von der 7. bis zur 9. Jahrgangsstufe. Ein Experten - team von Pädagoginnen und Pädagogen, Psychologinnen und Psychologen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern bereitet die Schülerinnen und Schüler drei Jahre lang auf den Sprung ins Berufsleben vor. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
57	„Economy Tutorial“	Realschule	Das „Economy Tutorial“ ist ein Forum für den Ideenaustausch zwischen Schule und Wirtschaft. Dazu gehört die direkte Umsetzung eines gemeinsam erarbeiteten Maßnahmenkatalogs mit jährlichem Feedback der Schule an die Unternehmen.
58	Arbeit im Alten- und Pflegeheim als Praxismodul des Unterrichts	Realschule	Die Schülerinnen und Schüler besuchen in einem Zeitraum von drei Monaten wöchentlich die Bewohnerinnen und Bewohner eines Pflegeheims und leisten Hilfestellung im Alltag der pflegebedürftigen Menschen. Die Erfahrungen werden mit Lehrplanthemen verknüpft. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
59	Integration des Programms „Erwachsen werden“ in die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit	Hauptschule	Die Schülerinnen und Schüler absolvieren das Programm „Erwachsen werden“ von Lions Quest nicht wie üblich als Zusatz - angebot, sondern es findet Eingang in die verschiedenen Fächer. So wird es unmittelbar im sozialen Gefüge des Unterrichtsalltags wirksam.

f) Sachmittelverantwortung

60	Eigenverantwortliche Sachmittelbeschaffung und -verwaltung	Grundschule	Die Schule und der Sachaufwandsträger beschließen einvernehmlich ein Budget im Rahmen der Haushaltssatzungen. Die Finanzverantwortung über die Ausschreibung, die Beschaffung, die Verwaltung und die Verwendung der Sachmittel geht an die Schulleiterin oder den Schulleiter über.
----	--	-------------	--

Stundentafel der Grundschule

Fächer	Jgst 1	Jgst 2	Jgst 3	Jgst 4
Religionslehre/Ethik	2	2	3	3
Grundlegender Unterricht:				
Deutsch	} 16	} 16	6	6
Mathematik			5	5
Heimat- und Sachunterricht			3	4
Musikerziehung			2	2
Kunsterziehung			1	1
Fremdsprachen	-	-	2	2
Werken/Textiles Gestalten	1	2	2	2
Sporterziehung	2	3	3	3
Unterricht zur individuellen und gemeinsamen Förderung	2	1	1	1
Gesamtstundenzahl	23	24	28	29

Bestimmungen zur Stundentafel

1. Zahl der Unterrichtsstunden
Die Zahl der Pflichtstunden ist zugleich die Höchstzahl der Unterrichtsstunden, soweit nicht der Schüler den Förderkurs für Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens, den Sonderunterricht für sprachbehinderte Schüler, den Förderunterricht für deutsche Sprache, den Sportförderunterricht oder den muttersprachlichen Ergänzungsunterricht besucht.
2. Bewegungsübungen
In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 sind innerhalb des Unterrichts regelmäßig Bewegungsübungen nach dem Konzept der bewegten Grundschule durchzuführen.
3. Unterricht zur individuellen und gemeinsamen Förderung
Der Unterricht zur individuellen und gemeinsamen Förderung dient in allen Jahrgangsstufen der Behebung von individuellen Lernrückständen einzelner Schüler und Gruppen sowie der allseitigen zusätzlichen Förderung. Er ist für alle Schüler Pflichtunterricht.
4. Unterrichtserteilung
An Grundschulen hält der Klassenleiter grundsätzlich den gesamten Unterricht. In den Jahrgangsstufen 1 und 2 müssen mindestens der Grundlegende Unterricht und der Unterricht zur individuellen und gemeinsamen Förderung vom Klassenleiter erteilt werden.

Das Staatliche Schulamt kann Ausnahmen von Satz 2 in Fällen von dringender dienstlicher Notwendigkeit genehmigen, wenn insbesondere anders die Verwendung von Lehramtsanwärtern nicht möglich ist. Dabei soll der Klassenleiter grundsätzlich täglich einen zusammenhängenden Block von mindestens drei Unterrichtsstunden in seiner Klasse erteilen. Davon kann nur in dienstlich begründeten Fällen abgewichen werden.

Eine gezielte Förderung von Schülern mit vergleichbarem Leistungsstand kann auch klassenübergreifend im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts ermöglicht werden. Dies setzt eine Stundenplangestaltung voraus, die das klassenübergreifende Zusammenfassen von Schülern in Lerngruppen ermöglicht. Die Dauer eines solchen Kurses und die Teilnahme einzelner Schüler liegt im Ermessen der Schule.

5. **Unterrichtsbeginn für Schulanfänger**
Der Unterricht in den ersten vier Wochen des Schuljahrs berücksichtigt in Methoden und Inhalten den Übergang vom Kindergarten in die Grundschule. In diesen Wochen sollen verstärkt gemeinschaftsfördernde Maßnahmen sowie Inhalte der Verkehrserziehung, z.B. Schulwegsicherheit durchgeführt werden.
6. **Fremdsprache**
Der Unterricht in der Fremdsprache wird nicht benotet. Die Teilnahme wird im Zeugnis mit einer Bemerkung festgehalten.
7. **Arbeitsgemeinschaften**
Klassen- oder jahrgangsstufenübergreifende 1-2stündige Arbeitsgemeinschaften, die für Unterricht und Erziehung in der Grundschule förderlich sind, insbesondere Schulspiel, Schulchor, Instrumentalspiel und Schulgarten, können angeboten werden, sofern an der Schule die personellen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.
8. **Für die vom Staatsministerium genehmigten Klassen mit erweitertem Musikunterricht gilt:**
Zusätzlich zu den in der Stundentafel ausgewiesenen Musikstunden werden in der Jahrgangsstufe 1 bis zu zwei, in den Jahrgangsstufen 2, 3 und 4 je bis zu drei Wochenstunden mit erweitertem Musikunterricht angeboten. Dieser zusätzliche Unterricht kann auch in Gruppen erfolgen.

Stundentafel der Hauptschule

Fächer	Jgst. 5	Jgst. 6	Jgst. 7	Jgst. 8	Jgst. 9	Jgst. 10
1. Pflichtfächer						
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	5	5 ¹⁾	5 ¹⁾	4 ¹⁾	5
Mathematik	5	5	5 ¹⁾	4 ¹⁾	5 ¹⁾	5
Englisch	4	4	3	3	3	5
Arbeit-Wirtschaft-Technik	1	1	1	2	2	2
Physik/Chemie/Biologie	2	2	2	3	3	3
Geschichte/Sozialkunde/ Erdkunde	2	2	3	3	3	3
Sport	2+2 ²⁾	2+2 ²⁾	2+2 ²⁾	2+2 ²⁾	2+2 ²⁾	2+1 ³⁾
Musik	2	2	-	-	-	-
Kunst	2	2	-	-	-	-
Werken/Textiles Gestalten	2	2	-	-	-	-
Gewerblich-technischer Bereich	-	-	2	-	-	-
Kommunikationstechnischer Bereich	-	-	1	-	-	-
Hauswirtschaftlich- sozialer Bereich	-	-	2	-	-	-
Förderunterricht	1	-	-	-	-	-
Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflichtfächer	30+2²⁾	29+2²⁾	28+2²⁾	24+2²⁾	24+2²⁾	27+1³⁾

2. Wahlpflichtfächer						
Musik	-	-	2	2	2	-
Kunst	-	-	2	2	2	-
Gewerblich-technischer Bereich	-	-	-	2	4	3
Kommunikationstechnischer Bereich	-	-	-	2	4	3
Hauswirtschaftlich- sozialer Bereich	-	-	-	2	4	3
Gesamtstundenzahl im Bereich der Wahlpflichtfächer	-	-	2	6	6	3
3. Wahlfächer						
alle Fächer des Wahlpflichtbereichs	-	-	2	2	2/4	-
Informatik	-	-	-	2	2	2
Buchführung	-	-	-	-	2	2
Kurzschrift	-	-	-	2	2	2
Werken/Textiles/Gestalten	-	-	2	2	2	2
Musik	-	-	-	-	-	2
Kunst	-	-	-	-	-	2

4. Arbeitsgemeinschaften	
Klassen- oder jahrgangsstufenübergreifende 1-2-stündige Arbeitsgemeinschaften können angeboten werden, wenn sie für Unterricht und Erziehung in der Hauptschule förderlich sind und die personellen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.	
5. Muttersprache	
Für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache kann anstelle des Faches Englisch auch das Fach Muttersprache angeboten werden.	-

¹⁾ Siehe Bestimmungen für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 Nr. 1.1. und 4.3

²⁾ Siehe Bestimmungen für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 Nr. 1.2

³⁾ Siehe Bestimmungen für die Jahrgangsstufe 10 Nr. 1

Bestimmungen zur Stundentafel

- I. Bestimmungen für die Jahrgangsstufen 5 bis 9
 1. Pflichtfächer
 - 1.1. In den Fächern Deutsch und Mathematik kann je 1 Stunde in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 für klassenübergreifende Stütz- und Förderkurse verwendet werden.
 - 1.2. Zu den genannten zwei Pflichtstunden kommen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 noch je zwei Stunden erweiterter Basissportunterricht und in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 noch je zwei Stunden differenzierter Sportunterricht hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.
 2. Wahlpflichtfächer
 - 2.1. In den Jahrgangsstufen 7 bis 9 wählen die Schüler Musik oder Kunst; ein Wechsel ist jeweils zu Beginn des neuen Schuljahrs möglich.
 - 2.2. In der Jahrgangsstufe 8 wählen die Schüler zwei, in der Jahrgangsstufe 9 eines der Wahlpflichtfächer Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich.
 3. Wahlfächer

Durch Wahlunterricht - auch in der Form des § 33 Abs. 6 VSO - ermöglicht die Schule den Schülern die individuelle Ergänzung des Unterrichtsangebots.
 4. Differenzierung und Gruppenbildung
 - 4.1. In den Fächern Mathematik und Englisch können im Rahmen der verfügbaren Lehrerstunden Lerngruppen gebildet werden.
 - 4.2. In den Fächern Werken/Textiles Gestalten sowie Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich können im Rahmen der verfügbaren Lehrerstunden Gruppen gebildet werden. Im Fach Englisch können diese auch leistungsdifferenziert eingerichtet werden (§ 33 Abs. 9 VSO)

- 4.3. Klassenübergreifende Stütz- und Förderkurse ermöglichen die gezielte Förderung von Schülern mit vergleichbarem Leistungsstand. Sie setzen eine Stundenplangestaltung voraus, die klassenübergreifendes, ausnahmsweise auch jahrgangsstufenübergreifendes Zusammenfassen von Schülern in Lerngruppen ermöglicht. Die Dauer liegt im Ermessen der Schule.
- 4.4. Die Einrichtung besonderer Fördermaßnahmen richtet sich nach § 33 Abs. 8 VSO.
5. Lehrereinsatz
 - 5.1. Der Klassenleiter unterrichtet nach Möglichkeit überwiegend in seiner Klasse. Der Einsatz der Lehrkräfte erfolgt nach dem Grundsatz des fächerübergreifenden Lernens; jedoch sollen die individuellen Qualifikationen und Schwerpunkte der Lehrkräfte, insbesondere im Fach Englisch, genutzt werden.
 - 5.2. Der Klassenleiter hält grundsätzlich an jedem Unterrichtstag Unterricht in seiner Klasse. Die Lehrkräfte in den Fächern Arbeitslehre, Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich arbeiten zusammen.
6. Erweiterter Musikunterricht

Für die vom Staatsministerium genehmigten Klassen mit erweitertem Musikunterricht gilt: Zusätzlich zu den im Fach Musik ausgewiesenen Unterrichtsstunden werden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 je bis zu drei, in den Jahrgangsstufen 7 und 8 bis zu zwei Wochenstunden und in der Jahrgangsstufe 9 eine Wochenstunde mit erweitertem Musikunterricht angeboten. Dieser zusätzliche Unterricht kann auch in Gruppen erfolgen.

7. Förderunterricht

Der Förderunterricht in der Jahrgangsstufe 5 hat als Ziel die Stärkung der Kernkompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik.

II. Bestimmungen für die Jahrgangsstufe 10

1. Pflichtfächer

Zu den genannten zwei Pflichtstunden kommt noch eine Stunde differenzierter Sportunterricht hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

2. Wahlpflichtfächer

Die Schüler wählen eines der Wahlpflichtfächer.

3. Wahlfächer

Durch Wahlunterricht ermöglicht die Schule den Schülern die individuelle Ergänzung des Unterrichtsangebots.

4. Gruppenbildung

In den Wahlpflichtfächern können im Rahmen der verfügbaren Lehrerstunden Gruppen gebildet werden.

Studentafel für die zweisprachigen Klassen

Fächer	Jahrgangsstufen								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Pflichtfächer									
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch ¹⁾ Deutsch als Zweitsprache	5*	5*	8*	8*	7*	7*	7*	7*	7*
Muttersprache	5	5	5	5	5	5	5	4	4
Mathematik	5	5	3*+2	5*	6*	5	5	5	5
Heimat- und Sachunterricht	3	3	2*+1	2*+1	-	-	-	-	-
Arbeit-Wirtschaft-Technik	-	-	-	-	-	-	2*	2*	2*
Physik/Chemie/Biologie	-	-	-	-	2*	2*	2*	3*	3*
Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde	-	-	-	-	2	2	3*	3*	3*
Musikerziehung/Musik ²⁾	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kunst	1	1	1*	1*	2*	2*	-	-	-
Sport/Erziehung/Sport ²⁾	2	3	3	3	2*+2 ³⁾	2*+2 ³⁾	2*+2 ³⁾	2*+2 ³⁾	2*+2 ³⁾
Werken/Textiles Gestalten	1*	1*	2*	2*	2*	2*	-	-	-
2. Wahlpflichtfächer									
Gewerblich-technischer Bereich	-	-	-	-	-	-	2*	2*	2*
Kommunikationstechnischer Bereich	-	-	-	-	-	-	2*	2*	2*
Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich	-	-	-	-	-	-	2*	2*	2*
Gesamtstundenzahl	25	26	30	30	31+2₃₎	30+2₃₎	31+2₃₎	31+2₃₎	31+2₃₎
davon in Deutsch	6	6	16	18	23	22	25	26	26
davon in der Muttersprache	19	20	14	12	10	10	8	7	7

die mit * gekennzeichneten Unterrichtsstunden werden in deutscher Sprache erteilt.

¹⁾ siehe Bestimmung Nr. 2

²⁾ siehe Bestimmung Nr. 11

³⁾ siehe Bestimmung Nr. 5

Bestimmungen zur Studentafel

- Das Staatliche Schulamt kann in den Fächern Mathematik und Heimat- und Sachunterricht für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 Verschiebungen hinsichtlich der Unterrichtssprache genehmigen. Die Änderungen sind ausschließlich entsprechend dem Sprachstand der Schüler nach pädagogischer Verantwortung vorzunehmen.

2. Schüler, die noch nicht sechs Jahre eine deutsche Schule besucht haben, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten im Fach Deutsch als Zweitsprache unterrichtet werden.
3. Für Schüler, die in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 noch Sprachdefizite aufweisen, kann unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zusätzlich Förderunterricht bis zu drei Wochenstunden im Fach Deutsch als Zweitsprache erteilt werden. Der übrige Unterricht kann für diese Schüler entsprechend gekürzt werden. In besonderen Fällen kann das Staatliche Schulamt für die Schüler weitere Verschiebungen innerhalb der Stundentafel, insbesondere hinsichtlich der Unterrichtssprache, genehmigen.
4. Der Unterricht in der Muttersprache wird auf Grund der unterschiedlichen Vorkenntnisse der Schüler in ihrer Muttersprache in der Jahrgangsstufe 1 in zwei Stunden, in der Jahrgangsstufe 2 in einer Stunde, in Gruppen differenziert erteilt.
5. Zu den in der Stundentafel genannten Unterrichtsstunden kommen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 je zwei Stunden erweiterter Basissportunterricht und in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 je zwei Stunden differenzierter Sportunterricht hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.
6. Der Unterricht im Fach Sport ab der Jahrgangsstufe 5, im differenzierten Sportunterricht sowie in allen Wahlpflichtfächern soll mit deutschen Schülern gemeinsam durchgeführt werden.
7. Im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts und des Deutschunterrichts ist der Verkehrserziehung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
8. Im Pflichtfach Deutsch als Zweitsprache/Deutsch (Jahrgangsstufen 1 bis 9) und in den Pflichtfächern Mathematik und Physik/Chemie/Biologie (Jahrgangsstufen 5 und 6) sollen, in den Pflichtfächern Mathematik (Jahrgangsstufen 7 bis 9) und Physik/Chemie/Biologie (Jahrgangsstufen 7 bis 9) können Lerngruppen gebildet werden.
9. In den Jahrgangsstufen 7 bis 9 wählen die Schüler eines der Wahlpflichtfächer Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich oder Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich.
10. In den Fächern Werken/Textiles Gestalten (Jahrgangsstufen 5 und 6) sowie Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich können im Rahmen der verfügbaren Lehrerstunden Gruppen gebildet werden.
11. Die Fächerbezeichnung lautet in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 Musikerziehung und Sporterziehung, in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 Musik und Sport.

Stundentafel für die Übergangsklassen

Grundschule

Fächer	Jahrgangsstufen	
	1 und 2	3 und 4
Religionslehre/Ethik	2	2
Grundlegender Unterricht:		-
Deutsch als Zweitsprache	} 16	10
Mathematik		5
Heimat- und Sachunterricht		3
Musikerziehung		1
Kunsterziehung		1
Werken/Textiles Gestalten	2	2
Sportlerziehung	2	3
Gesamtstundenzahl	22	27

Hauptschule

Fächer	Jahrgangsstufen	
	5 und 6	7 bis 9
1. Pflichtfächer		
Religionslehre/Ethik	2	2
Deutsch als Zweitsprache	10	10
Mathematik	5	5
Arbeit-Wirtschaft-Technik	-	1
Physik/Chemie/Biologie/Erdkunde/ Geschichte/Sozialkunde	5	6
Kunst	2	-
Werken/Textiles Gestalten	2	-
Sport	2+2 ¹⁾	2+2 ¹⁾
Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflichtfächer	28+2 ¹⁾	26+2 ¹⁾
2. Wahlpflichtfächer		
Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich (gemäß Stundentafel für die Regelklassen der Hauptschule)		5/4/4

1) siehe Bestimmung Nr. 3

Bestimmungen zur Stundentafel

1. Das Staatliche Schulamt kann entsprechend der Zusammensetzung der Schüler einer Klasse (Alter, Vorkenntnisse) mit Ausnahme des Faches Deutsch als Zweitsprache hinsichtlich der Fächer und der Stundenanteile Verschiebungen innerhalb der Stundentafel vornehmen.
2. In den Fächern Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Physik/Chemie/Biologie/Erdkunde/Geschichte/Sozialkunde können Lerngruppen gebildet werden.
3. Zu den zwei Unterrichtsstunden kommen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 je zwei Stunden erweiterter Basissportunterricht und in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 je zwei Stunden differenzierter Sportunterricht hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.
4. Im Rahmen des Unterrichts ist der Verkehrserziehung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Studentafel für die Praxisklassen

Fächer	Anzahl der Unterrichtsstunden
Religionslehre/Ethik	2
Deutsch Mathematik	10
Arbeit-Wirtschaft-Technik, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde, Physik/Chemie/Biologie	4
Sport	2+2 ¹⁾
Arbeitsgemeinschaft ²⁾	2
Förderunterricht ²⁾	2
Gesamtstundenzahl der Unterrichtsstunden	22+2
Praxistag	8
Gesamtstundenzahl (Schule + Praxis)	30+2 ¹⁾

Bestimmungen zur Studentafel

1. Die Studentafel für die Praxisklasse ist flexibel umzusetzen. Sowohl bei der Ausgestaltung des Unterrichts als auch beim Praxistag ist auf die Bedarfslage der Schüler und auf die Möglichkeiten der außerschulischen Partner Rücksicht zu nehmen (z.B. wöchentlichen Praxistag oder Praxis im Block).
2. Der Unterricht wird auf der Grundlage ausgewählter Bereiche des Lehrplans für die Hauptschule und einer auf die Klasse sowie die Leistungsmöglichkeiten der schülerbezogenen Jahresplanung (klassenbezogener Lehrplan) in enger Verzahnung mit dem praktischen Bereich erteilt. Dabei sind anhand einer Überprüfung des Lernstands der Schüler die Leistungsrückstände in den Grundkenntnissen und Grundfertigkeiten, insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik, zu berücksichtigen.
3. Die zweistündige Arbeitsgemeinschaft dient der spezifischen Förderung der Schülerinteressen, der zweistündige Förderunterricht der Verbesserung der Lernergebnisse insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik.
4. Zu den genannten zwei Unterrichtsstunden kommen noch zwei Stunden differenzierter Sportunterricht hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.
5. Der Unterricht in den Fächern Religionslehre/Ethik und Sport soll in Kooperation mit einer Regelklasse erteilt werden.

2236-2-1-UK

Druckfehlerberichtigung

Das Inhaltsverzeichnis des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes Nr. 19 vom 15. September 2008 wird wie folgt geändert:

In der Zeile „Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung-BSO)“ wird die Datumsangabe „30.02008“ durch „30.8.2008“ ersetzt.